Der

Selbst=Anwalt

bei den

deutschen Amtsgerichten

in

Civil-Prozeßsachen, Strafsachen

und im

Konkursverfahren.

Ein praktisches Handbuch für Jedermann,

der vor den Amts- und Schöffen-Gerichten sich selbst vertreten und die erforderlichen Klagen, Erklärungen und Anträge selbst anfertigen will oder muß.

In leicht faßlicher Weise bearbeitet

von

F. Jagiewicz,
Kanzlei=Rath,
Ober=Sekretair des Königlichen Appellationsgerichtes
zu Wiesbaden.

Fünfundzwanzigste Auflage.

Wiesbaden, 1879.
Verlag von Adolph Gestewitz
Kaiserl. Königl. Hof= und Verlags=Buchhändler.

Der

Selbst-Anwalt

bei den

deutschen Amtsgerichten

in

Civil-Prozeßsachen, Strafsachen

und im

Konkursverfahren.

Ein praktisches Handbuch für Jedermann,

der vor den Amts- und Schöffen-Gerichten sich selbst vertreten und die erforderlichen Klagen, Erklärungen und Anträge selbst anfertigen will oder muß.

In leicht faßlicher Weise bearbeitet

von

F. Fagiewicz,
Kanzlei-Rath,
Ober-Sekretair des Königlichen Appellationsgerichtes
zu Wiesbaden.

Fünfundzwanzigste Auflage.

Wiesbaden, 1879.
Verlag von Adolph Gestewitz
Kaiserl. Königl. Hof- und Verlags-Buchhändler.

Vorwort.

Der Titel des Werkes besagt, um was es sich bei der Bearbeitung desselben vorzugsweise gehandelt hat. Die durch die Reichsgesetze in den meisten Theilen Deutschlands neu geschaffene Einrichtung der Amtsgerichte, die für einen großen Theil der Strafsachen bei denselben zusammentretenden Schöffengerichte, die erweiterte Competenz der Amtsgerichte in denjenigen Theilen des Reiches, wo solche zur Zeit schon bestehen und die Einführung einer einheitlichen Konkursordnung machen es bei dem Umstande, daß, der eintretenden freien Advokatur ungeachtet, die Rechtsanwalte sich mehr den großen Städten und dem Sitze der Landgerichte zuwenden werden, nothwendig, denjenigen Bewohnern unseres Vaterlandes, die sich bei den zur Competenz der Amtsgerichte gehörigen Prozeß- und Strafsachen ihr Recht entweder selbst suchen wollen oder nicht in der Lage sind, sich der Beihülfe eines Anwalts bedienen zu können, einen Leitfaden an die Hand zu geben, um bei eintretenden Fällen ihr Verhalten zu regeln und die erforderlichen Anträge selbst stellen zu können.

Es sind daher in dem Werke die Bestimmungen:

I. über das Mahn- und Prozeßverfahren,

II. über das Strafverfahren vor dem Schöffengerichte, die Privatklage, die Strafbefehle 2c. 2c.,

III. aus der Konkursordnung für Gläubiger und Schuldner in leichtfaßlicher, geordneter Uebersicht zusammengestellt und

betreffenden Orts zahlreiche Entwürfe zu Klagen, Eingaben und Anträgen der mannigfachsten Art beigefügt, dem Werke ist auch

IV. ein Stempel-Tarif hinsichtlich der meisten in Preußen vorkommenden Rechtsgeschäfte

beigegeben, an welchen sich die im ganzen deutschen Reiche geltenden Vorschriften über die Wechselstempelsteuer und die Anordnungen über Verwendung der Wechselstempelmarken vom 11. Juli 1873 anschließen.

Keines der bisher erschienenen ähnlichen Werke bietet wie dieses Werk einen Leitfaden für das Verfahren in Strafsachen vor den Amtsgerichten.

Für die Bewohner Preußens sind in der Abtheilung II. die wichtigsten Bestimmungen aus dem Gesetze vom 15. April 1878, betreffend den Forstdiebstahl, aufgenommen worden.

Der Verfasser glaubt durch das Werk einem hervorragenden Bedürfnisse für denjenigen Theil des Publikums, welcher vor den Amtsgerichten Recht nehmen muß, abgeholfen zu haben.

Wiesbaden, im Februar 1879.

Der Verfasser.

I.

Civil-Prozeß-Verfahren.

Erster Abschnitt.

A. Zuständigkeit der Amtsgerichte.

1. Vor die Amtgerichte gehören folgende Prozesse:

A. über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswerth die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, ohne daß etwaige Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten mit hinzugerechnet werden. Für die Werthsbestimmung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend.

In Bezug auf die Berechnung des Objektes ist Folgendes zu beachten:

Berechnung des Objekts: a. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.

bei Sachen und Forderungen. b. Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streites ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.

bei Grunddienstbarkeiten c. Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.

bei Pacht- und Miethsverhältnissen. d. Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinses und, wenn der

fünfundzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.

bei wiederkehrenden Nutzungen und Leistungen.

e. Der Werth des Rechts auf wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen wird nach dem Werthe des einjährigen Bezugs berechnet und zwar:

auf den zwölfundeinhalbfachen Betrag, wenn der künftige Wegfall des Bezugsrechts gewiß, die Zeit des Wegfalls aber ungewiß ist;

auf den fünfundzwanzigfachen Betrag, bei unbeschränkter oder bestimmter Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesammtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere ist.

B. ohne Rücksicht auf den Werth des Streitgegenstandes: die

a. zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, so wie wegen Zurückhaltung der von dem Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

b. zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, insofern die diesfälligen Streitigkeiten während der Dauer der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse entstehen, zwischen selbstständigen Gewerbetreibenden und ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen hinsichtlich des Antritts, der Fortsetzung oder der Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, die gegenseitigen Leistungen, während der Dauer desselben und der Ertheilung oder des Inhalts der Arbeitszeugnisse und der Lehrlingszeugnisse;

c. zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungs-Expedienten in den Einschiffungshäfen, über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, so wie zwischen Reisenden und Handwerkern über die aus Anlaß der Reise entstandenen Forderungen;

d. wegen Viehmängel;

e. wegen Wildschadens;

f. wegen Ansprüchen aus einem unehelichen Beischlaf;

g. über Aufgebotsverfahren;

h. Konkurse.

B. Gerichtsstand.

Allgemeiner Gerichtsstand: des Wohnsitzes

2. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person wird durch den Wohnsitz bestimmt.

der Militärpersonen.

3. Militairpersonen haben in Ansehung des Gerichtsstandes ihren Wohnsitz am Garnisonorte. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen Militairpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können.

Hat der betreffende Truppentheil keinen Garnisonort im deutschen Reiche, so gilt in Betreff des Gerichtsstandes der letzte deutsche Garnisonort des Truppentheils.

bei dem Rechte der Exterritorialität.

4. Deutsche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, so wie die im Auslande angestellten Beamten des Reichs oder eines Bundesstaates behalten in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz, welchen sie in dem Heimathsstaate hatten; hatten sie keinen solchen, so gilt die Hauptstadt des Heimathsstaates als ihr Wohnsitz.

der Ehefrauen und Kinder.

5. Die Ehefrau theilt in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Ehemannes, sofern nicht auf immerwährende Trennung von Tisch und Bett erkannt ist.

Eheliche und diesen gleichgestellte Kinder theilen in Ansehung des Gerichtsstandes den Wohnsitz des Vaters, uneheliche den Wohnsitz der Mutter. Sie behalten diesen Wohnsitz, bis sie denselben in rechtsgültiger Weise aufgeben.

Sonstige allgemeine Gerichtsstände.

6. Der allgemeine Gerichtsstand einer Person, welche keinen Wohnsitz hat, wird durch den Aufenthaltsort im deutschen Reich und, wenn ein solcher nicht bekannt ist, durch den letzten Wohnsitz bestimmt.

Gerichtsstand der Gemeinden, Korporationen, Genossen- und Gewerkschaften und des Fiskus.

7. Der allgemeine Gerichtsstand der Gemeinden, der Korporationen, sowie derjenigen Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen Personenvereine und derjenigen Stiftungen, Anstalten und Vermögensmassen, welche als solche verklagt werden können, wird durch den Sitz derselben bestimmt. Als Sitz gilt, wenn nicht ein anderes erhellt, der Ort, wo die Verwaltung geführt wird.

Gewerkschaften haben den allgemeinen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke das Bergwerk liegt, Behörden, wenn sie als solche verklagt werden können, bei dem Gerichte ihres Amtssitzes.

Neben dem vorstehend bestimmten Gerichtsstande ist auch

ein durch Statut oder in anderer Weise besonders geregelter Gerichtsstand zulässig.

Der allgemeine Gerichtsstand des Fiskus wird durch den Sitz der Behörde bestimmt, welche berufen ist, den Fiskus in dem Rechtsstreite zu vertreten.

Gerichtsstand des dauernden Aufenthalts.

8. Wenn Personen an einem Orte unter Verhältnissen, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insbesondere als Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gewerbegehülfen, Studirende, Schüler oder Lehrlinge sich aufhalten, so ist das Gericht des Aufenthaltsorts für alle Klagen zuständig, welche gegen diese Personen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche erhoben werden.

Diese Bestimmung findet auf Militärpersonen, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen, oder welche selbständig einen Wohnsitz nicht begründen können, in der Art Anwendung, daß an die Stelle des Gerichts des Aufenthaltsorts das Gericht des Garnisonorts tritt.

Gerichtsstand der Niederlassung.

9. Hat Jemand zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes eine Niederlassung von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden, so können gegen ihn alle Klagen, welche auf den Geschäftsbetrieb der Niederlassung Bezug haben, bei dem Gerichte des Orts erhoben werden, wo die Niederlassung sich befindet.

Der Gerichtsstand der Niederlassung ist auch für Klagen gegen Personen begründet, welche ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaften, soweit diese Klagen die auf die Bewirthschaftung des Guts sich beziehenden Rechtsverhältnisse betreffen.

Das Gericht, bei welchem Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine den allgemeinen Gerichtsstand haben, ist für die Klagen zuständig, welche von denselben gegen ihre Mitglieder als solche oder von den Mitgliedern in dieser Eigenschaft gegen einander erhoben werden.

Gerichtsstand des Vermögens.

10. Für Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche gegen eine Person, welche im Deutschen Reich keinen Wohnsitz hat, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke sich Vermögen derselben oder der mit der Klage in Anspruch genommene Gegenstand befindet. Bei Forderungen gilt als der Ort, wo das Vermögen sich befindet, der Wohnsitz des

Schuldners und, wenn für die Forderung eine Sache zur Sicherheit haftet, auch der Ort, wo die Sache sich befindet.

Dinglicher Gerichtsstand.

11. Für Klagen, durch welche das Eigenthum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, für Grenzscheidungs-, Theilungs- und Besitzklagen ist, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirke die Sache belegen ist.

Bei den eine Grunddienstbarkeit oder eine Reallast betreffenden Klagen ist die Lage des dienenden oder belasteten Grundstücks entscheidend.

In dem dinglichen Gerichtsstande kann mit der hypothekarischen Klage die Schuldklage, mit der Klage auf Löschung einer Hypothek die Klage auf Befreiung von der persönlichen Verbindlichkeit, mit der Klage auf Anerkennung einer Reallast die Klage auf rückständige Leistungen erhoben werden, wenn die verbundenen Klagen gegen denselben Beklagten gerichtet sind.

In dem dinglichen Gerichtsstande können persönliche Klagen, welche gegen den Eigenthümer oder Besitzer einer unbeweglichen Sache als solchen gerichtet werden, sowie Klagen wegen Beschädigung eines Grundstücks oder in Betreff der Entschädigung wegen Enteignung eines Grundstücks erhoben werden.

Der Gerichtsstand der Erbschaft.

12. Klagen, welche Erbrechte, Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft zum Gegenstande haben, können vor dem Gerichte erhoben werden, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

In dem Gerichtsstande der Erbschaft können auch Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche erhoben werden, wenn sich der Nachlaß noch ganz oder theilweise im Bezirke des Gerichts befindet, oder wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß noch nicht getheilt ist.

Gerichtsstand des Vertrages.

13. Für Klagen auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Vertrages, auf Erfüllung oder Aufhebung eines solchen, so wie auf Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung ist das Gericht des Orts zuständig, wo die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Gerichtsstand: in Wechselsachen.

14. Wechselklagen können sowohl bei dem Gerichte des Zahlungsorts als bei dem Gericht angestellt werden, bei welchem der Beklagte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Wenn mehrere Wechselverpflichtete gemeinschaftlich verklagt werden, so ist außer dem Gerichte des Zahlungsorts jedes Gericht zuständig, bei welchem einer der Beklagter seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

für Meß- und Marktsachen.

15. Für Klagen aus den auf Messen und Märkten, mit Ausnahme der Jahr- und der Wochenmärkte, geschlossenen Handelsgeschäften (Meß- und Marktsachen) ist das Gericht des Meß- oder Marktortes zuständig, wenn die Erhebung der Klage erfolgt, während der Beklagte oder ein zur Prozeßführung berechtigter Vertreter desselben am Orte oder im Bezirke des Gerichts sich aufhält.

der Vermögensverwaltung.

16. Für Klagen, welche aus einer Vermögensverwaltung von dem Geschäftsherrn gegen den Verwalter oder von dem Verwalter gegen den Geschäftsherrn erhoben werden, ist das Gericht des Orts zuständig, wo die Verwaltung geführt ist.

für Obligationen aus unerlaubten Handlungen.

17. Für Klagen aus unerlaubten Handlungen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

der Widerklage.

18. Bei dem Gerichte der Klage kann eine Widerklage erhoben werden, wenn der Gegenanspruch mit dem in der Klage geltend gemachten Anspruche oder mit den gegen denselben vorgebrachten Vertheidigungsmitteln im Zusammenhange steht.

für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, Beistände, Gerichtsvollzieher ꝛc.

19. Für Klagen der Prozeßbevollmächtigten, der Beistände, der Zustellungsbevollmächtigten und der Gerichtsvollzieher wegen Gebühren und Auslagen ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.

Wahl des Gerichts.

20. Unter mehreren zuständigen Gerichten hat der Kläger die Wahl.

Richterlich bestimmte Zuständigkeit.

21. Die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts erfolgt durch das betreffende Landgericht:

a. wenn das an sich zuständige Amtsgericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist;

b. wenn es mit Rücksicht auf die Grenzen verschiedener Amtsgerichtsbezirke ungewiß ist, welches Amtsgericht für den Rechtsstreit zuständig sei;

c. wenn mehrere Personen, welche bei verschiedenen Amtsgerichten ihren allgemeinen Gerichtsstand haben, als

Streitgenossen im allgemeinen Gerichtsstande verklagt werden sollen und für den Rechtsstreit ein gemeinschaftlicher besonderer Gerichtsstand nicht begründet ist;

d. wenn die Klage in dem dinglichen Gerichtsstande erhoben werden soll und die Sache in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte belegen ist;

e. wenn in einem Rechtsstreite verschiedene Amtsgerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben;

f. wenn verschiedene Amtsgerichte, von welchen eines für den Rechtsstreit zuständig ist, sich rechtskräftig für unzuständig erklärt haben.

Das Gesuch ist bei dem betreffenden Landgerichte einzureichen, welches ohne vorgängige mündliche Verhandlung über das Gesuch entscheidet. Eine Anfechtung des Beschlusses, welcher das zuständige Gericht bestimmt, findet nicht statt.

Durch Vereinbarung bestimmte Zuständigkeit.

22. Ein an sich unzuständiges Gericht erster Instanz wird durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien zuständig.

Stillschweigende Vereinbarung wird angenommen, wenn der Beklagte, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen, zur Hauptsache mündlich verhandelt hat.

Die Vereinbarung hat keine rechtliche Wirkung, wenn sie nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

Die Vereinbarung ist unzulässig, wenn der Rechtsstreit andere als vermögensrechtliche Ansprüche betrifft oder wenn für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

Zweiter Abschnitt.

Ausschließung oder Ablehnung von Gerichtspersonen.

1. Ein Amtsrichter ist von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

a. in Sachen, in welchen er selbst Partei ist oder in Ansehung welcher er zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regreßpflichtigen steht;

b. in Sachen seiner Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

c. in Sachen einer Person, mit welcher er in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

d. in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist;

e. in Sachen, in welchen er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist;

f. in Sachen, in welchen er früher oder im schiedsrichterlichen Verfahren bei der Erlassung der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat, sofern es sich nicht um die Thätigkeit eines beauftragten oder ersuchten Richters handelt.

2. Ein Amtsrichter kann sowohl in den Fällen, in welchen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht in jedem Falle beiden Parteien zu.

3. Eine Partei kann einen Amtsrichter wegen Besorgniß der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie bei demselben, ohne den ihr bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat.

4. Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Amtsgerichte, welchem der Amtsrichter angehört, anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Amtsrichters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Amtsrichter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Wird ein Amtsrichter, bei welchem die Partei in eine Verhandlung sich eingelassen oder Anträge gestellt hat, wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt, so ist glaubhaft zu machen, daß der Ablehnungsgrund erst später entstanden oder der Partei bekannt geworden sei.

5. Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das dem betreffenden Amtsgerichte vorgesetzte Landgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht wenn der Amtsrichter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

6. Die Entscheidung über das Ablehnungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

7. Ein abgelehnter Amtsrichter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

8. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

Die Entscheidung erfolgt ohne vorgängiges Gehör der Parteien.

9. Die vorstehenden Bestimmungen, insbesondere die zu 1. a. b. c. d. und e. finden auf den Gerichtsschreiber ebenfalls Anwendung. Das Gesuch ist wie ad 4. zu begründen und bei dem Amtsgerichte, bei welchem der Gerichtsschreiber angestellt ist, anzubringen; dasselbe entscheidet nach dienstlicher Aeußerung des Gerichtsschreibers über den Ablehnungsgrund auf oder ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Ein Rechtsmittel und zwar die sofortige Beschwerde findet nur statt, wenn das bezügliche Gesuch für unbegründet erklärt wird.

Dritter Abschnitt.

Das Mahnverfahren.

1. Das Mahnverfahren soll unstreitige Ansprüche auf dem kürzesten und wohlfeilsten Wege erledigen. Es besteht im Allgemeinen darin, daß auf einseitiges Gesuch des Gläubigers ein bedingter Zahlungsbefehl an den Schuldner erlassen wird, d. h. ein Befehl, innerhalb einer kurzen Frist entweder zu zahlen oder Widerspruch zu erheben, und daß, wenn dieser Widerspruch nicht rechtzeitig erfolgt, dem Zahlungsbefehl ein Vollstreckungsbefehl beigefügt wird, welcher die Kraft eines vollstreckbaren verurtheilenden Endurtheils hat.

2. Zulässig ist das Mahnverfahren nur wegen eines Anspruchs auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbaren Sachen oder Werthpapiere.

(Vertretbare Sachen oder Werthpapiere sind solche, bei denen es, ebenso wie bei Geldstücken, nicht auf bestimmte einzelne Stücke, sondern nur auf eine gewisse Menge — Zahl, Maß, Gewicht — von der bestimmten Art ankommt, wie z. B. Getreide, Wein, Staatspapiere von einer gewissen Sorte u. dgl.).

3. Ist die wirksame Geltendmachung eines Anspruchs (zu 2) durch eine Gegenleistung von Seiten des Gläubigers bedingt, so muß dieselbe bereits erfolgt sein und muß dies in dem Gesuche angeführt werden.

4. Gänzlich ausgeschlossen ist das Mahnverfahren, wenn die Zustellung des Zahlungsbefehls im Auslande oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen müßte.

5. Für das Mahnverfahren sind stets und ohne Rücksicht auf die Höhe des Anspruchs nur die Amtsgerichte zuständig.

6. Das Gesuch um Erlaß des Zahlungsbefehls kann nur im allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten oder, wenn für eine Klage wegen des Anspruchs ein dinglicher Gerichtsstand begründet wäre, in diesem erhoben werden. In letzterem Falle geht der dingliche Gerichtsstand dem allgemeinen Gerichtsstande vor.

7. Das Gesuch kann schriftlich oder mündlich gestellt werden; es ist auch zulässig, dasselbe durch einen Dritten stellen zu lassen. Es bedarf dazu einer Vollmacht nicht.

8. Wird die schriftliche Form gewählt, so muß das Gesuch enthalten:

a. die Bezeichnung der Parteien nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort;
b. die Bezeichnung des Gerichts;
c. die bestimmte Angabe des Betrages oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs (oder der Ansprüche);
d. den Antrag: um Erlassung des Zahlungsbefehls.

Dasselbe würde etwa folgendermaßen zu lauten haben:

An das etc. (Königliche), (Grossherzogliche), (Herzogliche), (Fürstliche), (Städtische) Amtsgericht in . . . . .

Der Bäcker A. schuldet mir

(aus einem ihm am . . . . . gegebenen Darlehne den Betrag von . . . . nebst 5 Prozent Zinsen seit dem . . . .)

oder

(für die aus meiner Handlung auf Credit entnommenen Waaren den Betrag von . . . .

oder

(für gelieferte Schneider-, Schuhmacher, Tischler- etc. Arbeiten den Betrag von . . . .)

Ich ersuche:

in Höhe meiner Forderung — nebst Zinsen — und der entsprechenden Kosten, Zahlungsbefehl an den Schuldner zu erlassen

(Wohnort), den .....

(Name und Stand).

9. Die Zulässigkeit des Gesuchs wird von Amtswegen geprüft.

10. Es wird durch Verfügung zurückgewiesen:

a. wenn es nicht enthält, was es (wie zu 8) enthalten muß, oder

b. wenn sich aus seinem Inhalte ergibt, daß der Anspruch überhaupt oder zur Zeit nicht begründet ist, oder

c. wenn der Zahlungsbefehl nur in Ansehung eines Theiles des Anspruchs nicht erlassen werden kann, oder

d. wenn das Mahnverfahren überhaupt nicht zulässig ist. Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt; letztere wird dem Gläubiger von Amtswegen zugestellt.

11. Erweist sich das Gesuch als zulässig, so erläßt das Gericht den Zahlungsbefehl, in welchem unter Angabe der Parteien, des Gerichts, des Betrages oder Gegenstandes und des Grundes des Anspruchs dem Schuldner befohlen wird, bei Vermeidung sofortiger Zwangsvollstreckung innerhalb zweier Wochen, vom Tage der Zustellung an, entweder den Gläubiger wegen des Anspruches nebst den geforderten Zinsen und den (dem Betrage nach) zu bezeichnenden Kosten des Verfahrens zu befriedigen oder bei dem Gerichte Widerspruch zu erheben.

12. Der ausgefertigte Zahlungsbefehl wird, wenn der Gläubiger die Besorgung sich nicht ausdrücklich vorbehalten hat, (zulässig nach § 154 der Civil-Prozeß-Ordnung) dem Schuldner unter Vermittelung des Gerichtsschreibers durch den Gerichtsvollzieher zugestellt. Mit der Zustellung des Zahlungsbefehls an den Schuldner treten die Wirkungen der Rechtshängigkeit ein.

13. Der Antrag auf Erlassung eines Zahlungsbefehls kann, auch wenn die Zustellung des letzteren schon erfolgt ist, wie eine Klage zurückgenommen werden.

Derselbe wäre etwa in folgender Form anzubringen:

An das etc. Amtsgericht in .....

Das von dem Unterzeichneten am .... angebrachte Gesuch um Erlassung eines Zahlungsbefehls an den .... nehme ich hierdurch zurück.

(Wohnort), den ...

(Name und Stand).

14. Widerspruch gegen den Anspruch oder einen Theil desselben

kann der Schuldner erheben, so lange der Vollstreckungsbefehl nicht verfügt ist.

15. Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei Gericht erklärt werden. Geschieht dies für den Schuldner durch einen Anderen, so ist der Nachweis einer Vollmacht dazu nicht erforderlich. Auf Verlangen muß das Gericht darüber eine Bescheinigung ertheilen, daß der Widerspruch rechtzeitig erhoben worden.

Der Widerspruch kann in nachstehender Form angebracht werden:

a. Es genügt, wenn auf den behändigten Zahlungsbefehl die Worte gesetzt werden:

Ich erhebe hiergegen Widerspruch.

(Wohnort), den . . . .

(Name und Stand).

oder

b. es ist folgende Anzeige an das Amtsgericht zu erstatten:

Gegen den mir am . . . . behändigten von dem . . . . nachgesuchten Zahlungsbefehl erhebe ich hierdurch Widerspruch.

(Wohnort), den . . . .

(Name und Stand).

16. Das Gericht hat dem Gläubiger von dem rechtzeitig erhobenen Widerspruche Kenntniß zu geben.

17. Durch die rechtzeitige Erhebung des Widerspruchs gegen den Anspruch oder auch nur einen Theil desselben verliert der Zahlungsbefehl seine Kraft; doch dauern die Wirkungen der Rechtshängigkeit fort.

18. Einer Zurückweisung des nicht rechtzeitig erhobenen Widerspruchs bedarf es nicht; der Zahlungsbefehl bleibt einfach in Kraft.

19. Bei rechtzeitig erhobenem Widerspruche ist das weitere Verfahren verschieden, je nachdem die Sache zufolge der allgemeinen Grundsätze über die sachliche Zuständigkeit vor die Amtsgerichte oder vor die Landgerichte gehört. Gehört sie

a. vor die Amtsgerichte,

so setzt sich der Prozeß bei dem Amtsgerichte, welches den Zahlungsbefehl erlassen hat, im ordentlichen Verfahren (siehe Abschnitt IV) fort. Die (bereits erfolgte) Zustellung des Zahlungsbefehls gilt als Klageerhebung.

Es genügt dazu folgender kurzer Antrag:

An etc. Amtsgericht zu . . . .

Nachdem der . . . . gegen den Zahlungsbefehl vom . . . . . über . . . . Widerspruch erhoben hat, lade ich denselben zur Verhandlung der Sache.

(Wohnort), den . . . . (Name und Stand).

Auf dieses Gesuch vermerkt der Amtsrichter den Tag des Termins, wonächst dasselbe auf Veranlassung des Gerichtsschreibers durch den Gerichtsvollzieher oder durch die Post dem Schuldner zugestellt wird. Das Zustellungsdokument erhält durch Vermittelung des Gerichtsschreibers der Gläubiger.

b. vor die Landgerichte,

so muß der Gläubiger innerhalb sechs Monaten seit der Benachrichtigung von der Erhebung des Widerspruchs eine besondere Klage bei dem zuständigen Landgerichte erheben, widrigenfalls die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

20. Ist bis zum Erlaß des Vollstreckungsbefehls (Verfügung desselben) kein Widerspruch erhoben, so muß der Gläubiger binnen sechs Monaten seit Ablauf der im Zahlungsbefehle bestimmten Frist darum nachsuchen: den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären und zugleich seine Kosten des bisherigen Verfahrens angeben, widrigenfalls der Zahlungsbefehl seine Kraft verliert und sogar die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

Auch dieses Gesuch kann schriftlich oder mündlich angebracht werden, doch muß hierbei ein Vertreter des Gläubigers seine Vollmacht nachweisen. Mit dem Gesuche ist die Ausfertigung des Zahlungsbefehls nebst Zustellungsurkunde einzureichen.

Es genügt die nachstehende Form des Gesuchs:

An das etc. Amtsgericht zu . . . . .

Unter Ueberreichung der anliegenden, mit der Zustellungsurkunde versehenen Ausfertigung des Zahlungsbefehls gegen den . . . zu . . beantrage ich:

den Zahlungsbefehl für vorläufig vollstreckbar zu erklären und im Vollstreckungsbefehle meine neueren Kosten mit . . . . zu berücksichtigen.

(Wohnort), den . . . . (Name und Stand).

21. Das Gericht setzt den Vollstreckungsbefehl auf den Zahlungsbefehl und gibt in demselben auch die von dem Gläubiger berechneten Kosten an, wonächst es den Zahlungsbefehl dem Gläubiger wieder zustellen läßt.

22. Gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch des Gläubigers um Erlaß des Vollstreckungsbefehls zurückgewiesen wird, findet sofortige Beschwerde an das betreffende Landgericht statt.

Dieser Beschwerde würde etwa folgende Form zu geben sein:

An das etc. Landgericht in . . . . .

Der Unterzeichnete hat bei dem etc. Amtsgerichte zu . . . . die Erlassung eines Zahlungsbefehls in Höhe von . . . . an den . . . .

nachgesucht, diesem Antrag ist auch stattgegeben, mein demnächstes Gesuch um Erlass des Vollstreckungsbefehls aber durch den Beschluss des Amtsgerichtes vom . . . . . zurückgewiesen worden, weil . . . . . (hier können die von dem Amtsgerichte angegebenen Veranlassungen zur zurückweisenden Verfügung kurz angegeben werden).

Ich fühle mich durch diesen Beschluss beschwert.

(Hier sind die Gründe, aus welchen die Beschwerde sich rechtfertigt, anzuführen).

Aus dem Vorgetragenen beantrage ich:

den Beschluss des etc. Amtsgerichts vom . . . . aufzuheben und meinem Antrage auf Erlass des Vollstreckungsbefehls stattzugeben.

(Wohnort), den . . . . . (Name und Stand).

23. Der Vollstreckungsbefehl steht rechtlich einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnißurtheil (s. dieses) gleich. Es findet daher auch gegen denselben Einspruch wie gegen ein Versäumnißurtheil statt. Gehört der Anspruch (also bei Objekten über 300 Mark) nicht vor die Amtsgerichte, so wird bei den Amtsgerichten nur darüber verhandelt und entschieden, ob der Einspruch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Die Frist für die Erhebung der Klage von dem zuständigen Landgerichte beginnt in diesem Falle mit der Rechtskraft des Urtheils, wodurch der Einspruch für zulässig erklärt wird.

24. Falls Einspruch nicht eingelegt wird, wird der Vollstreckungsbefehl erst mit Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist rechtskräftig.

25. Wird die Vollstreckbarkeitserklärung von dem Gläubiger nicht rechtzeitig nachgesucht, oder wird das rechtzeitig angebrachte Gesuch um Vollstreckbarkeitserklärung zurückgewiesen, so verliert der Zahlungsbefehl dergestalt seine Kraft, daß auch die Wirkungen der Rechtshängigkeit erlöschen.

Aus der vorstehenden Zusammenstellung der für das Mahnverfahren bestehenden Bestimmungen und den angedeuteten Gesuchen ꝛc. wird ein Jeder entnehmen können, was er, sei es als Kläger oder Beklagter (Gläubiger oder Schuldner) zu thun hat, um seine beziehungsweisen Zwecke zu erreichen. Nach Abschluß des Mahnverfahrens tritt die Zwangsvollstreckung ein. Wie bei derselben zu verfahren, wolle aus dem Abschnitt V. entnommen werden.

Vierter Abschnitt.

Der Prozeßgang.

Sühneversuch. 1. Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruchs zum Zwecke eines Sühneversuches den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Der Antrag würde in nachstehender Form zu stellen sein:

An das etc. Amtsgericht zu . . . . .

Antrag
auf Vornahme eines Sühneversuchs
in Sachen
des (oder) der . . . . . zu . . . .
wider
den (oder) die . . . . . zu . . . .
wegen . . . . .

D . . . . schuldet mir seit längerer Zeit für die aus meiner (m) Handlung (Geschäft) auf Credit entnommenen (Fleisch-) (Back-) (Material-) Waaren den Betrag von . . Mark.

Ich lade den Gegner zu dem von dem Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termine zum Zwecke eines Sühneversuchs.

(Wohnort), den . . . . (Name und Stand).

Erscheinen beide Theile, und wird ein Vergleich geschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zu Stande, so wird auf Antrag beider Parteien der Rechtsstreit sofort verhandelt; die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. Ist der Gegner nicht erschienen, oder der Sühneversuch erfolglos geblieben, so werden die erwachsenen Kosten als Theil der Kosten des Rechtsstreits behandelt.

Klage. 2. Die Klage kann bei dem Gericht schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Sie muß enthalten:

a. die Bezeichnung der Parteien und zwar so bestimmt, daß über deren Identität kein Zweifel obwalten kann;

b. die Bezeichnung des Gerichts;
c. die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs, sowie einen bestimmten Antrag;
d. die Ladung des Beklagten vor das Prozeßgericht zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits.

In der Klagschrift soll ferner der Werth des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Streitgegenstandes angegeben werden, wenn die Zuständigkeit des Gerichts von diesem Werthe abhängt.

(Eine größere Zahl von Klageformularen, wie sie im Geschäftsleben am häufigsten vorkommen, ist unter besonderem Abschnitt beigefügt).

3. In beiden vorstehend erwähnten Fällen der Klageanstellung bestimmt der Amtsrichter alsdann den Termin zur mündlichen Verhandlung binnen 24 Stunden und zwar so, daß zwischen der Zustellung der Klagschrift und dem Termine ein Zeitraum von mindestens

drei Tagen, wenn die Zustellung im Bezirke des Prozeßgerichts erfolgt,

einer Woche, wenn die Zustellung außerhalb des Bezirks des Prozeßgerichts, jedoch im Deutschen Reich erfolgt,

24 Stunden in Meß- und Marktsachen,

als Einlassungsfrist liegen muß.

Ist die Vorladung im Auslande zuzustellen, so hat das Amtsgericht bei Festsetzung des Termins die Einlassungsfrist zu bestimmen.

Zustellung der Klage.

4. Nach erfolgter Bestimmung des Termins zur mündlichen Verhandlung hat der Gerichtsschreiber für die Zustellung der Klage Sorge zu tragen, sofern nicht der Kläger erklärt hat, dies selbst thun zu wollen.

Abschrift der Klageschrift und ihrer Anlagen ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen.

Ueberläßt der Kläger die Zustellung dem Gerichtsschreiber, so nimmt dieser die eingereichte Klageschrift mit ihren Abschriften in Empfang, vermerkt auf denselben die Zeit der Uebergabe und beauftragt einen Gerichtsvollzieher mit der Zustellung.

Besorgt der Kläger (und dies wird wohl selten vorbehalten werden) die Zustellung, so beauftragt er damit mündlich oder schriftlich den Gerichtsvollzieher unmittelbar. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Ist nur ein Verklagter vorhanden, so wird dem Gerichtsvollzieher das Original der Klagschrift und eine für den Verklagten bestimmte Abschrift derselben übergeben. Ist in derselben Sache gegen mehrere Personen Klage erhoben, so sind dem Gerichtsvollzieher neben der Haupt-Klagschrift so viele Abschriften derselben zu übergeben, als Verklagte vorhanden sind.

Das an den Gerichtsvollzieher zu richtende Schreiben ist etwa, wie folgt, zu entwerfen:

An den Herrn Gerichtsvollzieher X.

in . . . .

In meiner Rechtssache wider d . . . wegen . . . sende ich Ihnen hierneben die mit der Terminsnote versehene Klagschrift, so wie beglaubigte Abschrift derselben mit dem Ersuchen, letztere dem Beklagten zuzustellen und mir demnächst die mit der Zustellungsurkunde versehene Urschrift unter Einziehung Ihrer Kosten zurückzusenden.

(Wohnort), den . . . . .

(Name und Stand).

Bescheinigung über Zustellung der Klage.

5. Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Zustellungsurkunde auf, welche auf die Urschrift der Klagschrift gesetzt oder derselben beigefügt wird und übermittelt diese Zustellungsurkunde dem Kläger, welcher also die Urschrift seiner Klage, mit der Zustellungsurkunde versehen, zurückerhält.

Termine vor dem Amtsgerichte.

6. Der Kläger muß die ihm von dem Gerichtsvollzieher übermittelte Zustellungsurkunde zu dem Termine mitbringen und auf Erfordern des Gerichts vorlegen, insbesondere dann, wenn der Verklagte ausgeblieben ist und der an ihn ergangenen Vorladung nicht Folge geleistet hat.

Der Termin beginnt mit dem Aufruf der Sache. Die Parteien müssen den Rechtsstreit entweder selbst oder durch eine prozeßfähige Person als Bevollmächtigten führen. Die Partei kann auch mit jeder prozeßfähigen Person als Beistand erscheinen. Das von dem Beistande Vorgetragene gilt als von der Partei vorgebracht, wenn es von dieser nicht sofort widerrufen oder berichtigt wird. Das Gericht kann Parteien, Beiständen und Bevollmächtigten (wenn letztere nicht Anwälte sind) den weiteren Vortrag untersagen, wenn ihnen die Fähigkeit zum geeigneten Vortrag mangelt, auch Bevollmächtigte und Beistände, welche das mündliche Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

7. Bei der mündlichen Verhandlung hat das Gericht dahin zu wirken, daß die Parteien über alle erheblichen Thatsachen sich vollständig erklären und die sachdienlichen Anträge stellen.

Prozeßhindernde Einreden.

8. Die Vorschrift, daß prozeßhindernde Einreden gleichzeitig und vor der Verhandlung zur Hauptsache vorzubringen sind, findet nur insoweit Anwendung, als die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichts vor der Verhandlung zur Hauptsache geltend zu machen ist.

Ist das Amtsgericht sachlich unzuständig, so hat es vor der Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache denselben auf die Unzuständigkeit aufmerksam zu machen.

Auf Grund prozeßhindernder Einreden darf die Verhandlung zur Hauptsache nicht verweigert werden; das Gericht kann jedoch die abgesonderte Verhandlung über diese Einreden auch von Amtswegen anordnen.

9. Wird die Unzuständigkeit des Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte ausgesprochen, so ist zugleich auf Antrag des Klägers der Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig.

Widerklage oder Erweiterung des Klagantrags.

10. Wird in einem bei dem Amtsgerichte anhängigen Prozesse durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klagantrags ein Anspruch erhoben, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder wird die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt, für welches die Landgerichte zuständig sind, so hat das Amtsgericht, sofern eine Partei vor weiterer Verhandlung der Hauptsache darauf anträgt, seine Unzuständigkeit auszusprechen und den Rechtsstreit an das Landgericht zu verweisen.

Ist das Urtheil rechtskräftig, so gilt der Rechtsstreit als bei dem Landgerichte anhängig.

Die im Verfahren vor dem Amtsgerichte erwachsenen Kosten werden als Theil der bei dem Landgerichte erwachsenen Kosten behandelt.

Außerdem kann:

A. der Kläger bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht,

a. Angriffsmittel (Repliken 2c.) vorbringen;

b. Beweismittel und Beweiseinreden geltend machen;

c. die Klage nur mit Einwilligung des Beklagten ändern. Diese Einwilligung wird angenommen, wenn der Beklagte, ohne der Aenderung zu widersprechen, sich in einer mündlichen Verhandlung auf die abgeänderte Klage eingelassen hat.

B. der Beklagte bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht,

a. Vertheidigungsmittel (Einreden) vorbringen;

b. Beweismittel und Beweiseinreden geltend machen.

Erklärung über Urkunden. 11. Wegen unterbliebener Erklärung ist eine Urkunde nur dann als anerkannt anzusehen, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über die Echtheit der Urkunde aufgefordert ist.

Sonstige Erklärungen. 12. Jede Partei hat sich über die vom Gegner behaupteten Thatsachen zu erklären. Eine Erklärung mit Nichtwissen ist nur über solche Thatsachen zulässig, welche weder eigene Handlungen der Partei, noch Gegenstand ihrer eigenen Wahrnehmung gewesen sind.

Thatsachen, welche nicht ausdrücklich bestritten, bezw. unter Nichtwissen gestellt worden, sind als zugestanden anzusehen, wenn nicht die Absicht, sie bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

Beweismittel. 13. Jede Partei hat den Beweis anzutreten und diejenigen Beweismittel anzugeben, deren sie sich zum Nachweise oder zur Widerlegung thatsächlicher Behauptungen bedienen will, auch hat sie sich über die von der Gegenpartei angegebenen Beweismittel zu erklären.

Die Beweise können geführt werden:

A. durch Einnahme des Augenscheins.

Die Antretung des Beweises durch Augenschein erfolgt durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Thatsachen.

Das Prozeßgericht kann anordnen, daß bei der Einnahme des Augenscheins ein oder mehrere Sachverständige zuzuziehen seien.

B. durch Zeugenbeweis.

a. Die Thatsachen, über welche die Vernehmung der Zeugen stattfinden soll, müssen genau angegeben werden.

b. Zur Verweigerung des Zeugnisses sind berechtigt:

1. der Verlobte einer Partei;

2. der Ehegatte einer Partei, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
3. diejenigen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;
5. Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.

Die unter Nr. 1—3 bezeichneten Personen sind vor der Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren.

Die Vernehmung der Nr. 4, 5 bezeichneten Personen ist, auch wenn das Zeugniß nicht verweigert wird, auf Thatsachen nicht zu richten, in Ansehung welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugniß nicht abgelegt werden kann.

c. Das Zeugniß kann verweigert werden:
1. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einer Person, zu welcher derselbe in einem der zu b. Nr. 1—3 bezeichneten Verhältnisse steht, einen unmittelbaren vermögensrechtlichen Schaden verursachen würde;
2. über Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem der zu b. Nr. 1—3 bezeichneten Angehörigen desselben zur Unehre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde;
3. über Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimniß zu offenbaren.

d. In den Fällen zu b. Nr. 1—3 und zu c. Nr. 1 darf der Zeuge das Zeugniß nicht verweigern:
1. über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäfts, bei dessen Errichtung er als Zeuge zugezogen war;
2. über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern;
3. über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältniß bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen;
4. über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältniß sich be-

ziehenden Handlungen, welche von ihm selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen.

Die zu b. Nr. 4, 5 bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

e. Jeder Zeuge wird einzeln und vor seiner Vernehmung beeidigt, die Beeidigung kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden.

Die Parteien können auf die Beeidigung verzichten.

f. Der vor der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit sagen, nichts verschweigen und nichts hinzusetzen werde;

der nach der Vernehmung zu leistende Eid lautet:

daß Zeuge nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts verschweigen und nichts hinzugesetzt habe.

g. Vernommen aber nicht beeidigt werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;
2. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;
3. die zu b. Nr. 1—3 und c. Nr. 1, 2 zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten Personen, sofern sie von diesem Rechte keinen Gebrauch machen, die zu c. Nr. 1, 2 bezeichneten Personen jedoch nur dann, wenn sie lediglich über solche Thatsachen vorgeschlagen sind, auf welche sich das Recht zur Verweigerung des Zeugnisses bezieht;
4. Personen, welche bei dem Ausgange des Rechtsstreits unmittelbar betheiligt sind.

Das Prozeßgericht kann die nachträgliche Beeidigung der unter den beiden letzten Nummern bezeichneten Personen anordnen.

h. Die Partei kann auf einen Zeugen, welchen sie vorgeschlagen hat, verzichten, der Gegner kann aber verlangen, daß der erschienene Zeuge vernommen und, wenn die Vernehmung bereits begonnen hat, daß dieselbe fortgesetzt werde.

C. durch Sachverständige.

a. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte.

b. Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozeßgericht. Dasselbe kann sich auf die Ernennung eines einzigen Sachverständigen beschränken. Es kann an Stelle der zuerst ernannten Sachverständigen andere ernennen.

Sind für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern.

Das Gericht kann die Parteien auffordern, Personen zu bezeichnen, welche geeignet sind, als Sachverständige vernommen zu werden.

Einigen sich die Parteien über bestimmte Personen als Sachverständige, so hat das Gericht dieser Einigung Folge zu geben; das Gericht kann jedoch die Wahl der Parteien auf eine bestimmte Anzahl beschränken.

c. Ein Sachverständiger kann aus denselben Gründen, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen, abgelehnt werden. Ein Ablehnungsgrund kann jedoch nicht daraus entnommen werden, daß der Sachverständige als Zeuge vernommen worden ist.

d. Dieselben Gründe, welche einen Zeugen berechtigen, das Zeugniß zu verweigern, berechtigen einen Sachverständigen zur Verweigerung des Gutachtens.

e. Der Sachverständige hat, wenn nicht beide Parteien auf seine Beeidigung verzichten, vor Erstattung des Gutachtens einen Eid dahin zu leisten:

daß er das von ihm geforderte Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde.

Ist der Sachverständige für die Erstattung von Gutachten der betreffenden Art im Allgemeinen beeidigt, so genügt die Berufung auf den geleisteten Eid.

D. durch Urkunden.

a. Urkunden, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichen Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind (öffentliche Urkunden) begründen, wenn sie über eine vor der Behörde oder der Urkundsperson abgegebene Erklärung errichtet sind, vollen Beweis, des durch die Behörde oder die Urkundsperson beurkundeten Vorganges.

Der Beweis, daß der Vorgang unrichtig beurkundet sei, ist zulässig.

Privaturkunden begründen, sofern sie von den Ausstellern unterschrieben oder mittels gerichtlich oder notariell beglaubigten Hand-

zeichens unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür, daß die in demselben enthaltenen Erklärungen von den Ausstellern abgegeben sind.

b. Die von einer Behörde ausgestellten, eine amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung enthaltenden öffentlichen Urkunden begründen vollen Beweis ihres Inhalts.

c. Inwiefern Durchstreichungen, Radirungen, Einschaltungen oder sonstige äußere Mängel die Beweiskraft einer Urkunde ganz oder theilweise aufheben oder mindern, entscheidet das Gericht nach freier Ueberzeugung.

d. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Vorlegung der Urkunde.

e. Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers in den Händen des Gegners, so erfolgt die Antretung des Beweises durch den Antrag: dem Gegner die Vorlegung der Urkunde aufzugeben.

f. Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet:

   1. wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe der Urkunde oder deren Vorlegung auch außerhalb des Prozesses verlangen kann;
   2. wenn die Urkunde ihrem Inhalte nach eine für den Beweisführer und den Gegner gemeinschaftliche ist.

g. Der Gegner ist auch zur Vorlegung derjenigen in seinen Händen befindlichen Urkunden verpflichtet, auf welche er im Prozesse zur Beweisführung Bezug genommen hat, selbst wenn dieses nur in einem vorbereitenden Schriftsatze geschehen ist.

h. Der zu stellende Antrag soll enthalten:

   1. die Bezeichnung der Urkunde;
   2. die Bezeichnung der Thatsachen, welche durch die Urkunde bewiesen werden sollen;
   3. die möglichst vollständige Bezeichnung des Inhalts der Urkunde;
   4. die Angabe der Umstände, auf welche die Behauptung sich stützt, daß die Urkunde sich in dem Besitze des Gegners befindet;
   5. die Bezeichnung des Grundes, welcher die Verpflichtung zur Vorlegung der Urkunde ergibt. Der Grund ist glaubhaft zu machen.

Erachtet das Gericht die Thatsache, welche durch die Urkunde bewiesen werden soll, für erheblich und den Antrag für begründet, so ordnet es, wenn der Gegener zugesteht, daß die Urkunde sich in seinen

Händen befinde, oder wenn der Gegner sich über den Antrag nicht erklärt, die Vorlegung der Urkunde an.

i. Bestreitet der Gegner, daß die Urkunde sich in seinem Besitze befinde, so hat er einen Eid dahin zu leisten:

daß er nach sorgfälter Nachforschung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Urkunde in seinem Besitze sich nicht befinde, daß er die Urkunde nicht in der Absicht abhanden gebracht habe, deren Benutzung dem Beweisführer zu entziehen, daß er auch nicht wisse, wo die Urkunde sich befinde.

Das Gericht kann eine der Lage der Sache entsprechende Aenderung der vorstehenden Eidesnorm beschließen.

k. Kommt der Gegner der Anordnung, die Urkunde vorzulegen oder den Eid zu leisten, nicht nach, so ist, wenn der Beweisführer eine Abschrift der Urkunde beigebracht hat, diese Abschrift als richtig anzusehen. Ist eine Abschrift der Urkunde nicht beigebracht, so können die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit und den Inhalt der Urkunde als bewiesen angenommen werden.

l. Ueber die Echtheit einer Privaturkunde hat sich der Gegner des Beweisführers zu erklären.

Befindet sich unter der Urkunde eine Namensunterschrift, so ist die Erklärung auf die Echtheit der Unterschrift zu richten.

Erfolgt die Erklärung nicht, so ist die Urkunde als anerkannt anzusehen, wenn nicht die Absicht, die Echtheit bestreiten zu wollen, aus den übrigen Erklärungen der Partei hervorgeht.

m. Der Beweis der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde kann auch durch Schriftvergleichung geführt werden.

In diesem Falle hat der Beweisführer zur Vergleichung geeignete Schriften vorzulegen oder deren Mittheilung zu beantragen und erforderlichen Falls den Beweis der Echtheit derselben anzutreten.

n. Ueber das Ergebniß der Schriftvergleichung hat das Gericht nach freier Ueberzeugung, geeigneten Falls nach Anhörung von Sachverständigen zu entscheiden.

E. durch Eideszuschiebung.

a. Die Eideszuschiebung ist nur über Thatsachen zulässig, welche in Handlungen des Gegners, seiner Rechtsvorgänger oder Vertreter bestehen, oder welche Gegenstand der Wahrnehmung dieser Personen gewesen sind.

b. Die Eideszuschiebung über eine Thatsache, deren Gegentheil das Gericht für erwiesen erachtet, ist unzulässig.

c. Die Antretung des Beweises erfolgt durch die Erklärung, daß dem Gegner über die bestimmt zu bezeichnende Thatsache der Eid zugeschoben werde.

Die Zurückschiebung des Eides ist nur insofern zulässig, als nach der Bestimmung zu a. die Zuschiebung desselben zulässig sein würde. Sie findet nicht statt, wenn die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, nicht aber die Gegenpartei über ihre eigene Handlung oder Wahrnehmung zu schwören haben würde.

d. Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt.

Gibt die Partei keine Erklärung ab oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen.

e. Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen.

f. Durch Leistung des Eides wird voller Beweis der beschworenen Thatsache begründet.

g. Die Erlassung des Eides von Seiten des Gegners hat dieselbe Wirkung, wie die Leistung des Eides.

Die Verweigerung der Eidesleistung hat zur Folge, daß das Gegentheil der zu beschwörenden Thatsache als voll bewiesen gilt.

h. Erscheint der Schwurpflichtige in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht, so wird auf Antrag ein Versäumnißurtheil dahin erlassen, daß der Eid als verweigert anzusehen sei.

i. Minderjährigen, welche das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, oder Verschwendern kann über Thatsachen, welche in Handlungen derselben bestehen oder Gegenstand ihrer Wahrnehmung gewesen sind, der Eid zugeschoben oder zurückgeschoben werden, sofern dies von dem Gericht auf Antrag des Gegners nach den Umständen des Falles für zulässig erklärt wird.

Beweisbeschluß.

14. Das Amtsgericht erläßt einen Beweisbeschluß, wenn die Beweisaufnahme nicht im Termine zur mündlichen Verhandlung sofort erfolgen kann.

Den Beweis nimmt der Amtsrichter auf, so weit er im Bezirke des Amtsgerichts erhoben werden kann; andernfalls ersucht er ein anderes Amtsgericht.

Beweisaufnahme.

15. Den Parteien ist gestattet, den zur Beweisaufnahme anberaumten Terminen beizuwohnen. Sie sind berechtigt, den Zeugen und Sachverständigen diejenigen Fragen vor-

legen zu lassen, welche sie zur Aufklärung der Sache oder der Verhältnisse der Zeugen und Sachverständigen für dienlich erachten.

Ist die Beweisaufnahme vor dem Prozeßgerichte beendet, so haben nunmehr die Parteien über das Ergebniß der Beweisaufnahme unter Darlegung des Streitverhältnisses sofort im Termin zu verhandeln, d. h. diejenigen Erklärungen abzugeben, welche sie auf Grund der stattgehabten Beweisaufnahme noch für erforderlich erachten.

Beobachtung der Förmlichkeiten.

16. Die Beobachtung der für die mündliche Verhandlung vorgeschriebenen Förmlichkeiten kann nur durch das Protokoll erwiesen werden; gegen den diese Förmlichkeiten betreffenden Inhalt desselben ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

Urtheil.

17. Die Verkündigung des Urtheils erfolgt in dem Termine, in welchem die mündliche Verhandlung geschlossen wird, oder in einem sofort anzuberaumenden Termine, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll und zwar:

a. durch Verlesung der Urtheilsformel,
b. durch Verlesung der Entscheidungsgründe oder durch mündliche Mittheilung derselben im Wesentlichen, wenn die Verkündigung der Entscheidungsgründe für angemessen erachtet wird.

Erscheinen die Parteien oder eine derselben in dem Termine nicht, so gilt die Verkündigung doch als bewirkt.

Zustellung der Urtheile.

18. Die Zustellung der Urtheile erfolgt auf Betreiben der Parteien und nicht von Amtswegen. Die Partei läßt sich von dem Gerichtsschreiber Ausfertigung des Urtheils mit den etwa erforderlichen Abschriften ertheilen und beauftragt den Gerichtsvollzieher direkt oder unter Vermittelung des Gerichtsschreibers mit der Zustellung; zulässig ist auch die Behändigung durch die Post.

In den vorstehenden Absätzen 6 bis einschließlich 18 ist der Gang des Prozesses vor dem Amtsgerichte für den Fall dargelegt, wenn beide Parteien in den Terminen erscheinen.

In den folgenden Absätzen wird der Fälle Erwähnung geschehen, in denen eine der Parteien in dem anberaumten ersten Termine nicht erschienen ist.

1. Wenn der Kläger einen Verhandlungstermin versäumt, sei es der erste oder ein folgender, so wird auf Antrag des erschienenen Beklagten, jedesmal ein Versäumnißurtheil dahin erlassen, daß der Kläger mit der erhobenen Klage abzuweisen sei.

2. Versäumt der Beklagte einen solchen Termin, so werden, wenn der erschienene Kläger ein Versäumnißurtheil beantragt, die von dem letzteren vorgetragenen Thatsachen als zugestanden angenommen. Erscheint dabei der Klageantrag als gerechtfertigt, so wird nach demselben erkannt; wird er als nicht gerechtfertigt erachtet, so wird die Klage endgültig oder angebrachtermaßen abgewiesen.

3. Der Antrag auf Erlassung eines Versäumnißurtheils muß durch Beschluß zurückgewiesen werden:

a. wenn die erschienene Partei in Ansehung eines von Amtswegen zu berücksichtigenden Umstandes z. B. in Betreff der Legitimation des Prozeßbevollmächtigten in Parteiprozessen oder des gesetzlichen Vertreters, die von dem Gerichte geforderte Nachweisung nicht beschaffen kann;

b. wenn die nicht erschienene Partei nicht ordnungsmäßig, insbesondere nicht rechtzeitig geladen war;

c. wenn der nicht erschienenen Partei eine Thatsache, welche der erschienene Gegner mündlich vorbringt, oder einen Antrag, den er stellt, nicht rechtzeitig durch Schriftsatz mitgetheilt war.

4. Die erschienene Partei kann jedoch vor oder nach der Zurückweisung des Antrags die Vertagung der Verhandlung beantragen. Sie muß dann die nicht erschienene zu einem neuen Termine laden.

5. Die erschienene Partei kann auch den Beschluß durch welchen ihr Antrag auf Erlassung des Versäumnißurtheils zurückgewiesen ist, mit sofortiger Beschwerde bei dem Landgerichte anfechten. Da bei letzterem Anwaltszwang bestimmt ist, so wird zur Anbringung der Beschwerde die Beihülfe eines bei dem Landgerichte fungirenden Anwalts erforderlich. Wird der Beschluß in Folge der Beschwerde aufgehoben, so wird zu dem neuen diesfällig anzusetzenden Verhandlungstermine die früher nicht erschienene Partei nicht geladen; erscheint sie dazu freiwillig, so darf sie zu der Verhandlung nicht zugelassen werden.

6. Die Verhandlung über den Antrag auf das Versäumnißurtheil kann das Gericht von Amtswegen vertagen, wenn nach seinem Dafürhalten die bestimmte Einlassungs- oder Ladungsfrist zu kurz bemessen

oder die ausgebliebene Partei durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle am Erscheinen verhindert worden ist. Die letztere ist dann von der erschienenen zu einem neuen Termine zu laden.

7. Innerhalb einer Nothfrist von zwei Wochen kann jede Partei, gegen welche eine Versäumnißurtheil erlassen ist, gegen dasselbe bei demjenigen Gerichte, von dem es erlassen ist, Einspruch einlegen.

Die Einlegung geschieht durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher die Bezeichnung des Urtheils, die Erklärung des Einspruchs und die Ladung des Gegners zur mündlichen Verhandlung über die Hauptsache enthalten muß, außerdem aber dasjenige enthalten soll, was zur Vorbereitung dieser Verhandlung erforderlich ist. (Siehe Formular Nr. 30. 31.)

8. Das Gericht prüft nach vorgängiger mündlicher Verhandlung von Amtswegen, ob der Einspruch überhaupt statthaft und ob er in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so wird er durch Endurtheil als unzulässig verworfen. Ist der Einspruch zulässig, so wird der Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher er sich vor dem Eintritt der Versäumniß befand, es wird also alles so behandelt, als ob das Versäumnißurtheil nicht ergangen wäre.

9. Die durch die Versäumniß entstandenen Kosten fallen aber, wenn das Versäumnißurtheil in gesetzlicher Weise ergangen war, der säumigen Partei auch dann zur Last, wenn in Folge des Einspruchs eine abändernde Entscheidung ergeht.

Vom Urkunden- und Wechselprozeß.

1. Durch Urkundenprozeß soll demjenigen, der seinen Anspruch durch Urkunden beweisen kann, im schleunigen Wege ein vollstreckbares Urtheil verschafft werden.

2. Im Urkundenprozesse können aber nur Ansprüche auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere geltend gemacht werden.

3. Die Urkunden müssen in Urschrift oder in Abschrift der Klage beigefügt werden.

4. Die Klage wird wie im ordentlichen Verfahren erhoben, muß aber die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß im Urkundenprozesse geklagt werde.

5. Widerklagen sind im Urkundenprozeß unstatthaft.

6. Einreden, Repliken und Dupliken werden nur berücksichtigt, wenn der Beweis durch Urkunden oder Eideszuschiebung angetreten und vollständig geführt wird.

7. Ist der Urkundenprozeß unstatthaft, ist insbesondere ein dem Kläger obliegender Beweis nicht mit den im Urkundenprozeß zulässigen Beweismitteln angetreten oder mit solchen Beweismitteln nicht vollständig geführt, so wird die Klage als in der gewählten Prozeßart unstatthaft abgewiesen, selbst wenn in den Terminen zur mündlichen Verhandlung der Beklagte nicht erschienen ist oder der Klage nur auf Grund von Einwendungen widersprochen hat, welche rechtlich unbegründet oder im Urkundenprozeß unstatthaft sind.

Der Kläger kann dann im ordentlichen Verfahren von Neuem klagen.

8. Erscheint der erhobene Anspruch als begründet und hat der Kläger allen Erfordernissen des Urkundenprozesses Genüge geleistet, so wird der Beklagte, wenn er den Verhandlungstermin versäumt, auf Antrag des Klägers durch Versäumnißurtheil ohne Vorbehalt verurtheilt.

Wenn er erscheint und dem erhobenen Anspruche widerspricht, ohne sachlich gegründete oder im Urkundenprozesse zulässige Einreden oder Dupliken vorzubringen, so wird er zwar verurtheilt, es wird ihm aber die Ausführung seiner Rechte vorbehalten.

Ein solches Urtheil kann gleichwie ein vorbehaltloses Endurtheil, durch Rechtsmittel angefochten werden; es wird, auch ohne Antrag, für vorläufig vollstreckbar erklärt.

9. Ist dem Beklagten die Ausführung seiner Rechte vorbehalten so setzt sich der Prozeß im ordentlichen Verfahren fort. Es können jedoch Einwendungen, welche im Urkundenprozesse als sachlich unbegründet verworfen sind, nicht wiederholt werden. Die im Urkundenprozesse vorgekommenen Erklärungen und Unterlassungen (z. B. die Unterlassung der Erklärung auf eine Eideszuschiebung) behalten ihre Wirkung.

Insoweit sich in diesem Verfahren ergibt, daß der klagend geltend gemachte Anspruch unbegründet war, wird das frühere Urtheil aufgehoben, der Kläger mit dem Anspruche abgewiesen und zur vollen oder theilweisen Erstattung der verursachten Kosten, sowie auf Antrag zur Erstattung des von dem Beklagten auf Grund des Urtheils Gezahlten oder Geleisteten verurtheilt.

10. Erscheint eine Partei in dem festgesetzten Verfahren nicht, so tritt das Versäumnißverfahren nach den gewöhnlichen Regeln ein.

Der Wechselprozeß

11. ist eine Abart des Urkundenprozesses für Klagen aus Wechseln im Sinne der deutschen Wechselordnung.

12. Wechselklagen können nach der Wahl des Klägers entweder im allgemeinen Gerichtsstande des Beklagten oder bei dem Gerichte des Zahl-

ungsortes erhoben werden. Mehrere Wechselverpflichtete (Aussteller, Acceptanten, Indossanten, Wechselbürgen) können gemeinschaftlich nicht nur bei dem Gerichte des Zahlungsortes, sondern auch bei jedem Gerichte verklagt werden, bei welchem einer von ihnen seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

13. Die Klage muß die Erklärung enthalten, daß im Wechselprozeß geklagt werde.

14. Die Einlassungsfrist ist eine sehr kurze:

mindestens 24 Stunden, wenn die Klage am Sitze des Gerichts,

mindestens drei Tage, wenn sie an einem andern Orte des Gerichtsbezirks,

mindestens eine Woche, wenn sie außerhalb des Gerichtsbezirks, aber im deutschen Reiche zugestellt wird.

Nichtigkeits- und Restitutions-Verfahren.

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurtheil geschlossenen Verfahrens kann durch Nichtigkeitsklage und durch Restitutionsklage erfolgen.

2. Die Nichtigkeitsklage findet statt:

a. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war:

b. wenn ein Richter, bei der Entscheidung mitgewirkt hat, welcher von der Ausübung des Richteramts kraft des Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hinderniß mittels eines Ablehnungsgesuchs oder eines Rechtsmittels ohne Erfolg geltend gemacht ist;

c. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich derselbe wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;

d. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat.

In den Fällen zu a., b., c. findet die Klage nicht statt, wenn die Richtigkeit mittels eines Rechtsmittels geltend gemacht werden konnte.

3. Die Restitutionsklage findet statt:

a. wenn der Gegner durch Leistung eines Parteieides, auf welche das Urtheil gegründet ist, sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

b. wenn eine Urkunde, auf welche das Urtheil gegründet ist, fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

c. wenn durch Beeidigung eines Zeugnisses oder eines Gutachtens, auf welche das Urtheil gegründet ist, der Zeuge oder der Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

d. wenn das Urtheil von dem Vertreter der Partei oder von dem Gegner oder dessen Vertreter durch eine in Beziehung auf den Rechtsstreit verübte Handlung erwirkt ist, welche mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

e. wenn ein Richter bei dem Urtheile mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf den Rechtsstreit einer Verletzung seiner Amtspflichten gegen die Partei schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

f. wenn ein strafgerichtliches Urtheil, auf welches das Urtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;

g. wenn die Partei
   aa. ein in derselben Sache erlassenes, früher rechtskräftig gewordenes Urtheil, oder
   bb. eine andere Urkunde auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Diese Bestimmung kommt in dem unter b bezeichneten Falle nicht zur Anwendung, wenn das angefochtene Urtheil darauf beruht, daß auf Grund einer Eidesleistung des Gegners die betreffende Thatsache oder deren Gegentheil für bewiesen erachtet ist.

4. In den Fällen zu 3 a–e findet die Restitutionsklage nur statt, wenn wegen der strafbaren Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen, als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Der Beweis der Thatsachen, welche die Restitutionsklage begründen, kann durch Eideszuschiebung nicht geführt werden.

5. Die Restitutionsklage ist nur zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande war, den Restitutionsgrund in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Einspruch oder Berufung oder mittels Anschließung an eine Berufung geltend zu machen.

6. Mit den Klagen können Anfechtungsgründe, durch welche eine dem angefochtenen Urtheile vorausgegangene Entscheidung derselben

oder einer unteren Instanz betroffen wird, geltend gemacht werden, sofern das angefochtene Urtheil auf dieser Entscheidung beruht.

7. Für die Klagen ist ausschließlich zuständig: das Gericht, welches in erster Instanz erkannt hat.

Sind die Klagen gegen einen Vollstreckungsbefehl gerichtet, so gehören sie ausschließlich vor das Amtsgericht, welches den Befehl erlassen hat; wenn der Anspruch nicht zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehört, vor das für den Rechtsstreit über den Anspruch zuständige Gericht.

8. Die Klagen werden wie jede gewöhnliche Klage zugestellt und beantwortet. Sie sind vor Ablauf der Nothfrist eines Monats zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Anfechtungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils.

Nach Ablauf von fünf Jahren von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, sind die Klagen unstatthaft.

Die mündliche Verhandlung findet wie im gewöhnlichen Prozesse statt.

9. Rechtsmittel sind insoweit zulässig, als sie gegen die Entscheidungen der mit den Klagen befaßten Gerichte überhaupt stattfinden.

Das Urtheil tritt an die Stelle des früheren Urtheils und unterliegt denselben Rechtsmitteln wie dieses.

Entmündigungssachen.

1. Entmündigung ist die Entziehung der bürgerlichen Selbstständigkeit wegen Geisteskrankheit (Wahnsinns, Blödsinns u. s. w.) oder wegen Verschwendung.

2. Der Antrag auf Entmündigung einer Person kann schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers bei demjenigen Amtsgerichte angebracht werden, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

3. Dieser Antrag kann nur gestellt werden von dem Ehegatten, einem Verwandten, oder dem Vormunde des zu Entmündigenden, wegen Geisteskrankheit auch von dem Staatsanwalt des übergeordneten Landgerichts.

4. Den Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung können schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers stellen: der Entmündigte

oder sein Vormund

oder (wenn die Entmündigung wegen Geisteskrankheit erfolgt war) der Staatsanwalt.

5. Die Anträge zu 2 und 4 müssen die Angaben der sie begründenden Thatsachen und die Bezeichnung der Beweismittel enthalten. (Siehe Formulare Nr. 32 und 33.)

6. Das Gericht prüft die angegebenen Thatsachen und Beweismittel, ordnet die erforderlichen Ermittelungen an und nimmt den Beweis auf.

7. Der demnächst über die Entmündigung zu erlassende Beschluß wird dem Antragsteller und dem zu Entmündigenden von Amtswegen zugestellt, auch der zuständigen Vormundschaftsbehörde mitgetheilt. Mit der Zustellung an den Entmündigten tritt er in Wirksamkeit.

8. Wird der Antrag auf Entmündigung durch Beschluß des Gerichts abgelehnt, so steht dem Antragsteller die sofortige Beschwerde zu.

9. Der Entmündigte kann gegen den Beschluß auf Entmündigung binnen der Frist eines Monats, vom Tage der Zustellung des Beschlusses, die Anfechtungsklage bei demjenigen Landgerichte anstellen, in dessen Bezirk das betreffende Amtsgericht seinen Sitz hat.

10. Wird die Anfechtungsklage für begründet erachtet, so wird der die Entmündigung aussprechende Beschluß aufgehoben und der Vormundschaftsbehörde, so wie dem Amtsgerichte hiervon Mittheilung gemacht.

Berufung.

1. Für die bei dem **Amtsgerichte** verhandelten Prozesse ist das demselben vorgesetzte **Landgericht** die Berufungsinstanz.

2. Die Berufungsfrist beträgt einen Monat, ist eine Nothfrist und beginnt mit der Zustellung des Urtheils.

3. Die Berufung kann gleichzeitig mit dieser Zustellung eingelegt werden.

4. Die Einlegung **vor** Zustellung des Urtheils ist wirkungslos.

5. Da die Berufung gegen amtsgerichtliche Urtheile vor der Civilkammer der Landgerichte verhandelt wird und die Einlegung der Berufung schon bei demselben erfolgen muß, so hat die Partei für die fernere Führung des Rechtsstreites und ihre Vertretung sich eines der zur Praxis bei dem Landgerichte berechtigten Anwälte zu bedienen, da für alle Prozeßhandlungen bei dem Landgerichte Anwaltszwang besteht.

Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärung von Urkunden.

1. Gerichtliches Aufgebot ist eine öffentliche gerichtliche Aufforderung an unbestimmte Gegner oder unbekannte Betheiligte zur Anmeldung von Ansprüchen oder Rechten bei Vermeidung eines Rechtsnachtheils.

2. Das Aufgebotsverfahren gehört zur sachlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte.

3. Der Antrag auf Erlassung des Aufgebots kann schriftlich oder durch mündliche Erklärung zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden.

(Siehe Formulare Nr. 34 und 35.)

4. Ist der Antrag zulässig, so wird das Aufgebot vom Gericht erlassen.

5. In dem Aufgebotstermin muß der Antragsteller erscheinen und das Ausschlußurtheil beantragen. Erscheint er nicht, dann beruht das Verfahren, doch kann er innerhalb sechs Monaten seit dem Aufgebotstermine die Anberaumung eines neuen Termins beantragen.

6. Gegen Zurückweisung des Antrags auf Erlaß des Ausschlußurtheils ist sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte zulässig.

7. Gegen das Ausschlußurtheil selbst ist weder ein Rechtsmittel noch ein Einspruch statthaft. Dasselbe kann nur im Wege der Klage gegen den Antragsteller angefochten werden. Die Anfechtungsklage ist bei dem betreffenden Landgerichte unter Beihülfe eines Anwalts anzubringen.

8. Abhanden gekommene oder vernichtete Wechsel können nach vorgängigem Aufgebotsverfahren amortisirt, d. h. für kraftlos erklärt werden. Ingleichen die von Kaufleuten über die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere ausgestellten Anweisungen oder Verpflichtungsscheine, ferner die Connossamente von Seeschiffen, Ladescheine von Frachtfahrern, Auslieferungsscheine (Lagerscheine) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, Bodmereibriefe und Seeassekuranzpolicen, welche gleich den Wechseln durch Indossament (Vermerk auf der Rückseite) übertragbar sind.

9. Zu dem Antrage auf Erlassung des Aufgebots ist jedesmal derjenige berechtigt, welcher das Recht aus der Urkunde geltend machen kann, also bei Papieren, welche auf den Inhaber lauten oder welche durch Indossament übertragbar und mit einem Blancoindossament versehen, der letzte Inhaber.

(Siehe Formular bei Nr. 3.)

10. Das Gericht bestimmt in öffentlicher Bekanntmachung einen Termin, in welchem spätestens der unbekannte Inhaber der Urkunde aufgefordert wird, seine Rechte bei dem Gerichte anzumelden und die Urkunde vorzulegen.

11. In dem Ausschlußurtheil wird die Urkunde für kraftlos erklärt und dasselbe seinem wesentlichen Inhalte nach im deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht.

12. Das Ausschlußurtheil kann nur durch Anfechtungsklage beseitigt werden. Das auf letztere ergangene Urtheil wird, wenn es die Kraftloserklärung aufhebt, wie zu 11 bekannt gemacht.

13. Auf Grund des Ausschlußurtheils ist Derjenige, der es erwirkt hat, dem durch die Urkunde Verpflichteten gegenüber berechtigt, die Rechte aus derselben geltend zu machen, wie wenn er sie besäße.

14. Dritten gegenüber wird an dem bestehenden Rechtsverhältnisse nichts geändert.

Fünfter Abschnitt.

Die Zwangsvollstreckung.

Bedingniß für die Zwangsvollstreckung.

1. Bedingt wird die Zwangsvollstreckung durch das Vorhandensein eines vollstreckbaren Schuldtitels. Als solcher erscheint vor Allem ein Endurtheil, welches rechtskräftig ist. Aus einem nicht rechtskräftigen Endurtheil kann die Zwangsvollstreckung nur dann stattfinden, wenn es von dem Prozeßgerichte für vorläufig vollstreckbar erklärt wird.

Vorläufige Vollstreckbarkeit von Endurtheilen auch ohne Antrag.

2. Folgende Endurtheile sind auch ohne Antrag von Amtswegen für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

a. Urtheile, welche auf Grund eines Anerkenntnisses eine Verurtheilung aussprechen;

b. Urtheile, welche den Eintritt der in einem bedingten Endurtheile ausgedrückten Folgen aussprechen;

c. ein zweites oder ferneres in derselben Instanz gegen dieselbe Partei zur Hauptsache erlassenes Versäumnißurtheil;

d. Urtheile, welche im Urkunden- oder Wechselprozesse erlassen werden;

e. Urtheile, durch welche Arreste oder einstweilige Verfügungen aufgehoben werden;

f. Urtheile, welche die Verpflichtung zur Entrichtung von Alimenten aussprechen, soweit die Alimente für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Urtheile, welche nur auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden können.

3. Die folgenden Urtheile sind **nur** auf Antrag für vollstreckbar zu erklären, wenn sie betreffen:

a. Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben sowie wegen Zurückhaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen;

b. Streitigkeiten zwischen Dienstherrschaft und Gesinde, zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Dienst- und Arbeitsverhältnisses, sowie die im §. 108 der Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten, insofern dieselben während der Dauer des Dienst-, Arbeits- oder Lehrverhältnisses entstehen;

c. Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirthen, Fuhrleuten, Schiffern, Flößern oder Auswanderungsexpedienten in den Einschiffungshäfen, welche über Wirthszechen, Fuhrlohn, Ueberfahrtsgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerkern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind;

d. andere vermögensrechtliche Ansprüche, sofern der Gegenstand der Verurtheilung an Geld oder Geldeswerth die Summe von dreihundert Mark nicht übersteigt;

4. In anderen Fällen sind Urtheile nur dann auf Antrag für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Aussetzung der Vollstreckung dem Gläubiger einen schwer zu ersetzenden oder schwer zu ermittelnden Nachtheil bringen würde, oder wenn sich der Gläubiger erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Sicherheitsstellung bei vorläufiger Vollstreckung.

5. Das Gericht kann auf Antrag die vorläufige Vollstreckbarkeit von einer vorgängigen Sicherheitsleistung abhängig machen.

Das Gericht hat auf Antrag dem Schuldner nachzulassen, durch Sicherheitsleistung oder durch Hinterlegung die Vollstreckung abzuwenden, wenn nicht der Gläubiger sich erbietet, vor der Vollstreckung Sicherheit zu leisten.

Zwangsvollstreckung aus anderen Schuldtiteln.

6. Die Zwangsvollstreckung kann auch noch aus folgenden Schuldtiteln stattfinden;

a. aus Vergleichen, welche von einem deutschen Gerichte zur Beilegung eines bereits anhängigen Rechtsstreites, sei es seinem ganzen Umfange nach oder für einen Theil des Streitgegenstandes, abgeschlossen sind;

b. aus Vergleichen, welche in dem amtsgerichtlichen Sühneverfahren vor dem Amtsgerichte abgeschlossen sind;

c. aus Entscheidungen, gegen welche das Rechtsmittel der Beschwerde stattfindet;

d. aus den im Mahnverfahren erlassenen Vollstreckungsbefehlen;

e. aus vollstreckbaren Urkunden, welche von einem deutschen Gerichte oder Notare, innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit und in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, wenn sie über einen Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder auf Leistung einer bestimmten Menge anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere errichtet sind und der Schuldner sich darin der sofortigen Zwangsvollstreckung ausdrücklich unterworfen hat.

Einstellung und Beschränkung der Zwangsvollstreckung.

7. Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

a. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß das zu vollstreckende Urtheil oder dessen vorläufige Vollstreckbarkeit aufgehoben, oder daß die Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt oder deren Einstellung angeordnet ist;

b. wenn die Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die einstweilige Einstellung der Vollstreckung oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist;

c. wenn eine öffentliche Urkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß die zur Abwendung der Vollstreckung nachgelassene Sicherheitsleistung oder Hinterlegung erfolgt ist;

d. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde vorgelegt wird, aus welcher sich ergibt, daß der Gläubiger nach Erlassung des zu vollstreckenden Urtheils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;

e. wenn ein Postschein vorgelegt wird, aus welchem sich ergibt, daß nach Erlassung des Urtheils die zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Summe zur Auszahlung an den letzteren bei der Post eingezahlt ist.

Zwangsvollstreckung: wenn sie vor a. dem Tode des Schuldners begonnen,

8. Eine Zwangsvollstreckung, welche zur Zeit des Todes des Schuldners gegen diesen bereits begonnen hatte, wird in den Nachlaß desselben fortgesetzt.

b. bei ruhender Erbschaft,

9. Ist bei einer Vollstreckungshandlung die Zuziehung des Schuldners nöthig, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen einstweiligen besonderen Vertreter zu bestellen.

c. wenn der Schuldner vor Beginn gestorben,

Ist der Schuldner vor Beginn der Zwangsvollstreckung gestorben, so hat bei ruhender Erbschaft oder wenn der Erbe oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, das nach den Landesgesetzen zuständige Nachlaßgericht auf Antrag des Gläubigers dem Nachlasse oder dem Erben einen Kurator zu bestellen.

d. bei Geltendmachung der Rechtswohlthat des Inventars.

Der als Erbe des Schuldners verurtheilte Beklagte kann die Rechtswohlthat des Inventars nur geltend machen, wenn ihm dieselbe im Urtheile vorbehalten ist.

Kosten der Zwangsvollstreckung.

10. Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie nothwendig waren, dem Schuldner zur Last; sie sind zugleich mit dem zur Zwangsvollstreckung stehenden Anspruche beizutreiben.

Vollstreckbare Ausfertigung des Urtheils ꝛc.

11. Die Zwangsvollstreckung erfolgt auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urtheils oder sonstigen Schuldtitels (vollstreckbare Ausfertigung).

Vollstreckungsbefehle bedürfen der Vollstreckungsklausel nur in dem Falle, wenn nach Erlassung der Befehle eine Rechtsnachfolge auf Seiten des Gläubigers oder des Schuldners eingetreten ist.

Die vollstreckbare Ausfertigung wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz und, wenn der Rechtsstreit bei einem höheren Gericht anhängig ist, von dem Gerichtsschreiber dieses Gerichts ertheilt.

Die vollstreckbare Ausfertigung gerichtlicher Urkunden wird von dem Gerichtsschreiber des Gerichts ertheilt, welches die Urkunde aufgenommen hat.

Die vollstreckbare Ausfertigung notarieller Urkunden wird von dem Notar ertheilt, welcher die Urkunde verwahrt. Befindet sich die Urkunde in der Verwahrung einer Behörde, so hat diese die vollstreckbare Ausfertigung zu ertheilen.

Vollstreckungsklausel.

12. Die Vollstreckungsklausel:

„Vorstehende Ausfertigung wird dem u. s. w. (Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der Zwangsvollstreckung ertheilt."

ist der Ausfertigung des Urtheils am Schlusse beizufügen, von dem Gerichtsschreiber zu unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

(Der Antrag wegen Ertheilung der Vollstreckungsklausel kann bei dem Gerichtsschreiber mündlich erfolgen; zu einem schriftlichen Ansuchen, so wie dem Antrage wegen Festsetzung der im Prozeß entstandenen und vom Gegner zu erstattenden Kosten sind die Formulare zu 36a und 36b zu benutzen).

Vollstreckungs-Organe.

13. Die Ausführung der Zwangsvollstreckung geschieht in der Regel ohne Vermittelung des Gerichts und ohne gerichtliche Leitung im Auftrage des Gläubigers durch den Gerichtsvollzieher. Nur ausnahmsweise muß bei einzelnen Arten der Zwangsvollstreckung als: Vollstreckung in Forderungen und andere unkörperliche Vermögensstücke, Vollstreckung in unbewegliches Vermögen, Vollstreckung zur Erzwingung von Handlungen oder Unterlassungen auch die Anordnung der Vollstreckungshandlungen durch das Gericht geschehen.

Auftrag zur Vollstreckung.

14. Dem betreffenden Gerichtsvollzieher kann der Auftrag zur Zwangsvollstreckung nicht blos unmittelbar von dem Gläubiger oder seinem Bevöllmächtigten selbst ertheilt werden, sondern auch durch Vermittelung des Gerichtsschreibers desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll. Der Auftrag kann mündlich oder schriftlich gegeben werden. Wird letzteres beliebt, so ist ein Schreiben (wie Formular 37) an den Gerichtsvollzieher zu richten.

15. Dem Schuldner gegenüber ist der Gerichtsvollzieher durch die vorstehend erwähnte Ausfertigung legitimirt.

Quittung über eingezogene Beträge rc.

16. Kraft des Besitzes dieser Ausfertigung hat der Gerichtsvollzieher dem Schuldner und jedem Dritten gegenüber die Ermächtigung, die schuldigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen in Empfang zu nehmen, darüber wirksam zu quittiren und dem

Schuldner nach Erfüllung seiner Verbindlichkeit die vollstreckbare Ausfertigung abzuliefern.

17. Ist dies geschehen, so ist der Schuldner von seinen Verpflichtungen, dem Gläubiger gegenüber, befreit und kann Letzterer wegen Erlangung der eingezogenen Gelder 2c. sich nur an den beauftragten Gerichtsvollzieher halten.

Einwendungen in dem Vollstreckungsverfahren.

18. a. Ueber Einwendungen, Erinnerungen und Anträge des Schuldners oder auch des Gläubigers, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das Verfahren des Gerichtsvollziehers bei derselben betreffen, entscheidet das Vollstreckungsgericht.

b. Einwendungen dagegen, welche der Schuldner in Betreff des zu vollstreckenden Anspruchs selbst erheben will (Einwand der Zahlung, des Erlasses, der Stundung 2c.) müssen im Wege einer förmlichen Klage geltend gemacht werden.

c. Will ein Dritter wegen eines Rechts, welches er an dem Gegenstande der Zwangsvollstreckung in Anspruch nimmt, Widerspruch erheben, so muß dies im Wege einer Klage bei demjenigen sachlich zuständigen Gerichte geschehen, in dessen Bezirk die Vollstreckung erfolgt. Die Klage ist gegen den Gläubiger zu richten.

(Siehe Formular Nr. 38.)

Ueber die verschiedenen Arten der Zwangsvollstreckungen sei hier noch Folgendes bemerkt:

I. Zwangsvollstreckung wegen Geldforderung.

Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen.

19. Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen geschieht durch Pfändung d. h. dadurch, daß ein Vermögensstück des Schuldners zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers als Pfand erklärt und behandelt wird. Die Pfändung darf nur so weit ausgedehnt werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Vollstreckung erforderlich ist.

Vermögensverzeichniß des Schuldners und Offenbarungseid.

20. Führt eine Pfändung nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers, oder macht dieser glaubhaft, daß er durch die Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig erlangen kann, so ist auf seinen Antrag der Schuldner gehalten, ein Verzeichniß seines gesammten, sowohl beweglichen als unbeweglichen Vermögens vorzulegen und den Offenbarungseid dahin zu leisten:

„daß er sein Vermögen vollständig angegeben und wissentlich nichts verschwiegen habe."

(Siehe Formular Nr. 39.)

Widerspruch gegen den Offenbarungseid.

21. Bestreitet der Schuldner die Verpflichtung zur Leistung des Eides, so entscheidet das Gericht durch Urtheil über diesen Widerspruch.

Haft bei verweigerter Eidesleistung.

22. Der Schuldner wird Behufs Ableistung des Eides zu einem Termin vor Gericht geladen. Erscheint er in diesem Termine nicht oder verweigert er die Eidesleistung ohne Grund, so ordnet zur Erzwingung desselben das Gericht auf Antrag des Gläubigers die Haft an. Der verhaftete Schuldner kann dann zu jeder Zeit die Abnahme des Eides von ihm beantragen. Dem Antrage wird ohne Verzug stattgegeben und der Schuldner dann aus der Haft entlassen, der Gläubiger auch hiervon benachrichtigt.

Hinderung in der Verhaftung des Schuldners.

23. Gegen einen Schuldner, dessen Gesundheit durch die Vollstreckung der Haft einer nahen und erheblichen Gefahr ausgesetzt werden würde, darf, so lange dieser Zustand dauert, die Haft nicht vollstreckt werden.

Kosten der Haft.

24. Die Kosten, welche durch die Haft entstehen, einschließlich der Verpflegungskosten muß der Gläubiger von Monat zu Monat vorausbezahlen.

Dauer der Haft.

25. Die Haft darf aus dem nämlichen Haftgrunde und auf Antrag desselben Gläubigers die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Zeit wird der Schuldner von Amtswegen entlassen.

Pfändung körperlicher Sachen.

26. Die Pfändung körperlicher Sachen, welche sich im Gewahrsam des Schuldners, Gläubigers oder eines zur Herausgabe bereiten Dritten befinden, geschieht dadurch, daß sie der Gerichtsvollzieher in Besitz nimmt. Früchte können auch noch vor der Trennung von dem Boden gepfändet werden; eine solche Pfändung darf aber nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen.

Nicht pfändbare Sachen.

27. **Nicht gepfändet** werden dürfen:

a. die dem Schuldner, seiner Familie und seinem Gesinde unentbehrlichen Kleidungsstücke, Betten, Haus- und Küchengeräthe, Heiz- und Kochöfen;

b. die für den Schuldner, dessen Familie und Gesinde auf zwei Wochen erforderlichen Nahrungs- und Feuerungsmittel;

c. eine Milchkuh oder an deren Statt nach der Wahl des Schuldners zwei Ziegen oder zwei Schafe nebst dem Futter für dieselben auf zwei Wochen, sofern die bezeichneten Thiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie und seines Gesindes unentbehrlich sind;

d. bei Künstlern, Handwerkern, Hand- und Fabrikarbeitern so wie bei Hebammen die zur persönlichen Ausübung des Berufes unentbehrlichen Gegenstände;

e. bei Personen, die Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, so wie die zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlichen landwirthschaftlichen Erzeugnisse;

f. bei Offizieren, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen, Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten, Rechtsanwälten, Notaren und Aerzten die zur Verwaltung des Dienstes oder Ausübung des Berufs erforderlichen Gegenstände, so wie anständige Kleidung;

g. bei Offizieren, Militärärzten, Deckoffizieren, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Unterrichtsanstalten ein Geldbetrag, welcher dem der Pfändung nicht unterworfenen Theil des Diensteinkommens oder der Pension für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Termine der Gehalts- oder Pensionszahlung gleichkommt;

h. die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren;

i. Orden und Ehrenzeichen;

k. die Bücher, welche zum Gebrauche des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule bestimmt sind.

Zwangsvollstreckung von Geldforderungen bei Drittschuldnern.

28. Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat das Gericht auf das Pfändungsgesuch des Gläubigers ohne vorgängiges Gehör des Schuldners dem **Drittschuldner**, d. h. dem Schuldner des Schuldners, die Zahlung an den

letzteren, zugleich aber diesem selbst jede Verfügung über die Forderung, insbesondere ihre Einziehung zu verbieten. Diese Untersagungsverfügung muß der Gläubiger dem Drittschuldner zustellen lassen; mit der Zustellung gilt die Pfändung als bewirkt.

Erklärung des Drittschuldners.

29. Auf Verlangen des Gläubigers muß der Drittschuldner, bei Vermeidung der Haftung für den durch die Unterlassung dem Gläubiger entstehenden Schaden, innerhalb zweier Wochen seit der an ihn geschehenen Zustellung des Pfändungsbeschlusses dem Gläubiger erklären:

a. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und zur Zahlung bereit sei;
b. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
c. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung schon für andere Gläubiger gepfändet sei.

Ueberweisung.

30. Die gepfändete Geldforderung wird vom Vollstreckungsgericht dem Gläubiger nach seiner Wahl entweder zur Einziehung oder zum Nennwerthe an Zahlungsstatt überwiesen. Das diesfällige Gesuch kann auch mit dem Pfändungsgesuche verbunden werden.

Bei der Ueberweisung zur Einziehung wird die Forderung des Gläubigers nur soweit getilgt, als ihm die Einziehung der überwiesenen Forderung Befriedigung verschafft; im Falle der Ueberweisung zum Nennwerthe an Zahlungsstatt geht die dem Gläubiger überwiesene Forderung mit der Wirkung auf ihn über, daß er, soweit dieselbe besteht, für seine Forderung als befriedigt gilt, ohne Rücksicht darauf, ob es möglich ist, die Forderung zu ihrem vollen Nennwerthe beizutreiben oder nicht.

Verzichtleistung auf die Rechte aus der Ueberweisung.

31. Auf die durch die Pfändung und durch die Ueberweisung zur Einziehung erworbenen Rechte kann der Gläubiger unbeschadet seines Anspruchs wieder verzichten. Diese Verzichterklärung wird dem Schuldner und dem Drittschuldner bekannt gemacht.

Nicht pfändbare Forderungen.

32. Folgende Forderungen sind der Pfändung entzogen:

a. der noch unverdiente oder noch nicht fällige Arbeits- oder Dienstlohn nach Maßgabe des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869;
b. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;

c. die fortlaufenden Einkünfte, welche der Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht;

d. die aus Kranken-, Hülfs- und Sterbekassen zu beziehenden Hebungen;

e. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;

f. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheil oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;

g. Pensionen der Wittwen und Waisen, Erziehungsgelder, Studienstipendien, so wie Pensionen invalider Arbeiter;

h. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten, die Pension dieser Personen nach ihrer Versetzung in den Ruhestand, so wie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- und Gnadengehalt.

Pfändbarer Theil der Gehalts- und Pensionsbezüge der Beamten.

33. Wenn in den Fällen zu 32. g. und h. das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge mehr als 1500 Mark für das Jahr betragen, so ist der dritte Theil dieses Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Pfändbarer Gehaltstheil der Privatbediensteten.

34. Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd, d. h. mindestens auf ein Jahr oder auf unbestimmte Zeit mit mindestens dreimonatlicher Kündigung, angestellten Personen sind der Pfändung nur für den Betrag unterworfen, um welchen ihr Gesammtbetrag 1500 Mark für das Jahr übersteigt.

Pfändungen wegen Alimentenforderung.

35. Gehälter, Pensionen und Dienstbezüge sind ohne Rücksicht auf deren Höhe pfändbar, wenn die Befriedigung der Ehefrau oder der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach der Erhebung der Klage und für das vorhergehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Bei dem Vorhandensein mehrerer Gläubiger.

36. Ist eine Geldforderung für mehrere Gläubiger gepfändet, so ist der Drittschuldner berechtigt und auf die ihm zugestellte Aufforderung eines Gläubigers auch verpflichtet, den Schuldbetrag bei Gericht zu hinterlegen.

Bei der Pfändung eines Anspruchs auf Herausgabe oder Leistung einer beweglichen körperlichen Sache ist dieselbe an den dazu ermächtigten Gerichtsvollzieher her-

auszugeben. Die Herausgabe bezw. Uebergabe unbeweglicher Sachen erfolgt an den ernannten zur Empfangnahme berechtigten Sequester.

Vertheilungsverfahren.

37. a. Das Vertheilungsverfahren tritt ein, wenn bei der Zwangsvollstreckung in bewegliches Vermögen ein Geldbetrag hinterlegt ist, welcher zur Befriedigung der betheiligten Gläubiger nicht ausreicht. Das diesfällige Verfahren wird vom Amtsgerichte eingeleitet und betrieben.

b. Die Gläubiger werden aufgefordert, binnen zwei Wochen eine Berechnung ihrer Forderung an Kapital, Zinsen, Kosten und Nebenforderungen einzureichen.

c. Demnächst wird vom Gericht der Theilungsplan angefertigt und zur Erklärung über denselben, so wie zur Ausführung der Vertheilung ein Termin anberaumt.

d. Wird gegen den Vertheilungsplan kein Widerspruch erhoben, so wird er zur Ausführung gebracht; erfolgt Widerspruch, so muß der Gläubiger, der ihn erhoben hat, gegen die anderen Gläubiger zur Anfechtung des Theilungsplanes Klage erheben. Das Urtheil des Gerichts bestimmt dann die vorzunehmende Vertheilung.

Zwangsvollstreckung in unbewegliches Vermögen.

38. Für die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück ist als Vollstreckungsgericht dasjenige Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke das Grundstück liegt. Die Vollstreckung wird auf Antrag des Gläubigers angeordnet; dieselbe bestimmt sich einschließlich des mit derselben verbundenen Aufgebots und Vertheilungsverfahrens nach den bestehenden jeweiligen Landesgesetzen.

II. Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen.

39. Hat der Schuldner eine bewegliche Sache oder von bestimmten beweglichen Sachen eine Quantität oder eine bestimmte Quantität vertretbarer Sachen oder Werthpapiere herauszugeben, so werden ihm dieselben von dem Gerichtsvollzieher weggenommen und dem Gläubiger übergeben. Wird

die herauszugebende Sache nicht vorgefunden, so hat der Schuldner auf Antrag des Gläubigers einen Offenbarungseid dahin zu leisten:

daß er die Sache nicht besitze, auch nicht wisse, wo die Sache sich befinde.

Herausgabe unbeweglicher Sachen.

b. Hat der Schuldner eine unbewegliche Sache oder ein bewohntes Schiff herauszugeben, so hat der Gerichtsvollzieher denselben aus dem Besitz zu setzen und den Gläubiger in den Besitz einzuweisen.

Unbewegliche Sachen in Gewahrsam eines Dritten.

c. Befindet sich eine herauszugebende Sache in Gewahrsam eines Dritten, so wird dem Gläubiger auf dessen Antrag der Anspruch des Schuldners auf Herausgabe der Sache nach den Vorschriften überwiesen, welche die Pfändung einer Geldforderung betreffen.

(Siehe Nr. 18 folgd.)

Bei Verpflichtungen, eine Handlung vorzunehmen.

d. Erfüllt der Schuldner die Verpflichtung nicht, eine Handlung vorzunehmen, deren Vornahme durch einen Dritten erfolgen kann, so wird der Gläubiger auf Antrag vom Gericht ermächtigt, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen. Der Gläubiger kann dabei beantragen, daß der Schuldner zur Vorausbezahlung der dadurch entstehenden Kosten angehalten wird.

e. Kann die Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so wird der Schuldner auf Antrag des Gläubigers zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von 1500 Mark oder durch Haft angehalten.

Nur im Falle der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe kommt diese Bestimmung nicht in Anwendung.

Bei der Verpflichtung, eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden.

f. Hat der Schuldner eine Handlung zu unterlassen oder die Vornahme einer Handlung zu dulden und handelt er dieser Verpflichtung zuwider, so kann er wegen jeder derartigen Handlung auf Antrag des Gläubigers zu einer Geldstrafe bis zu 1500 Mark oder zur Strafe der Haft bis zu sechs Monaten verurtheilt werden. Die Gesammtstrafe darf aber zwei Jahre Haft nicht übersteigen.

Widerstand des Schuldners.

g. Leistet der Schuldner in Bezug auf die Vornahme einer Handlung (zu d. und f.) Widerstand, so kann zur Besei-

tigung des Widerstandes der Gläubiger einen Gerichtsvollzieher zuziehen.

Liquidirung des Interesse.

h. Durch die vorstehenden Bestimmungen wird das Recht des Gläubigers nicht berührt, die Leistung des Interesse zu verlangen; doch muß der Anspruch darauf im Wege besonderer Klage geltend gemacht werden.

Verurtheilung zur Abgabe einer Willenserklärung.

i. Ist der Schuldner zur Abgabe einer Willenserklärung verurtheilt, so gilt die Erklärung, den Fall der Verurtheilung zur Eingehung einer Ehe ausgenommen, als abgegeben, sobald das Urtheil die Rechtskraft erlangt hat.

Arrestanlegung.

40. a. Zur Sicherung der Zwangsvollstreckung sowohl in bewegliches als unbewegliches Vermögen wegen einer Geldforderung kann Arrest angelegt werden, und zwar der dingliche Arrest, wenn zu besorgen ist, daß ohne dessen Verhängung die Vollstreckung des Urtheils vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, der persönliche Arrest nur dann, wenn er erforderlich ist, um die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners zu sichern.

b. Das Gesuch um Anordnung des Arrestes muß die Bezeichnung des Anspruchs unter Angabe des Geldbetrags oder des Geldwerths, die Bezeichnung des Arrestgrundes, und die Beweise dafür enthalten und kann schriftlich eingereicht oder von dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

(Siehe Formular Nr. 40.)

Ort der Anbringung des Arrestgesuchs.

c. Das Arrestgesuch kann sowohl bei dem Gerichte der Hauptsache als bei demjenigen Amtsgerichte angebracht werden, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegende Gegenstand oder die in ihrer persönlichen Freiheit zu beschränkende Person sich befindet.

Zustellung der Arrestverfügung.

d. Der Beschluß des Gerichts, durch welchen ein Arrest angeordnet wird, muß die Partei, welche den Arrest erwirkt hat, der Gegenpartei zustellen lassen.

Cautionsbestellung.

e. In dem Arrestbefehl wird ein Geldbetrag festgestellt, nach dessen Hinterlegung der Schuldner die Aufhebung des Arrestes beanspruchen kann.

Widerspruch gegen die Arrestverfügung.

f. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet ist, findet Widerspruch statt; durch den-

selben wird indeß die Vollziehung des Arrestes nicht gehemmt. Die widersprechende Partei hat die andere zur mündlichen Verhandlung zu laden,

(Siehe Formular Nr. 41)

wonächst das Gericht über die Rechtmäßigkeit des Arrestes Urtheil erläßt.

Arrest bei nicht anhängiger Hauptsache.

g. Ist die Hauptsache (d. h. das Verfahren über die Forderung, in Betreff welcher die Anlegung des Arrestes nachgesucht ist) nicht anhängig, so ordnet das betreffende Gericht auf Antrag der bezüglichen Partei an, daß die Partei, welche den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben hat. Geschieht dies nicht, so wird der Arrest durch Urtheil wieder aufgehoben.

Vollziehung des Arrestbefehls.

h. Arrestbefehle müssen sofort vollzogen werden; die Vollziehung ist nicht mehr statthaft, wenn seit dem Tage, an welchem der Befehl verkündet oder der beantragenden Partei zugestellt ist, zwei Wochen verstrichen sind.

Pfändung bei Arresten.

i. Die Vollziehung des Arrestes in bewegliches Vermögen wird durch Pfändung bewirkt. Gepfändetes Geld und ein im Vertheilungsverfahren auf den Gläubiger fallender Betrag des Erlöses werden hinterlegt.

Die Vollziehung des Arrestes in unbewegliches Vermögen bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

Bei Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes wird entsprechend, wie vor Nr. 13, 14, 15 erwähnt, verfahren.

Aufhebung des Arrestes.

k. Gegen den Beschluß des Amtsgerichts, durch welchen ein Arrest aufgehoben wird, findet sofortige Beschwerde bei dem vorgesetzten Landgerichte statt.

Einstweilige Verfügungen.

41. a. Einstweilige Verfügungen in Beziehung auf den Streitgegenstand sind zulässig, wenn zu besorgen ist, daß durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechts einer Partei vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

Sie sind auch zulässig, um hinsichtlich eines streitigen Rechtsverhältnisses einen einstweilen maß-

gebenden Zustand herzustellen, so oft dies, besonders bei dauernden Rechtsverhältnissen zur Verhütung wesentlicher Nachtheile oder zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen als nothwendig erscheint.

b. Welche Maßregeln zur Erreichung des Zweckes getroffen werden sollen, hat das Gericht nach freiem Ermessen zu bestimmen.

c. Für die Erlassung einstweiliger Verfügungen ist an sich nur das Gericht der Hauptsache zuständig, d. h. dasjenige, bei welchem die Hauptsache in erster Instanz anhängig gemacht werden kann oder zur Zeit anhängig ist oder früher anhängig war. In dringenden Fällen kann ausnahmsweise auch das Amtsgericht, in dessen Bezirke sich der Streitgegenstand befindet, eine einstweilige Verfügung erlassen.

d. Im Uebrigen sind in Betreff der Anordnung einstweiliger Verfügungen und des weiteren Verfahrens die Vorschriften über das Arrestverfahren (Nr. 30) maßgebend. Jedoch darf die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung gegen Sicherheitsleistung nur unter besonderen Umständen und nur auf Antrag gestattet werden.*)

Sechster Abschnitt.

Von den Prozeßkosten, der Sicherheitsleistung und dem Armenrecht.

A. Prozeßkosten.

Kostentragung und Kostenerstattung.

1. Die unterliegende Partei hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, insbesondere die dem Gegner erwachsenen Kosten zu erstatten, soweit dieselben nach freiem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig waren.

*) Bis hierher sind bei der Bearbeitung der ersten Abtheilung an einzelnen Stellen als Quellen benutzt worden die Werke: von Dr. Fitting über den Reichs-Civil-Prozeß und von M. Delius über den Prozeßgang nach der Civil-Prozeßordnung.

Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte. Die Gebühren und Auslagen des Rechtsanwalts der obsiegenden Partei sind in allen Prozessen zu erstatten, Reisekosten eines auswärtigen Rechtsanwalts jedoch nur insoweit, als die Zuziehung nach dem Ermessen des Gerichts zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nothwendig war. Die Kosten mehrerer Rechtsanwälte sind nur insoweit zu erstatten, als sie die Kosten eines Rechtsanwalts nicht übersteigen oder als in der Person des Rechtsanwalts ein Wechsel eintreten mußte.

Vertheilung von Kosten. 2. Wenn jede Partei theils obsiegt theils unterliegt, so werden die Kosten gegen einander aufgehoben oder verhältnißmäßig getheilt.

Das Gericht kann der einen Partei die gesammten Prozeßkosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnißmäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat, oder wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ausmittelung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.

Kostenpflicht des Klägers. 3. Hat der Beklagte nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt oder wenn er, ohne auf den Rechtsstreit sich einzulassen, das Versäumnißurtheil gegen sich ergehen läßt.

Kosten bei bei Fristversäumniß oder Terminsverlegung. 4. Die Partei, welche einen Termin oder eine Frist versäumt, oder die Verlegung eines Termins, die Vertagung einer Verhandlung, die Anberaumung eines Termins zur Fortsetzung der Verhandlung oder die Verlängerung einer Frist durch ihr Verschulden veranlaßt, hat die dadurch verursachten Kosten zu tragen.

Kosten für ein ohne Erfolg gebliebenes Angriffs- oder Vertheidigungsmittel. 5. Die Kosten eines ohne Erfolg gebliebenen Angriffs- oder Vertheidigungsmittels können der Partei auferlegt werden, welche dasselbe geltend gemacht hat, auch wenn sie in der Hauptsache obsiegt.

Kosten der Rechtsmittel und der Berufungsinstanz. 6. Die Kosten eines ohne Erfolg eingelegten Rechtsmittels fallen der Partei zur Last, welche dasselbe eingelegt hat.

Die Kosten der Berufungsinstanz können der obsiegenden Partei ganz oder theilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obsiegt, welches sie nach

freiem Ermessen des Gerichts in erster Instanz geltend zu machen im Stande war.

Kosten eines Vergleichs.

7. Die Kosten eines abgeschlossenen Vergleichs werden als gegen einander aufgehoben angesehen, wenn nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben. Dasselbe gilt von den Kosten des durch Vergleich erledigten Rechtsstreits, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt.

8. Die Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt ist unzulässig, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt wird.

Vertheilung der Kosten bei mehreren Betheiligten.

9. Besteht der unterliegende Theil aus mehreren Personen, so haften dieselben für die Kostenerstattung nach Kopftheilen.

Bei einer erheblichen Verschiedenheit der Betheiligung am Rechtsstreite kann nach dem Ermessen des Gerichts die Betheiligung zum Maßstabe genommen werden.

Hat ein Streitgenosse ein besonderes Angriffs- oder Vertheidigungsmittel geltend gemacht, so sind die übrigen Streitgenossen für die durch dasselbe veranlaßten Kosten nicht verhaftet.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird eine nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts begründete Verpflichtung, wegen der Kosten solidarisch zu haften, nicht berührt.

Kosten bei Nebeninterventionen.

10. Die Bestimmungen zu 1—7 finden auch auf die durch eine Nebenintervention verursachten Kosten Anwendung.

Gilt der Nebenintervenient als Streitgenosse der Hauptpartei, so sind die Vorschriften zu 9 maßgebend.

Verpflichtung von Gerichtsschreibern, gesetzlichen Vertretern ꝛc. zur Kostentragung.

11. Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, so wie Gerichtsvollzieher können durch das Prozeßgericht auch von Amtswegen zur Tragung derjenigen Kosten verurtheilt werden, welche sie durch grobes Verschulden verursacht haben.

Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen. Vor der Entscheidung ist der Betheiligte zu hören.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Erstattung von Prozeßkosten.

12. Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gericht erster Instanz anzubringen; es kann vor

dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden. Die Kostenberechnung, die zur Mittheilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

Entscheidung über Festsetzungsgesuch.

13. Die Entscheidung über das Festsetzungsgesuch kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß derselbe glaubhaft gemacht ist.

Gegen den Festsetzungsbeschluß findet sofortige Beschwerde statt.

Erstattungsgesuch bei Vertheilung der Kosten nach Quoten.

14. Sind die Prozeßkosten ganz oder theilweise nach Quoten vertheilt, so hat die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungsgesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichte einzureichen. Nach fruchtlosem Ablaufe der Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechts des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

B. Sicherheitsleistung.

Bestellung prozessualischer Sicherheit.

1. Die Bestellung einer prozessualischen Sicherheit ist, sofern nicht die Parteien ein Anderes vereinbart haben oder das Gesetz eine nach freiem Ermessen des Gerichts zu bestimmende Sicherheit zuläßt, durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in solchen Werthpapieren zu bewirken, welche nach richterlichem Ermessen eine genügende Deckung gewähren.

Sicherheitsleistung durch Ausländer.

2. Ausländer, welche als Kläger auftreten, haben dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten.

Diese Verpflichtung tritt nicht ein:

a. wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem der Kläger angehört, ein Deutscher in gleichem Falle zur Sicherheitsleistung nicht verpflichtet ist;

b. im Urkunden= oder Wechselprozesse;

c. bei Widerklagen;

d. bei Klagen, welche in Folge einer öffentlichen Aufforderung angestellt werden;

e. bei Klagen aus Ansprüchen, welche in das Grund- oder Hypothekenbuch einer deutschen Behörde eingetragen sind.

Sicherheitsleistung, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert.

3. Der Beklagte kann auch dann Sicherheitsleistung verlangen, wenn im Laufe des Rechtsstreits der Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert oder die Voraussetzung, unter welcher der Ausländer von der Sicherheitsleistung befreit war, wegfällt und nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

Höhe der zu leistenden Sicherheit.

4. Die Höhe der zu leistenden Sicherheit wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt.

Bei der Festsetzung wird derjenige Betrag der Prozeßkosten zu Grunde gelegt, welchen der Beklagte wahrscheinlich aufzuwenden haben wird. Die dem Beklagten durch eine Widerklage erwachsenden Kosten werden hierbei nicht berücksichtigt.

Ergibt sich im Laufe des Rechtsstreits, daß die geleistete Sicherheit nicht hinreicht, so kann der Beklagte die Leistung einer weiteren Sicherheit verlangen, sofern nicht ein zur Deckung ausreichender Theil des erhobenen Anspruchs unbestritten ist.

Fristbestimmung zur Leistung der Sicherheit.

5. Das Gericht bestimmt dem Kläger bei Anordnung der Sicherheitsleistung eine Frist, binnen welcher die Sicherheit zu leisten sei. Nach Ablauf der Frist wird auf Antrag des Beklagten, wenn die Sicherheit bis zur Entscheidung nicht geleistet ist, die Klage für zurückgenommen erklärt oder, wenn über ein Rechtsmittel des Klägers zu verhandeln ist, dasselbe verworfen.

C. Armenrecht.

Anspruch auf Bewilligung des Armenrechts.

1. Wer außer Stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie nothwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu bestreiten, hat auf Bewilligung des Armenrechts Anspruch, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsvertheidigung nicht muthwillig oder aussichtslos erscheint.

Ausländer haben auf das Armenrecht nur insoweit Anspruch, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Folgen der Bewilligung des Armenrechts.

2. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt die Partei:

a. die einstweilige Befreiung von der Berichtigung der rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten, einschließlich der Gebühren der Beamten, der den Zeugen und den Sachverständigen zu gewährenden Vergütung und der sonstigen baaren Auslagen, sowie der Stempelsteuer;

b. die Befreiung von der Sicherstellung für die Prozeßkosten;

c. das Recht, daß ihn zur vorläufig unentgeltlichen Bewirkung von Zustellungen und von Vollstreckungshandlungen ein Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, zur vorläufig unentgeltlichen Wahrnehmung ihrer Rechte ein Rechtsanwalt beigeordnet werde.

Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten bei dem Armenrecht.

3. Die Bewilligung des Armenrechts hat auf die Verpflichtung zur Erstattung der dem Gegner erwachsenden Kosten keinen Einfluß.

Gesuche um Bewilligung des Armenrechts.

4. Das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts ist bei dem Prozeßgerichte anzubringen; es kann vor dem Gerichtsschreiber zu Protokoll erklärt werden.

Dem Gesuche ist ein von der obrigkeitlichen Behörde der Partei ausgestelltes Zeugniß beizufügen, in welchem unter Angabe des Standes oder Gewerbes, der Vermögens- und Familienverhältnisse der Partei sowie des Betrags der von dieser zu entrichtenden direkten Staatssteuern das Unvermögen zur Bestreitung der Prozeßkosten ausdrücklich bezeugt wird. Für Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, kann das Zeugniß auch von der vormundschaftlichen Behörde ausgestellt werden.

In dem Gesuche ist das Streitverhältniß unter Angabe der Beweismittel darzulegen.

Ein derartiges Gesuch würde etwa, wie folgt, abzufassen sein:

An das . . . Amtsgericht zu . . .

Gesuch
um Bewilligung des Armenrechts.

Der Unterzeichnete beabsichtigt gegen den . . . wegen einer Forderung von . . . Mark Klage zu erheben. Die Forderung ist daher entstanden, dass der Unterzeichnete bei dem etc. in der Zeit vom — bis — als Tagarbeiter

beschäftigt gewesen ist und nach dem im Beisein der Zeugen

M. und N. zu . . .

vereinbarten Abkommen einen Tagelohn von 3 Mark erhalten sollte, aber nicht erhalten hat.

Unter Ueberreichung des anliegenden Zeugnisses der Ortsbehörde beantragt der Unterzeichnete:

ihm das Armenrecht zu bewilligen.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

Bewilligung des Armenrechts für jede Instanz.

5. Die Bewilligung des Armenrechts erfolgt für jede Instanz besonders, für die erste Instanz einschließlich der Zwangsvollstreckung.

Folgen der Bewilligung des Armenrechts für den Gegner.

6. Die Bewilligung des Armenrechts für den Kläger, den Berufungskläger und den Revisionskläger hat zugleich für den Gegner die einstweilige Befreiung von den zu 2a bezeichneten Kosten zur Folge.

Entziehung des Armenrechts.

7. Das Armenrecht kann zu jeder Zeit entzogen werden, wenn sich ergibt, daß eine Voraussetzung der Bewilligung nicht vorhanden war oder nicht mehr vorhanden ist.

Aufhören des Armenrechts bei Todesfall.

8. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der Person, welcher es bewilligt ist.

Einziehung der Gerichtskosten von dem Gegner der armen Partei.

9. Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung die arme Partei einstweilen befreit ist, können von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner nach Maßgabe der für die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten geltenden Vorschriften eingezogen werden.

Die Gerichtskosten, von deren Berichtigung der Gegner der armen Partei einstweilen befreit ist, sind von demselben einzuziehen, soweit er in die Prozeßkosten verurtheilt oder der Rechtsstreit ohne Urtheil über die Kosten beendigt ist.

Gebühren und Auslagen der für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte.

10. Die für die arme Partei bestellten Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozeßkosten verurtheilten Gegner beizutreiben.

Eine Einrede aus der Person der armen Partei ist nur insoweit zulässig, als die Aufrechnung von Kosten verlangt wird, welche nach der in demselben Rechtsstreite über die Kosten erlassenen Entscheidung von der armen Partei zu erstatten sind.

Nachzahlung der Beträge durch die arme Partei.

11. Die von dem Armenrechte zugelassene Partei ist zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung sie einstweilen befreit war, verpflichtet, sobald sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie nothwendigen Unterhalts dazu im Stande ist.

Dasselbe gilt in Betreff derjenigen Beträge, von deren Berichtigung der Gegner einstweilen befreit war, soweit die arme Partei in die Prozeßkosten verurtheilt ist.

Entscheidung über das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts.

12. Ueber das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts, über die Entziehung desselben und über die Verpflichtung zur Nachzahlung der Beträge, von deren Berichtigung die zum Armenrechte zugelassene Partei oder der Gegner einstweilen befreit ist, kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung entschieden werden.

Beschwerde über Verweigerung des Armenrechts.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht bewilligt wird, findet kein Rechtsmittel; gegen den Beschluß, durch welchen das Armenrecht verweigert oder entzogen oder die Nachzahlung von Kosten angeordnet wird, findet die Beschwerde bei derjenigen Behörde statt, welche dem das Armenrecht verweigernden Gerichte vorgesetzt ist.

Siebenter Abschnitt.

Entwürfe zu Klagen und Anträgen.

Vorbemerkung.

Bei Anfertigung einer Klage kommt es hauptsächlich darauf an, neben der genauen Bezeichnung des Standes, Namens und Wohnorts der Parteien kurz, aber bestimmt anzugeben, wie die Schuld des Verklagten entstanden ist und welche Beweise dafür vorgebracht werden.

(Beweismittel können zwar bis zum Schluß derjenigen mündlichen Verhandlung, auf welche das Urtheil ergeht, angebracht werden, zur Beschleunigung des Prozeßverfahrens empfiehlt es sich jedoch, dieselben schon in der Klage vollständig anzugeben, damit der Beklagte behindert wird, das Prozeßverfahren dadurch in die Länge zu ziehen, daß er die Anberaumung neuer Termine zu dem Zwecke beantragt, um zur Erklärung auf die vorgebrachten Beweismittel die erforderlichen Erkundigungen einziehen zu können.)

Hieran schließt sich die etwaige Anführung, daß und welche Abschlagszahlungen der Verklagte gemacht hat und demnächst der Antrag.

Die nachstehend entworfenen Formulare konnten selbstverständlich nicht auf jeden im bürgerlichen Leben eintretenden Rechtsfall ausgedehnt werden, es sind deren aber so mannigfache, daß sie als belehrende Beispiele vollständig ausreichen werden.

Klage: 1. aus einem Darlehn.

An
das (Königliche) oder (Grossherzogliche) oder (Herzogliche) oder (Fürstliche) oder (Städtische) Amtsgericht zu . . .

Klage des Rentners Carl A. zu . . .
wider den Kaufmann Joseph B. zu . . .
wegen . . . Mark.

Der Verklagte erhielt von mir auf sein Ansuchen am . . ein baares Darlehn von . . . Mark gegen Gewährung von 5 Prozent Zinsen und mit der Verpflichtung, dasselbe bis zum . . . zurückzuzahlen.

Beweis: (der Eid) oder:

(Er hat darüber den in Abschrift anliegenden Schuldschein vom . . . ausgestellt, dessen Original ich im Verhandlungstermine zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung vorlegen werde.)

Die Rückzahlung ist nicht erfolgt.

Ich lade daher den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

ihn zur Zahlung von . . . Mark nebst 5 Prozent Zinsen vom . . ten . . . zu verurtheilen.

Zwei Abschriften der Klage (und deren Anlage) füge ich bei.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

Bemerkung zu 1. Ist im Falle der Einklagung eines Darlehns auf dasselbe eine Abschlagszahlung geleistet, so wird die Klage von dem Worte: „Die Rückzahlung ꝛc." etwa zu lauten haben:

Der Verklagte hat auf seine Schuld nur den Betrag von . . . Mark nebst den Zinsen bis . . abgezahlt, schuldet sonach noch den Betrag von . . Mark und die Zinsen vom . . . Meine Befriedigung ist bisher nicht erfolgt. Ich lade daher etc. etc.

2. wegen entnommener Material-Waaren.

Klage des Kaufmanns Adolph B. zu . . .
wider den Bäckermeister Bernhard C. zu . . .
wegen . . . Mark.

Der Verklagte hat die in der anliegenden Rechnung aufgeführten Waaren zu den angegebenen Zeiten und bei gesetzten verabredeten Preisen aus meiner Handlung auf Credit entnommen.

Beweis: meine kaufmännisch geführten Bücher, zu deren Vorlegung ich mich bereit erkläre, event. Eideszuschiebung.

Der Verklagte ist mir dadurch . . . Mark schuldig geworden, Zahlung ist, Mahnens ungeachtet, bisher nicht erfolgt; ich lade daher den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

ihn zur Zahlung von . . . Mark nebst fünf Prozent Verzugszinsen vom Tage der Klagebehändigung zu verurtheilen.

Zwei Abschriften der Klage nebst Beilage füge ich bei.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

---

3. wegen entnommener Schnittwaaren.

Klage des Kaufmanns Ernst B. zu . .
wider den Gutsbesitzer Franz C. zu . .
wegen . . . Mark

Der Verklagte (und mit dessen Vorwissen und Willen auch dessen Ehefrau) hat (haben) aus der Handlung des Klägers die in der anliegenden Rechnung verzeichneten Schnittwaaren zu den angegebenen Zeiten und beigesetzten behandelten Preisen kaufweise auf Credit erhalten.

Beweis: die kaufmännisch geführten Handlungsbücher des Klägers, zu deren Vorlegung derselbe sich erbietet, event. der Eid.

Bisher ist keine Zahlung erfolgt; ich lade daher den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

ihn zur Zahlung von . . . Mark nebst fünf Prozent Verzugszinsen vom Tage der Klagebehändigung an zu verurtheilen.

Zwei Abschriften etc. — wie 3 und 2. —

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

---

4. wegen gelieferter Fleisch- oder Bäckerwaaren.

Klage des (Bäcker-) (Fleischer-) Meisters Georg D. zu . . .
wider den Handelsmann Heinrich E. zu . . .
wegen . . . Mark.

Der Verklagte hat die in der anliegenden Rechnung verzeichneten (Bäcker-) (Fleisch-) Waaren zu den angegebenen Zeiten und angesetzten ortsüblichen Preisen aus meinem Geschäft käuflich auf Credit geliefert erhalten.

Beweis über den Empfang: der Eid; über die angesetzten ortsüblichen Preise: das Gutachten der (Bäcker-) (Fleischer-) Meister A. und B. von hier.

Zahlung wird, Mahnens ungeachtet, nicht geleistet; ich lade etc. — wie vorige Klage.

ihn zur Zahlung von . . . Mark nebst fünf Prozent Verzugszinsen vom Tage der Klagebehändigung an zu verurtheilen.

Zwei Abschriften etc. — wie zu 2. —
(Ort und Datum.)
(Unterschrift.)

---

5. wegen gelieferter Schneider- und Schuhmacherarbeit.

Klage
des (Schneider-) (Schuhmacher-) Meisters Joseph F. zu . .
wider den Amtmann Karl G. zu . . .
wegen . . . Mark.

Dem Verklagten sind für sich und seine Familienmitglieder auf seine Bestellung die in der anliegenden Rechnung verzeichneten (Schneider-) (Schuhmacher-) Arbeiten zu den angegebenen Zeiten und angesetzen ortsüblichen Preisen geliefert worden.

Beweis: über die Lieferung, der Eid, über die angesetzten ortsüblichen Preise das sachverständige Gutachten der (Schneider-) (Schuhmacher-) Meister O. und P. hier.

Zahlung wird etc. — wie zu 4. —

---

6. wegen gelieferter Tapezierer-Arbeiten.

Klage des Tapezierers Louis M. zu . . .
wider den Rentner Moritz N. zu . . .
wegen . . . Mark.

Auf Bestellung des Verklagten habe ich für denselben folgende Arbeiten geliefert und demselben übergeben:

am . . . ein Sopha umgearbeitet . .	9	Mark,
am . . . zwei Matratzen gearbeitet . .	12	„
dazu gebraucht:		
20 Kilo Rosshaare à 2 Mark . . .	40	„
8 Meter Drillich à 1,50 Mark . . .	12	„
am . . . zwei Teppiche gereinigt, reparirt und gelegt à 6 Mark . . .	12	„
am . . . an sechs Fenstern Gardinen angemacht à 1 Mark . . .	6	„
Beweis: der Eid. Summa	91	Mark.

Die angesetzten Beträge sind angemessen und ortsüblich. Sollte dies bestritten werden, so schlage ich als Sachverständige darüber die Tapezierer C. und D. von hier vor.

Zahlung kann ich nicht erlangen, ich lade daher etc. — wie zu 4. —

---

7. wegen gelieferter Maurer-, Tüncher- oder Zimmermannsarbeit.

Klage
des (Maurer-) (Tüncher) (Zimmer-) Meisters Michel O. zu . .
wider den Bürger Nikolaus P. zu . . .
wegen . . . Mark:

Dem Beklagten sind auf dessen Bestellung vom Kläger die in der anliegenden Rechnung verzeichneten (Maurer-) (Tüncher-) (Zimmer-) Arbeiten zu den angegebenen Zeiten geliefert worden.

Beweis: der Eid.

Die angesetzten Preise sind ortsüblich und angemessen. Es werden dies erforderlichen Falls die Sachverständigen:

(Maurer-) (Tüncher-) (Zimmer-) Meister A. und B.

zu . . .

begutachten.

Da Verklagter nicht gutwillig zahlt, so lade ich den Verklagten etc. — wie zu 4. —

---

8. aus einer Apotheker-Rechnung.

Klageeingang wie vor.

Der Verklagte (beziehungsweise: und dessen Familienmitglieder) haben aus meiner Apotheke die in der anliegenden Rechnung verzeichneten Medikamente zu den angegebenen Zeiten geliefert erhalten.

Beweis: die in meinen Händen befindlichen Rezepte, zu deren Vorlegung ich mich geforderten Falls erbiete.

Die angesetzten Preise sind die tarifmässigen.

Verklagter zahlt gutwillig nicht; ich lade daher denselben zu etc.

ihn zur etc.

— wie zu 2. —

---

9. wegen ärztlicher Gebühren.

Klageeingang wie vor.

In der Zeit vom . . . bis . . . habe ich auf Ansuchen des Verklagten diesen und dessen Familienmitglieder ärztlich behandelt und dabei . . . ärztliche Besuche gemacht.

Beweis: Eideszuschiebung.

Nach der Landes-Medizinaltaxe habe ich dafür zu beanspruchen . . . Mark.

Da Verklagter nicht gutwillig zahlt, so lade ich denselben zu dem etc.

— wie zu 2. —

Zwei Abschriften der Klage füge ich bei.

---

10. wegen gelieferter Bücher und Schreibmaterialien.

Klageeingang wie vor.

Der Verklagte hat die in der anliegenden Rechnung verzeichneten Bücher, Schriften und Schreibmaterialien zu den angegebenen Zeiten und beigesetzten üblichen Ladenhreisen (oder zutreffenden Falls: zu den beigesetzten behandelten Preisen) aus meiner Handlung auf Credit entnommen.

Beweis: der Eid.

(Ueber die Angemessenheit und Ueblichkeit der beigesetzten Preise schlage ich als Sachverständige vor: die Buchhändler X. und Z. hier.)

Der Verklagte zahlt gutwillig nicht; ich lade daher denselben etc.

— wie zu 2. —

---

11. wegen verabreichter Speisen und Getränke.

Klageeingang wie vor.

Der Verklagte hat auf sein Ansuchen die in der anliegenden Rechnung verzeichneten Speisen und Getränke

zu den beigesetzten Zeiten und üblichen Preisen von mir geliefert erhalten.

Beweis: der Eid.

Er ist mir dafür den Betrag von . . . Mark schuldig geworden.

Zahlung erfolgt, Mahnens ungeachtet, nicht; ich lade daher etc.

— wie zu 2. —

---

12. wegen gelieferter Weine.

Klageeingang wie vor.

Der Verklagte hat die (in der anliegenden Rechnung verzeichneten Weine zu den angegebenen Zeiten und beigesetzten Preisen von mir)

oder

(folgenden Weine:

am . . ten . .	6	Flaschen	Rothwein à 1,50 Mark	9 Mark,
am „	10	„	Geisenheimer à 2 Mark	20 „
am „	6	„	Rüdesheimer à 3 Mark	18 „
am „	4	„	Champagner à 6 Mark	24 „
			zusammen für	71 Mark

von mir)

kaufweise auf Credit geliefert erhalten.

Beweis: Eideszuschiebung.

Zahlung erfolgte bisher nicht; ich lade daher etc.

— wie zu 2. —

---

13. wegen gelieferten Bieres.

Klageeingang wie vor.

Der Verklagte hat zum Betriebe seines Geschäftes aus meiner Brauerei die in der anliegenden Rechnung verzeichneten Bierquantitäten zu den angegebenen Zeiten und beigesetzten verabredeten Preisen geliefert erhalten.

Beweis: (Das Zeugniss des etc.) (oder Eideszuschiebung).

Verklagter zahlt gutwillig nicht; ich lade daher denselben etc.

— wie bei 2. —

---

14. wegen gelieferten Holzes, Getreides, Strohes ꝛc.

Klageeingang wie vor.

Dem Verklagten habe ich auf sein Ansuchen geliefert:

am 1. Juni v. J. 6 Stämme Bauholz à 12 M.	für	72 Mk.,
am 15. Juli v. J. 100 Kilo Weizen	„	30 „
am 1. August v. J. 100 Kilo Hafer	„	15 „
am 15. August v. J. 60 Kilo Stroh à 30 Pf.	„	18 „
zusammen	für	135 Mk.

Die Preise waren verabredet.

Beweis: das Zeugniss des etc. nicht ausreichenden Falls auch der Eid.

Zahlung ist, Mahnens ungeachtet, bisher nicht geleistet; ich lade daher den Verklagten etc.

— wie bei 2. —

---

15. wegen noch zu liefernden Getreides ꝛc.

Klageeingang wie vor.

Der Verklagte verpflichtete sich in mündlicher Vereinbarung (oder: „nach dem in Abschrift anliegenden Lieferungsscheine, den ich im Termine zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung vorlegen werde") mir zum 1. September d. J. zu liefern:

100 Kilo Roggen,
200 „ Weizen,
150 „ Erbsen.

Beweis: (Eideszuschiebung) (der erwähnte Lieferungsschein.)

Die Lieferung ist nicht erfolgt; ich lade daher den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

ihn zu verurtheilen, an mich 100 Kilo Roggen, 200 Kilo Weizen und 150 Kilo Erbsen zu liefern.

Zwei Abschriften der Klage (und des Lieferungsscheins) füge ich bei.

---

16. wegen rückständiger Miethe (bei mündlichem Miethsvertrage).

Klageeingang wie vor.

Der Verklagte hat die in meinem Hause Nr. . . . der Friedrichsstrasse zu ebener Erde gelegene Wohnung, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Keller und zwei Mansarden vom 1. April v. J. ab für einen in vierteljährlichen Raten, nach Ablauf der Frist, zahlbaren jährlichen Betrag von 300 Mark gemiethet und zur angegebenen Zeit bezogen.

Beweis: der Eid.

Verklagter ist die Miethe für das Halbjahr vom 1. Juli bis Ende Dezember v. J. schuldig geblieben. Da, Mahnens ungeachtet, keine Zahlung erfolgt, so lade ich den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine etc.

— wie bei 2. —

---

17. wegen rückständiger Miethe (bei schriftlichem Vertrage).

Klage etc. — wie vor. —

Der Verklagte hat auf Grund eines mit ihm am . . . schriftlich errichteten Miethsvertrages, von dem ich Abschrift beilege, die in meinem Hause Nr. . . der Wilhelmsstrasse eine Treppe hoch belegene Wohnung vom 1. Oktober v. J. ab für einen jährlichen Miethsbetrag von 600 Mark gemiethet. Die Miethe soll vierteljährlich durch Vorauszahlung entrichtet werden.

Der Verklagte hat das Original des Miethsvertrages in Händen. Wenn er die anliegende Abschrift nicht für richtig anerkennt, verlange ich die Vorlegung des Originalvertrages oder die Eidesleistung, dass er sie nicht besitze.

Der Verklagte hat den zum 1. Januar und 1. April c. fälligen Miethsbetrag von zusammen 300 Mark nicht entrichtet; ich lade daher den Verklagten zu dem etc.

— wie zu 2. —

---

18. wegen rückständiger Miethe (nach erfolgtem Auszuge).

Klage etc. — wie vor. —

Der Verklagte hat durch mündlichen Vertrag im August 18 . . von mir in meinem hierselbst auf der Adolphstrasse unter Nr. 66 belegenen Hause eine Wohnung, bestehend aus 4 Zimmern, Küche, Keller und Mansarde auf die Zeit vom . . . bis . . . gemiethet. Die jährliche Miethe mit 200 Mark sollte vierteljährlich im Voraus entrichtet werden.

Beweis: das Zeugniss des etc., nicht ausreichenden Falls auch der Eid.

Der Verklagte hat nach abgelaufener Miethszeit die innegehabte Wohnung geräumt, ohne die Miethe für die Zeit vom . . bis . . bezahlt zu haben.

Ich lade daher etc. (wie vor.)

---

19. wegen Exmission (gerichtliche Austreibung.)

(Klageeingang wie vor.)

wegen Exmission.

Der Verklagte bewohnt auf Grund des in Abschrift anliegenden, mit ihm am . . . errichteten schriftlichen Vertrages — dessen Original ich im Termine zur Anerkennung oder eidlichen Ableugnung vorlegen werde — in meinem Hause Nr. . . der . . . . strasse seit dem . . . . die in dem Hintergebäude belegene Giebelwohnung, bestehend aus 2 Zimmern, 2 Kammern und einer dazu gehörigen Kellerabtheilung. Im § . . des Vertrages ist bestimmt, dass wenn der Verklagte die Miethe für zwei Quartale rückständig bleiben sollte, derselbe zur sofortigen Räumung der Wohnung verpflichtet sei. Dieser Fall ist eingetreten. indem der Verklagte die Miethe weder für das I. noch II. Quartal d. J. entrichtet hat.

Ich lade daher den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

ihn zur sofortigen Räumung der innehabenden Wohnung zu verurtheilen.

Zwei Abschriften der Klage und deren Anlage füge ich bei.

---

20. wegen rückständigen Gesindelohnes.

Klageeingang wie vor.

Der Verklagte hat mich im September v. J. auf das Jahr vom 1. Oktober v. J. bis dahin dieses Jahres gegen den verabredeten jährlichen Lohn von 200 Mark als Köchin gemiethet. Ich bin zur gehörigen Zeit angezogen und habe bis zum 1. Juli d. J. meine Dienstpflichten erfüllt. An diesem Tage hat der Verklagte mich unter nichtigen Vorwänden entlassen und den Lohn bis dahin auch bezahlt.

Beweis über vorstehende Behauptungen: der Eid.

Wegen meiner Wiederaufnahme in den Dienst habe ich die Vermittelung der hiesigen Polizei, wiewohl vergeblich, in Anspruch genommen.

Beweis: das anliegende polizeiliche Attest.

Verklagter ist nicht nur verpflichtet, mir den Lohn bis zum 1. Oktober d. J. sondern auch Unterhalt bis dahin zu gewähren.

Mein Lohn beträgt für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. J. . . . . 50 Mark.

Für die mir zu gewährende Kost liquidire ich bei 92 Tagen à 1 Mark . . . . 92 „

so dass meine Forderung . . . . 142 „ beträgt.

Ueber die Angemessenheit des geforderten täglichen Verpflegungssatzes von 1 Mark bringe ich:
den Gastwirth U.,
den Gesindevermiether V., Beide von hier,
als Sachverständige in Vorschlag.

Ich lade daher etc.

— wie bei 2. —

---

21. wegen rückständigen Tagelohnes.

Klageeingang wie vor.

Der Verklagte hat mich vom 1. Juni d. J. ab auf unbestimmte Zeit als Arbeiter für eine tägliche Vergütigung von 2 Mark 50 Pfg. angenommen. Ich habe für den Verklagten gearbeitet:

im Juni 24 Tage
„ Juli 25 „
„ August 7 „
zusammen 56 Tage.

Beweis über alle vorstehenden Behauptungen: der Eid.

Meine Forderung an Verklagten beträgt 140 Mark, darauf habe ich von demselben abschläglich erhalten . . . . 85 „

so dass er mir noch schuldig ist . . . . 55 „

Ich lade daher etc.

— wie bei Nr. 2. —

---

22. wegen Forderung aus einem Viehhandel.

Klageeingang wie vor.

Der Verklagte hat von mir am . . . einen Ochsen von rother Farbe (oder: eine schwarzgefleckte Kuh) (oder: einen Fuchswallach) (oder: . . . Kälber) für den verabredeten Preis von . . . Mark gekauft und übergeben erhalten.

Beweis: das Zeugniss des Makler P. zu . . . und des Arbeiters Q. zu . . ., nicht ausreichenden Falls auch der Eid.

Die zum 1. August d. J. zugesicherte Zahlung ist nicht erfolgt, ich lade daher den Verklagten zu etc.

— wie zu 2. —

---

23. wegen Wiederabnahme eines Pferdes.

Klage etc. — wie vor. —

Am 1. April d. J. habe ich von dem Verklagten ein Pferd, Fuchshengst, zu dem Preise von 280 Mark gekauft.

Der Verklagte bezeichnete dasselbe als durchaus gesund und fehlerfrei.

Beweis:

der Lieutenant M. zu . . .
und Makler N. zu . . .

auch Eideszuschiebung.

Acht Tage nach der Uebergabe des Pferdes bemerkte ich, dass dasselbe auf dem einen Auge am schwarzen Staar leidet. Der Departementsthierarzt (oder Kreisthierarzt) D. zu N. hat das Pferd untersucht, den erwähnten Fehler bestätigt und in dem anliegenden Atteste sein Gutachten dahin abgegeben, dass das Pferd schon vor dem Kauf den erwähnten Fehler gehabt hat.

Verklagter weigert sich, das Pferd zurückzunehmen und den Kaufpreis zurückzuzahlen.

Ich lade daher den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

ihn zu verurtheilen, das vorbezeichnete Pferd von mir gegen Erlegung des Kaufpreises von 280 Mark zurückzunehmen.

Zwei Abschriften der Klage und des Attestes füge ich bei.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

---

24. wegen Rechnungslegung.

Klage etc. — wie vor. —

Im Monat Januar v. J. kam ich mit dem Verklagten durch mündlichen Vertrag dahin überein, dass wir einen gemeinschaftlichen Viehhandel betreiben wollten. Gewinn und Verlust sollten gleichmässig getheilt werden. Ich händigte damals dem Verklagten als Einlage zu dem gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe 250 Mark ein.

Beweis über alle diese Behauptungen: der Eid.

Der Verklagte hat nur in der Zeit vom Januar bis September d. J. für unsere beiderseitige Rechnung Viehhandel betrieben und nach seinen Mittheilungen theils gute, theils unvortheilhafte Geschäfte gemacht. Im September lösten wir unser gemeinschaftliches Geschäft auf. Verklagter händigte mir als meinen angeblichen Antheil daraus den Betrag von 150 Mark ein und bemerkte, dass er später Rechnung legen werde. Dies ist, Mahnens ungeachtet, bisher nicht erfolgt; ich lade daher den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

den Verklagten zu verurtheilen, aus dem in der Zeit vom Januar bis September d. J. für gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Viehhandel Rechnung zu legen.

Zwei Abschriften der Klage füge ich bei.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

---

25. Wechselklage (bei Solawechsel). Klageeingang wie vor.

wegen Wechselforderung von 110 Mark.

Am 1. April d. J. stellte der Verklagte den in Abschrift anliegenden Wechsel an Ordre des Klägers aus und behändigte ihm denselben. Bei Verfall wurde der Wechsel dem Aussteller zur Zahlung präsentirt und Mangels derselben Protest erhoben. Hierdurch sind . . Mark . . Pf. Kosten entstanden.

Beweis: der Originalwechsel zu dessen Vorlegung der Kläger sich erbietet und die anliegende Protesturkunde.

Gütlich erfolgte Zahlung nicht; Kläger ladet daher den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und wird beantragen:

ihn nach Wechselrecht zur Zahlung von 110 Mark nebst 6 Prozent Zinsen vom 1. September d. J. ab . . Mark . . Pf. Protestkosten und $^1/_3$ Prozent Provision an Kläger zu verurtheilen.

Zwei Abschriften der Klage und der Anlagen fügt Kläger bei.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

---

26. Wechselklage (bei gezogenem Wechsel). Klageeingang wie vor.

wegen Wechselforderung im Betrage von 200 Mark.

Am 10. Juni d. J. zog ich einen Wechsel an eigene Ordre über 200 Mark, vier Wochen a dato zahlbar an den Beklagten, der denselben auch acceptirte. Ich indossirte den Wechsel an . . . . in Mainz weiter, der ihn bei Verfall dem Beklagten zur Zahlung präsentiren und Mangels derselben protestiren liess, wodurch . . Mark Protestkosten entstanden sind. Ich musste den Wechsel wieder einlösen und habe ausser 50 Pf. Porto auch noch den Anspruch auf $^1/_3$ Prozent Provision erworben.

Beweis: der in Abschrift anliegende Wechsel, dessen Original ich vorzulegen bereit bin und die Protesturkunde.

Ich lade daher den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

ihn nach Wechselrecht zu verurtheilen, an mich 200 Mark nebst 6 % Zinsen vom 9. Juli d. J. an, . . . Mark Protestkosten und $^1/_3$ Prozent Provision zu zahlen.

Zwei Abschriften etc. — wie bei 25. —

---

27. Wechselklage (bei mehreren Verklagten). Klage des . . . zu . . .

wider

den Restaurateur Otto J. zu . . . und dessen Ehefrau Mathilde J. ebenda,

wegen Wechselforderung von 100 Mark.

Die beiden Beklagten stellten mir am 25. August d. J. den in Abschrift beiliegenden Wechsel auf meine Ordre aus und behändigten mir denselben. Am Verfalltage, den 23. November d. J., wurde der Wechsel den Verklagten zur Zahlung präsentirt und da diese nicht erfolgte, Protest erhoben. Für letzteren sind . . Mark . . Pf. Kosten entstanden.

Beweis: der Originalwechsel, zu dessen Vorlegung ich mich bereit erkläre und die anliegende Protesturkunde.

Da bisher keine Zahlung erfolgt ist, so lade ich einen jeden der Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

sie in solidum nach Wechselrecht zur Zahlung von 100 Mark nebst 6 Prozent Zinsen vom 23. November d. J. ab. . . . Mark . . Pf. Protestkosten und $^1/_3$ Prozent Provision an mich zu verurtheilen.

Drei Abschriften der Klage und deren Anlagen füge ich bei.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

---

28. wegen Wildschadens.

Klageeingang wie vor.

wegen Wildschadens im Betrage von . . Mark.

Die Gemarkung von O., zu der meine Aecker gehören, grenzt an die dem Verklagten gehörigen Waldungen. Insbesondere liegt ein in diesem Jahre mit Kartoffeln bepflanztes, mir gehöriges Ackerstück an dem Buchenwalde des Verklagten.

Beweis: die Flurkarte von der Gemarkung O., die ich erforderlichen Falls vorlegen werde, und das Zeugniss des etc.

Der Wald des Verklagten ist nicht eingezäunt. Durch das in demselben befindliche Wild ist in der Nacht vom . . zum . . mein erwähntes Kartoffelfeld vollständig verwüstet worden.

Beweis: das Zeugniss des Flurschützen . . . . . (oder, wenn ein Zeuge nicht vorhanden ist: Zum Beweise meiner Behauptung provocire ich auf gerichtlichen alsbaldigen Augenschein unter Zuziehung der Sachverständigen

Oberförster N. zu X.,

Förster P. zu Q.,

welche aus den Wildspuren die Wahrheit meiner Behauptungen zu bestätigen vermögen werden.)

Ein Ertrag ist aus dem Kartoffelfelde nicht mehr zu erzielen. Der angerichtete Schaden beläuft sich, da ich auf dem Acker 600 Kilo Kartoffeln ausgelegt und mindestens 6000 Kilo Ernte erwarten konnte auf . . Mark. Die Sachverständigen

P. zu R. und
R. zu P.
werden dies begutachten.
Ich lade daher den Verklagten etc. (wie zu 2.)

---

29. aus unehelichem Beischlaf.

Klage der unverehelichten Friederike S. zu . . .
wider den Heinrich E. zu . . .
wegen Schwängerung und Alimente.

Von Neujahr 18 . . bis . . . 18 . . diente ich in dem Hause, in welchem der Verklagte wohnt. Wir lernten uns kennen. Auf vielfaches Zureden des Verklagten gestattete ich demselben in der Zeit vom . . bis . . öfters den Beischlaf. Die Folge hiervon war meine Schwangerschaft. Am . . habe ich ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welches den Namen Ida erhalten hat.

Beweis: über die Zuhaltungen des Verklagten der Eid,
über die Geburt des Kindes das anliegende Attest des Standesbeamten zu . . vom . .

Da der Verklagte mich nicht entschädigen, auch für das Kind keinen Unterhalt gewähren will, so lade ich den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

ihn zu verurtheilen, an mich zu zahlen:

(Hier sind die nach den Landesgesetzen, die zur Zeit nach dem jeweilig bestehenden Rechte verschieden sind, zulässigen Anträge zu stellen und Beträge zu fixiren.)

Zwei Abschriften der Klage und deren Anlage füge ich bei.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

(Wenn die Frist zur gleichzeitigen Beantwortung der Klage zu kurz ist, genügt folgender Schriftsatz:)

30. Einspruchsschrift.

An das etc. Amtsgericht zu . . .
Einspruchsschrift
in Sachen
des etc. wider den etc.

Gegen das Versäumnissurtheil des Königlichen Amtsgerichts vom . . ten . . lege ich hiermit Einspruch ein, lade zu dem von dem Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termin behufs mündlicher Verhandlung den Gegner und werde beantragen:

dass dem Einspruch stattgegeben werde.

Zwei Abschriften dieser Einspruchsschrift füge ich bei.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

---

31. Einspruchsschrift mit gleichzeitiger Klagebeantwortung.

An das Amtsgericht zu . . .
Einspruchsschrift
in Sachen
des etc. wider den etc.

Gegen das Versäumnissurtheil des Königlichen Amtsgerichts lege ich hiermit Einspruch ein.

Die in der Klage aufgestellten Behauptungen werden bestritten, gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen wird bemerkt, dass dieselben nahe Verwandte des Klägers sind; der zugeschobene Eid wird acceptirt.

Ich lade hierdurch zu dem von dem Herrn Amtsrichter zu bestimmenden Termine behufs mündlicher Verhandlung den Gegner und werde beantragen:

dass dem Einspruche stattgegeben und in der Sache selbst der Kläger mit seiner Klage abgewiesen werde.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

---

32. Antrag auf Entmündigung.

An das etc. Amtsgericht zu . . .

Antrag
auf Entmündigung des Rentners
Friedrich J. zu N.

Der Vorbezeichnete ist mein Onkel väterlicherseits, unverheirathet und . . Jahre alt. Seit längerer Zeit deuten seine Handlungen darauf hin, dass er seinem Vermögen nicht mehr selbst vorzustehen vermag. Er neigt zur Verschwendung und Vergeudung desselben. So hat er:

1. am . . ten . . in dem Wirthshause zu . . . . die sämmtlichen anwesenden Gäste, die er nicht einmal gekannt hat, den ganzen Tag mit Essen und Trinken freigehalten und ihnen noch Geldgeschenke gemacht.
2. seit längerer Zeit Luxussachen verschiedener Art, wie und von wem sie ihm angeboten werden, weit über deren Werth gekauft und, ohne dass er davon Gebrauch zu machen im Stande war, wieder verschenkt. Alle diese Ausgaben gehen aber über seine Bedürfnisse und nach seiner Vermögenslage über seine Mittel bedeutend hinaus, so dass zu befürchten ist, er werde sein Vermögen bald verloren haben und dann seinen Verwandten zur Last fallen.

Zum Beweise aller vorstehenden Behauptungen berufe ich mich auf das Zeugniss der nachstehenden Personen:

1. etc.

bitte um deren Abhörung und auf Grund der Zeugenaussagen demnächst:

den Rentner Friedrich J. zu N. durch Beschluss zu entmündigen.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

---

33. Antrag wegen Wiederaufhebung der Entmündigung.

An das etc. Amtsgericht zu . . .

Antrag
auf Wiederaufhebung der Entmündigung des Rentners
Friedrich J. zu N. . .

Durch den mir am . . . zugestellten Beschluss König-

lichen Amtsgerichts vom . . . bin ich für entmündigt erklärt. Zur Widerlegung der dafür bezeichneten Gründe führe ich Folgendes an:

(Hier sind die Thatsachen und Folgerungen, welche die Aufhebung der Entmündigung begründen sollen, speziell aufzuführen und die dazu erforderlichen Beweismittel anzugeben.)

Ich beantrage:

dass die durch Beschluss vom . . . . erfolgte Entmündigungserklärung wieder aufgehoben werde.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

---

34. Antrag wegen Aufgebots eines verloren gegangenen Dokuments.

An das etc. Amtsgericht . . .

Antrag des Rentners Adolph G. zu . . .

betreffend

die Erlassung eines Aufgebots wegen eines abhanden gekommenen Dokuments.

Auf der zu . . . unter der Katasternummer . . . . belegenen Besitzung haften für mich zur ersten Stelle aus (rückständigen Kaufgeldern) (einem gegebenen Darlehne) (aus dem Nachlasstheilungs-Rezesse vom . . .) 600 Mark nebst Zinsen, über welche Forderung mir ein auf meinen Namen lautendes Dokument unter dem . . ten . . in der Weise ausgefertigt worden ist, wie ich dasselbe in Abschrift hier beifüge.

(Bemerkung. Das Gericht, welches die ursprüngliche Ausfertigung ertheilt hat, wird auf Grund der Hypothekenakten, — Grundbuchsakten — Stockbuchsanlagen — in der Lage sein, das Dokument auf Ansuchen in Abschrift fertigen zu lassen.)

Das Original des Dokuments ist mir vor kurzer Zeit auf bisher nicht aufgeklärte Weise abhanden gekommen. Ich habe den Verlust der Urkunde in den anliegenden Nummern der. . . Zeitung bekannt gemacht, denselben auch nach dem anliegenden Atteste bei der Polizeibehörde angemeldet, auch erbiete ich mich, die Wahrheit der vorstehenden Anführungen eidlich zu bekräftigen. Ich beantrage:

die Erlassung des Aufgebots und die Kraftloserklärung des vorstehend erwähnten Dokuments vom . .

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

---

35. Antrag wegen Aufgebot eines verloren gegangenen Wechsels.

An das etc. Amtsgericht zu . . .

Antrag des Kaufmanns Ernst X. zu Y.

betreffend

die Erlassung eines Aufgebots wegen eines abhanden gekommenen Wechsels.

Der Rentner A. zu Z. hat unter dem 1. April v. J. einen Solawechsel über 300 Mark, zahlbar am 1. Oktober an den Kaufmann L. zu K. ausgestellt, welcher durch Giro vom . . auf mich übergegangen ist.

Dass dieser Wechsel und in seinem vorangegebenen Inhalte existirt, geht aus der anliegenden Bescheinigung des Kaufmanns L. hervor.

Der Wechsel ist mir vor einiger Zeit mit andern Werthpapieren gestohlen worden. Es wird dies glaubhaft gemacht durch die in der anliegenden Nummer der . . . . . Zeitung enthaltene Bekanntmachung der hiesigen Polizeibehörde vom . . . . Ich erbiete mich auch zur eidlichen Bekräftigung der Wahrheit der vorstehend von mir angeführten Thatsachen.

Der Rentner A. zu Z. will seiner Verpflichtung aus dem Wechsel nur nachkommen, wenn ich die Kraftloserklärung desselben nachweise.

Ich beantrage daher:

die Erlassung des Aufgebots und die Kraftloserklärung des vorbezeichneten Wechsels.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

(Aehnliche Anträge mit der entsprechenden Aenderung können auch bei verloren gegangenen Werthpapieren gestellt werden.)

36a. Antrag wegen Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Urtheils.

An die Gerichtsschreiberei des etc. Amtsgerichts zu . . .

In der Rechtssache des etc. wider den etc. wird um eine mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehene Ausfertigung des Urtheils ersucht.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

36b. Gesuch um Festsetzung von Kosten.

An das etc. Amtsgericht zu . . .

Zur Rechtssache des etc. wider den etc. überreiche ich in der Anlage die Liquidation derjenigen Kosten, welche ich verauslagt habe und vom (Kläger) (Verklagten) erstattet verlangen kann, so wie die meinen Anspruch begründenden Beläge mit dem Antrage:

die Liquidation festzusetzen.

Eine Abschrift dieses Gesuchs und der Liquidation füge ich bei.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

(Nachdem die Partei von der Festsetzung der Liquidation Kenntniß erlangt hat, ist bei der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts die Ertheilung einer vollstreckbaren Ausfertigung des Festsetzungs-Beschlusses nachzusuchen, der demnächst von der Partei dem Gerichtsvollzieher zur Vollstreckung übergeben werden kann.)

37. Schreiben an den Gerichtsvollzieher.

An den Herrn Gerichtsvollzieher Z. zu A.

In meiner Rechtssache wider den (die) . . . übersende ich Ihnen die anliegende mit dem Atteste der Vollstreckbarkeit versehene (Urtheils)ausfertigung vom . . . . . mit

dem Ersuchen, gegen den Beklagten die Zwangsvollstreckung unverzüglich vorzunehmen.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

---

38. Einspruchsklage wegen Eigenthumsanerkennung.

An das etc. Amtsgericht zu . . .
Einspruchsklage des Bierbrauers Felix H. zu . . .
wider den Rentner Emil U. zu Z.
wegen Eigenthumsanerkennung.

Der Verklagte hat gegen den Schneider Daniel N. hierselbst ein vollstreckbares Urtheil über 90 Mark erstritten, auf Grund dessen am . . . von dem Gerichtsvollzieher O. zu . . . dem etc. N. folgende Gegenstände gepfändet worden sind:

ein Sopha, eine Commode,
ein Spind und zwei Tische.

Beweis: das Zeugniss des Gerichtsvollziehers O. zu . .

Die vorerwähnten Sachen sind mein Eigenthum. Ich habe dieselben nämlich schon vor einem Jahre von dem Schneider N. gekauft und demselben bezahlt, sie ihm aber leihweise in Benutzung gelassen.

Beweis: der anliegende Vertrag und das Zeugniss
des Bürgers Q. und
des Dieners R., Beide von hier.

Indem ich Einspruchsklage erhebe, lade ich den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

ihn zu verurtheilen, mein Eigenthum an den vorstehend erwähnten, bei dem Schneider N. gepfändeten Gegenständen anzuerkennen und in Betreff derselben die Pfändung aufzuheben.

Zwei Abschriften der Klage und deren Anlage füge ich bei.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

---

39. Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides.

An das etc. Amtsgericht zu . . .
Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides
in Sachen des etc. wider den etc.

Auf Grund des vollstreckbaren Urtheils vom . . . habe ich behufs meiner Befriedigung die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Beklagten vornehmen lassen. Dieselbe hat aber, wie das anliegende Schreiben des Gerichtsvollziehers X. zu B. ergibt, nicht zu meiner Befriedigung geführt; es geht aus demselben auch hervor, dass ich aus dem bei dem Verklagten vorgefundenen Mobiliare meine vollständige Befriedigung nicht werde erlangen können. Ich lade daher den Verklagten zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

ihn für schuldig zu erkennen, den Offenbarungseid zu leisten.

Zwei Abschriften des Antrags und dessen Anlage füge ich bei.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

---

40. Arrestgesuch.

An das etc. Amtsgericht zu . . .

Arrestgesuch

in Sachen des etc. wider den etc.

Nach dem vollstreckbaren Urtheile vom . . . habe ich von dem Beklagten 160 Mark und 5 Prozent Zinsen vom . . sowie . . Mark Kosten zu fordern. Die Zwangsvollstreckung in das Mobilarvermögen des Verklagten ist erfolglos geblieben.

Beweis: die anliegenden mir von dem Gerichtsvollzieher übergebenen Schriftstücke.

Der Verklagte hat aber ausstehende Forderungen und zwar ist ihm für gelieferte Arbeiten schuldig:

der Kaufmann A. hier . . 60 Mark,
der Rentner B. hier . . 75 „
der Brauer C. hier . . . 40 „

Die Zahlung dieser Beträge soll binnen Kurzem erfolgen; sie bilden das einzige Objekt meiner Befriedigung, weshalb ich beantrage:

dieselben zur Deckung meiner Forderung in Höhe derselben mit Arrest zu belegen.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

---

41. Widerspruch gegen den Arrestbefehl.

An das etc. Amtsgericht zu . . .

Widerspruch gegen den Arrestbefehl

in Sachen des etc. wider den etc.

Gegen den Beschluss des Königlichen Amtsgerichts vom . . ., durch welchen die mir von dem etc. und dem etc. zustehenden Forderungen mit Arrest belegt sind, erhebe ich aus folgenden Gründen Widerspruch.

Wiewohl ich zugeben muss, dass die wegen der klägerischen Forderung in mein Mobiliar-Vermögen erfolgte Zwangsvollstreckung erfolglos gewesen, hat Kläger doch kein Recht, schon jetzt mit Arrestanträgen gegen mich vorzugehen; denn ich bin am . . . mit ihm übereingekommen, dass er mir die Abzahlung der Schuld in verschiedenen Raten, deren letzte im Monat Mai k. J. stattfinden soll, bewilligt hat.

Zum Erweise dieser Behauptung berufe ich mich auf das Zeugniss des etc. und des etc., bediene mich auch der Eideszuschiebung.

Ich lade daher den Kläger zu dem anzuberaumenden Verhandlungstermine und werde beantragen:

zu erkennen, dass der verhängte Arrest wieder aufgehoben werde.

Zwei Abschriften dieser Widerspruchsschrift lege ich bei.

(Ort und Datum.)

(Unterschrift.)

II.

Das Strafverfahren.

I. Die Schöffengerichte.

A. Competenz und Zusammensetzung.

1. Insoweit die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Vergehen und Uebertretungen nicht durch die erlassenen amtsrichterlichen Strafbefehle ihre Erledigung finden, werden für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet. Sie bestehen aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen und sind zuständig:

Zuständigkeit der Schöffengerichte.

a. für alle Uebertretungen;

b. für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängniß von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, mit Ausnahme der im § 320 des Strafgesetzbuchs und der im § 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 bezeichneten Vergehen;

c. für die nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen, wenn die Verfolgung im Wege der Privatklage geschieht;

d. für das Vergehen des Diebstahls im Falle des § 242 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Gestohlenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;

e. für das Vergehen der Unterschlagung im Falle des § 246 des Strafgesetzbuchs, wenn der Werth des Unterschlagenen fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;

f. für das Vergehen des Betruges im Falle des § 263 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;

g. für das Vergehen der Sachbeschädigung im Falle des § 303 des Strafgesetzbuchs, wenn der Schaden fünfundzwanzig Mark nicht übersteigt;

h. für das Vergehen der Begünstigung und für das Vergehen der Hehlerei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn die Handlung, auf welche sich die Begünstigung oder die Hehlerei bezieht, zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehört.

(demnächst speziell in Preußen:)

i. in Forstdiebstahlssachen:
  aa. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;
  bb. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;
  cc. wenn in Beziehung auf den Forstdiebstahl gewerbs- oder gewohnheitsmäßige Hehlerei betrieben worden ist;
  dd. wenn in Beziehung auf den Forstdiebstahl der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet.

2. Vor die Schöffengerichte gehören auch diejenigen Strafsachen, deren Verhandlung und Entscheidung ihnen nach gesetzlichen Bestimmungen von den Strafkammern der Landgerichte überwiesen wird.

Stimmrecht der Schöffen.

3. Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt im vollen Umfange und mit gleichem Stimmrechte wie die Amtsrichter aus und nehmen auch an denjenigen, im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen Theil, welche in keiner Beziehung zu der Urtheilsfällung stehen, und welche auch ohne vorgängige mündliche Verhandlung erlassen werden können.

Die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen werden von dem Amtsrichter erlassen.

4. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Unfähigkeit zum Schöffen.

5. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

a. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;

b. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;

c. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Ausschließung von der Berufung als Schöffe.

6. Zu dem Amte eines Schöffen sollen **nicht berufen** werden:

a. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;

b. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;

c. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;

d. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;

e. Dienstboten.

Zu dem Amte eines Schöffen sollen **ferner nicht berufen werden**:

f. Minister;

g. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;

h. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

i. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;

k. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;

l. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;

m. Religionsdiener;

n. Volksschullehrer;

o. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

und außerdem speziell in **Preußen**:

p. die vortragenden Räthe der Ministerien, einschließlich des Generalinspektors des Katasters;

q. die Provinzialsteuerdirektoren;

r. der Dirigent der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin;

s. die Mitglieder des Oberverwaltungsgerichts, sowie die ständigen Mitglieder der Bezirksverwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichts für die Stadt Berlin.

Ablehnungsberechtigungen.

7. Die Berufung zum Amte eines Schöffen **dürfen ablehnen**:

a. Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung;
b. Personen, welche im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen, oder an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt haben;
c. Aerzte;
d. Apotheker, welche keine Gehülfen haben;
e. Personen, welche das fünfundsechzigste Lebensjahr zur Zeit der Aufstellung der Urliste vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablaufe des Geschäftsjahres vollenden würden;
f. Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amts verbundenen Aufwand zu tragen nicht vermögen.

Kraft des Gesetzes ist der Schöffe von der Mitwirkung ausgeschlossen:
a. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
b. wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
c. wenn er mit dem Beschuldigten oder Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
d. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;
e. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

Urliste der Schöffen.

8. Der Vorsteher einer jeden Gemeinde oder eines landesgesetzlich der Gemeinde gleichstehenden Verbandes hat alljährlich ein Verzeichniß der in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffenamte berufen werden können, aufzustellen (Urliste).

Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu Jedermanns Einsicht auszulegen. Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich bekannt zu machen.

Einsprache gegen die Richtigkeit der Urliste.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.

Diese Einsprache ist an den Bürgermeister (Gemeindevor-

steher) des Orts zu richten und etwa in nachstehender Art zu verfassen:

Die diesjährige Urliste der zum Schöffenamte berufenen Personen ist insofern nicht richtig, als etc. (hier ist die Veranlassung, aus welcher die Richtigkeit der Urliste bestritten wird, kurz anzugeben.)

Ich erhebe deshalb Einspruch gegen die Richtigkeit der Urliste.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

Einreichung der Urliste.

9. Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter des Bezirks.

Wird nach Absendung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsrichter Anzeige zu machen.

Prüfung der Urliste.

10. Der Amtsrichter stellt die Urlisten des Bezirks zusammen und bereitet den Beschluß über die Einsprachen gegen dieselben vor. Er hat die Beachtung der Vorschriften über die Auslegung der Urliste und der diesfälligen öffentlichen Bekanntmachung zu prüfen und die Abstellung etwaiger Mängel zu veranlassen.

11. Bei dem Amtsgerichte tritt alljährlich ein Ausschuß zusammen.

Der Ausschuß besteht aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten, sowie sieben Vertrauensmännern als Beisitzern.

Die Vertrauensmänner werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirks gewählt.

Die Wahl erfolgt nach näherer Bestimmung der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Aemter, Gemeinden oder dergleichen Verbände; wenn solche Vertretungen nicht vorhanden sind, durch den Amtsrichter. Letzterer hat die Vertrauensmänner vornehmlich aus den Vorstehern der vorbezeichneten Verbände zu wählen.

Zur Beschlußfähigkeit des Ausschusses genügt die Anwesenheit des Vorsitzenden, des Staatsverwaltungsbeamten und dreier Vertrauensmänner. Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(Speziell für Preußen ist zu 11. bestimmt:)

Die Vertrauensmänner des Ausschusses werden durch die

Kreisvertretungen, in den Hohenzollernschen Landen durch die Amtsvertretungen, in der Provinz Hannover durch die Amtsvertretungen und durch die zu einem Kollegium vereinigten Magistrate und Bürgervorsteher der einem Amtsverbande nicht angehörigen Städte gewählt.

Erstreckt sich der Bezirk des Amtsgerichts über mehrere wahlberechtigte Verbände, so ist die von jedem einzelnen Verbande zu wählende Anzahl der Vertrauensmänner unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl durch den Amtsrichter zu bestimmen.

Die Wahl erfolgt nach der absoluten Mehrheit der Stimmen.

12. Der Ausschuß entscheidet über die gegen die Urliste erhobenen Einsprachen. Die Entscheidungen sind zu Protokoll zu vermerken. Beschwerde findet nicht statt.

Auswahl der Schöffen und Hülfsschöffen.

13. Aus der berichtigten Urliste wählt der Ausschuß für das nächste Geschäftsjahr:

a. die erforderliche Zahl von Schöffen;

b. die erforderliche Zahl derjenigen Personen, welche in der von dem Ausschusse festzusetzenden Reihenfolge an die Stelle wegfallender Schöffen treten (Hülfsschöffen). Die Wahl ist auf Personen zu richten, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgebung wohnen.

Zahl der Schöffen und Hülfsschöffen.

14. Die für jedes Amtsgericht erforderliche Zahl von Hauptschöffen und Hülfsschöffen wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Die Bestimmung der Zahl der Hauptschöffen erfolgt in der Art, daß voraussichtlich Jeder höchstens zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird.

Jahresliste.

15. Die Namen der erwählten Hauptschöffen und Hülfsschöffen werden bei jedem Amtsgerichte in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen (Jahreslisten).

Bestimmung der Sitzungstage und Auslosung der Schöffen.

16. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Schöffengerichts werden für das ganze Jahr im voraus festgestellt.

Die Reihenfolge, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen des Jahres Theil nehmen, wird durch Auslosung in öffentlicher Sitzung des Amtsgerichts bestimmt. Das Loos zieht der Amtsrichter.

Ueber die Auslosung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Benachrichtigung der Schöffen von der Auslosung und den Sitzungstagen.

17. Der Amtsrichter setzt die Schöffen von ihrer Auslosung und von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigkeit zu treten haben, unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens in Kenntniß.

In gleicher Weise werden die im Laufe des Geschäftsjahres einzuberufenden Schöffen benachrichtigt.

Aenderung in der Reihenfolge.

18. Eine Aenderung in der bestimmten Reihenfolge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind. Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

Außerordentliche Sitzungen.

19. Wenn die Geschäfte die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich machen, so werden die einzuberufenden Schöffen vor dem Sitzungstage ausgeloost.

Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Ausloosung durch den Amtsrichter lediglich aus der Zahl der am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen. Die Umstände, welche den Amtsrichter hierzu veranlaßt haben, sind aktenkundig zu machen.

Nothwendige Einberufung anderer Schöffen.

20. Wird zu einzelnen Sitzungen die Zuziehung anderer als der zunächst berufenen Schöffen erforderlich, so erfolgt dieselbe aus der Zahl der Hülfsschöffen nach der Reihenfolge der Jahresliste.

Würde durch die Berufung der letzteren eine Vertagung der Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginnes nothwendig, so sind die nicht am Sitze des Gerichts wohnenden Hülfsschöffen zu übergehen.

Dauer der Sitzung über die Einberufungszeit hinaus.

21. Erstreckt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen ist, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtsthätigkeit fortzusetzen.

Beeidigung der Schöffen.

22. Die Beeidigung der Schöffen erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung. Sie gilt für die Dauer des Geschäftsjahres.

Der Vorsitzende richtet an die zu Beeidigenden die Worte:

> „Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und Ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben."

Die Schöffen leisten den Eid, indem Jeder einzeln die Worte spricht:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe."

Der Schwörende soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben.

Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Betheuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Betheuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet.

Ueber die Beeidigung wird von dem Gerichtsschreiber ein Protokoll aufgenommen.

Eintretende Unfähigkeit eines Schöffen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste.

23. Wenn die Unfähigkeit einer als Schöffe in die Jahresliste aufgenommenen Person eintritt oder bekannt wird, so ist der Name derselben von der Liste zu streichen.

Ein Schöffe, hinsichtlich dessen nach seiner Aufnahme in die Jahresliste andere Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamte nicht erfolgen soll, ist zur Dienstleistung ferner nicht heranzuziehen.

Die Entscheidung erfolgt durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des betheiligten Schöffen. Beschwerde findet nicht statt.

Frist zur Berücksichtigung der Ablehnungsgründe.

24. Ablehnungsgründe sind nur zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb einer Woche, nachdem der betheiligte Schöffe von seiner Einberufung in Kenntniß gesetzt worden ist, von demselben geltend gemacht werden. Fällt ihre Entstehung oder Bekanntwerdung in eine spätere Zeit, so ist die Frist erst von diesem Zeitpunkte zu berechnen.

Der Amtsrichter entscheidet über das Gesuch nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Beschwerde findet nicht statt.

Entbindung des Schöffen von der Sitzung.

25. Der Amtsrichter kann einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen entbinden.

Die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung kann davon abhängig gemacht werden, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe für ihn eintritt.

Der Antrag und die Bewilligung sind aktenkundig zu machen.

Die Schöffen haben Anspruch auf Reiseentschädigung. In Preußen wird dieselbe nach folgender Bestimmung gewährt:

Reisekosten der Schöffen.

26. Den Vertrauensmännern und den Schöffen werden, sofern sie außerhalb ihres Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurückzulegen haben, an Reisekosten gewährt:

1. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zehn Pfennige;
2. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige;

im Ganzen jedoch mindestens drei Mark.

Mußte der Vertrauensmann oder Schöffe innerhalb seines Aufenthaltsorts einen Weg bis zur Entfernung von mehr als zwei Kilometern zurücklegen, so sind ihm als Reiseentschädigung für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges zwanzig Pfennige zu gewähren.

Strafen 2c. gegen säumige Schöffen und Vertrauensmänner.

27. Schöffen und Vertrauensmänner des Ausschusses, welche ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrafe von fünf bis zu eintausend Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheilen.

Die Verurtheilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staatsanwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden. Gegen die Entscheidungen findet Beschwerde von Seiten des Verurtheilten nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung statt.

B. Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen.

Ausschließung der Richter.

28. Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen:

a. wenn er selbst durch die strafbare Handlung verletzt ist;
b. wenn er Ehemann oder Vormund der beschuldigten oder der verletzten Person ist oder gewesen ist;
c. wenn er mit dem Beschuldigten oder mit dem Verletzten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist,

auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;

d. wenn er in der Sache als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verletzten oder als Vertheidiger thätig gewesen ist;

e. wenn er in der Sache als Zeuge oder Sachverständiger vernommen ist.

Ablehnung der Richter.

29. Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgniß der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgniß der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Den zur Ablehnung Berechtigten sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.

Die Ablehnung des Amtsrichters wegen Besorgniß der Befangenheit ist, wenn sie vor dem Verhandlungstermine nicht schon schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers erklärt sein sollte, vor Beginn der eigentlichen Verhandlung anzuzeigen.

Der Ablehnungsgrund ist glaubhaft zu machen; der Eid ist als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen. Zur Glaubhaftmachung kann auf das Zeugniß des abgelehnten Richters Bezug genommen werden.

Der abgelehnte Richter hat sich über den Ablehnungsgrund dienstlich zu äußern.

Eine Ablehnungserklärung, die schriftlich eingereicht werden soll, würde etwa wie folgt abzufassen sein.

An etc. Amtsgericht zu . . .
Zur Untersuchungssache
wider den etc. zu . . .
Nr. . . .

Am . . . steht vor dem Schöffengerichte zur Verhandlung der Sache Termin an. Ich sehe mich veranlasst, den vorsitzenden Amtsrichter N. wegen Befangenheit zur Sache abzulehnen. Derselbe verkehrt sehr viel in der Familie des Denuncianten (Beschädigten) und ist daselbst mehrfach von der Untersuchung die Rede gewesen. Es würde sein Freundschaftsverhältniss zum Denuncianten

(Beschädigten) stören, wenn er in die Lage käme, mich freisprechen zu müssen; ich berufe mich in dieser Beziehung auf die eigene Auslassung des Richters und beantrage:

die Abordnung eines anderen Richters zur Entscheidung der Sache.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

Entscheidung auf das Ablehnungsgesuch.

30. Auf ein Gesuch, wodurch ein Amtsrichter abgelehnt wird, entscheidet das Landgericht.

Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Abgelehnte das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

Gegen den Beschluß, durch welchen das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt wird, findet kein Rechtsmittel, gegen den Beschluß, durch welchen das Gesuch für unbegründet erklärt wird, findet sofortige Beschwerde statt.

Der Beschluß, durch welchen ein gegen einen erkennenden Richter angebrachtes Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, kann nicht für sich allein, sondern nur mit dem Urtheil angefochten werden.

31. Ein abgelehnter Richter hat vor Erledigung des Ablehnungsgesuchs nur solche Handlungen vorzunehmen, welche keinen Aufschub gestatten.

32. Das für die Erledigung eines Ablehnungsgesuchs zuständige Gericht hat auch dann zu entscheiden, wenn ein solches Gesuch nicht angebracht ist, ein Richter aber von einem Verhältnisse Anzeige macht, welches seine Ablehnung rechtfertigen könnte, oder wenn aus anderer Veranlassung Zweifel darüber entstehen, ob ein Richter kraft Gesetzes ausgeschlossen sei.

33. Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden auf Schöffen und Gerichtsschreiber entsprechende Anwendung.

Die Entscheidung über eine Ausschließung oder Ablehnung von Schöffen erfolgt durch den Amtsrichter. Ueber die Ausschließung oder Ablehnung eines Gerichtsschreibers entscheidet das Gericht oder der Richter, welchem derselbe beigegeben ist.

Amtsverschwiegenheit der Schöffen.

34. Schöffen und Geschworene sind verpflichtet, über den Hergang bei der Berathung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

C. Hauptverfahren.

Schriftliche Anklage.

35. Da in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen (außer dem Falle der Verbindung mit

einer zur Zuständigkeit eines Gerichts höherer Ordnung gehörenden) die Voruntersuchung unzulässig ist, so wird der Beginn des Verfahrens in der bei dem Amtsgerichte von dem Staats- oder Amtsanwalt zu bewirkenden Einreichung der Anklageschrift oder auch darin bestehen, daß dem Amtsgerichte in den Fällen zu 2, die betreffenden zur Verhandlung geeigneten Sachen von dem Landgerichte zugewiesen werden.

Verhandlung: a. ohne schriftliche Anklage.

36. Vor dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder in Folge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Uebertretung verfolgt wird. Der wesentliche Inhalt der Anklage ist in den Fällen der freiwilligen Stellung oder der Vorführung in das Sitzungsprotokoll, anderenfalls in die Ladung des Beschuldigten aufzunehmen.

b. ohne Schöffen.

Auch kann der Amtsrichter in dem Falle der Vorführung des Beschuldigten mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft ohne Zuziehung von Schöffen zur Hauptverhandlung schreiten, wenn der Beschuldigte nur wegen Uebertretung verfolgt wird und die ihm zur Last gelegte That eingesteht. Gegen die im Laufe der Hauptverhandlung ergehenden Entscheidungen und Urtheile des Amtsrichters finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Entscheidungen und Urtheile des Schöffengerichts.

Terminsbestimmung.

37. Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts bestimmt.

Ladungsfrist.

38. Zwischen der Zustellung der Ladung zu dem Termine und dem Tage der Hauptverhandlung muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Ist diese Frist nicht eingehalten worden, so kann der Angeklagte die Aussetzung der Verhandlung verlangen, so lange mit der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens nicht begonnen ist.

Vertheidiger.

39. Jeder Angeklagte kann sich des Beistandes eines Vertheidigers bedienen. Zu Vertheidigern können die bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte, so wie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Andere

Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts als Wahlvertheidiger zugelassen werden.

Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

Ladung des Vertheidigers.

Hat der Angeklagte einen Vertheidiger gewählt und denselben dem Gerichte angezeigt, so wird er von diesem zu dem anberaumten Termine geladen.

Beistand der Ehemänner, Väter, Vormünder.

40. Der Ehemann einer Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand derselben zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören.

Dasselbe gilt von dem Vater, Adoptivvater oder Vormund eines minderjährigen Angeklagten.

Entlastungszeugen.

41. Jeder Angeklagte kann die zu seiner Entlastung erforderlichen Zeugen und Sachverständigen oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel zur Hauptverhandlung verlangen. Die diesfälligen Anträge sind an den Vorsitzenden des Gerichts zu richten und die Thatsachen, worüber der Beweis erhoben werden soll, anzugeben.

42. Lehnt der Vorsitzende den Antrag auf Ladung einer Person ab, so kann der Angeklagte die letztere unmittelbar laden lassen. Hierzu ist er auch ohne vorgängigen Antrag befugt.

Eine unmittelbar geladene Person ist nur dann zum Erscheinen verpflichtet, wenn ihr bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumniß baar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtsschreiber nachgewiesen wird.

Ergibt sich in der Hauptverhandlung, daß die Vernehmung einer unmittelbar geladenen Person zur Aufklärung der Sache dienlich war, so hat das Gericht auf Antrag anzuordnen, daß derselben die gesetzliche Entschädigung aus der Staatskasse zu gewähren sei.

Erscheinen vor Gericht.

43. Der Vorladung zur Hauptverhandlung muß Folge geleistet werden. Ist das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldigt, so kann dessen Vorführung angeordnet oder ein Haftbefehl erlassen werden.

Verhandlung bei Abwesenheit des Angeklagten.

44. Zur Hauptverhandlung kann bei dem Ausbleiben des Angeklagten nur geschritten werden, wenn die den Gegen-

stand der Untersuchung bildende That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung allein oder in Verbindung mit einander bedroht ist.

Entbindung des Angeklagten von dem Erscheinen im Termin.

45. Der Angeklagte kann auf seinen Antrag wegen großer Entfernung seines Aufenthaltsorts von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nach dem Ermessen des Gerichts voraussichtlich keine andere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen oder Geldstrafe oder Einziehung, allein oder in Verbindung mit einander, zu erwarten steht.

In diesem Falle muß der Angeklagte, wenn seine richterliche Vernehmung nicht schon im Vorverfahren erfolgt ist, durch einen beauftragten oder ersuchten Richter über die Anklage vernommen werden.

Zulässige Vertretung durch einen Vertheidiger.

46. Insoweit die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattfinden kann, ist letzterer befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten zu lassen.

Zulässigkeit der Einsetzung in den vorigen Stand.

47. Hat die Hauptverhandlung ohne Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann derselbe gegen das Urtheil binnen einer Woche nach der Zustellung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter gleichen Voraussetzungen wie gegen die Versäumung einer Frist nachsuchen.

War jedoch der Angeklagte auf seinen Antrag von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden worden, oder hatte derselbe von der Befugniß, sich vertreten zu lassen, Gebrauch gemacht, so findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Leitung der Hauptverhandlung.

48. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden.

Nach der Vernehmung des Angeklagten folgt die Beweisaufnahme.

Beweisaufnahme.

49. Die Beweisaufnahme ist auf die sämmtlichen vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen, sowie auf die anderen herbeigeschafften Beweismittel zu erstrecken.

In den Verhandlungen vor den Schöffengerichten bestimmt das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme, ohne hierbei durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein.

Eine Beweiserhebung darf nicht deshalb abgelehnt wer-

den, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Thatsache zu spät vorgebracht worden sei.

Ist jedoch ein zu vernehmender Zeuge oder Sachverständiger dem Gegner des Antragstellers so spät namhaft gemacht oder eine zu beweisende Thatsache so spät vorgebracht worden, daß es dem Gegner an der zur Einziehung von Erkundigungen erforderlichen Zeit gefehlt hat, so kann derselbe bis zum Schlusse der Beweisaufnahme die Aussetzung der Hauptverhandlung zum Zwecke der Erkundigung beantragen.

Dieselbe Befugniß haben die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte in Betreff der auf Anordnung des Vorsitzenden oder des Gerichts geladenen Zeugen oder Sachverständigen.

Ueber die Anträge entscheidet das Gericht nach freiem Ermessen.

Abtretung des Angeklagten während der Sitzung.

50. Das Gericht kann den Angeklagten, wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde, während dieser Vernehmung aus dem Sitzungszimmer abtreten lassen. Der Vorsitzende hat jedoch den Angeklagten, sobald dieser wieder vorgelassen worden, von dem wesentlichen Inhalt desjenigen zu unterrichten, was während seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden ist.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn das Gericht wegen ordnungswidrigen Benehmens des Angeklagten zeitweise dessen Entfernung aus dem Sitzungszimmer angeordnet hat.

Entfernung der Zeugen.

51. Die vernommenen Zeugen und Sachverständigen dürfen sich nur mit Genehmigung oder auf Anweisung des Vorsitzenden von der Gerichtsstelle entfernen. Die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte sind vorher zu hören.

Wer Zeugniß verweigern kann.

52. Zur **Verweigerung des Zeugnisses** sind berechtigt:
a. der Verlobte des Beschuldigten;
b. der Ehegatte des Beschuldigten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
c. diejenigen, welche mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn

die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.

Die bezeichneten Personen sind vor jeder Vernehmung über ihr Recht zur Verweigerung des Zeugnisses zu belehren. Sie können den Verzicht auf dieses Recht auch während der Vernehmung widerrufen.

Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt:

d. Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

e. Vertheidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser ihrer Eigenschaft anvertraut ist;

f. Rechtsanwälte und Aerzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist.

Die unter e und f bezeichneten Personen dürfen das Zeugniß nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind.

Oeffentliche Beamte als Zeugen.

53. Oeffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtsverschwiegenheit bezieht, als Zeugen nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgesetzt gewesenen Dienstbehörde vernommen werden. Für den Reichskanzler bedarf es der Genehmigung des Kaisers, für die Minister der Genehmigung des Landesherrn, für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte der Genehmigung des Senats.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachtheil bereiten würde.

Verweigerung der Auskunft.

54. Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der zu 52 a—c bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

Die Thatsache, auf welche der Zeuge die Verweigerung des Zeugnisses in den Fällen zu 52 und 54 stützt, ist auf Verlangen glaubhaft zu machen. Es genügt die eidliche Versicherung des Zeugen.

Nicht zu vereidigende Zeugen.

55. Unbeeidigt sind zu vernehmen:

a. Personen, welche zur Zeit der Vernehmung das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandesschwäche von dem

Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben;

b. Personen, welche nach den Bestimmungen der Strafgesetze unfähig sind, als Zeugen eidlich vernommen zu werden;

c. Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Theilnehmer, Begünstiger oder Hehler verdächtig oder bereits verurtheilt sind.

Folgen des verweigerten Zeugnisses.

56. Wird das Zeugniß oder die Eidesleistung ohne gesetzlichen Grund verweigert, so ist der Zeuge in die durch die Weigerung verursachten Kosten, sowie zu einer Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und für den Fall, daß diese nicht beigetrieben werden kann, zur Strafe der Haft bis zu sechs Wochen zu verurtheilen.

Auch kann zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft angeordnet werden, jedoch nicht über die Zeit der Beendigung des Verfahrens in der Instanz, auch nicht über die Zeit von sechs Monaten, und bei Uebertretungen nicht über die Zeit von sechs Wochen hinaus.

Die Befugniß zu diesen Maßregeln steht auch dem Untersuchungsrichter, dem Amtsrichter im Vorverfahren, sowie dem beauftragten und ersuchten Richter zu.

Sind die Maßregeln erschöpft, so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstande hat, nicht wiederholt werden.

Die Festsetzung und die Vollstreckung der Strafe gegen eine dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärperson erfolgt auf Ersuchen durch das Militärgericht.

Entschädigung für den Zeugen.

57. Jeder von dem Richter oder der Staatsanwaltschaft geladene Zeuge hat nach Maßgabe der Gebührenordnung Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse für Zeitversäumniß und, wenn sein Erscheinen eine Reise erforderlich macht, auf Erstattung der Kosten, welche durch die Reise und den Aufenthalt am Orte der Vernehmung verursacht werden.

Sachverständige.

58. Auf Sachverständige finden die vorstehenden Vorschriften über Zeugen entsprechende Anwendung.

Erklärung des Angeklagten nach Vernehmung der Zeugen.

59. Nach der Vernehmung eines jeden Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten, sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks soll der Angeklagte befragt werden, ob er etwas zu erklären habe.

Geschlossene Beweis-aufnahme. 60. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme erhalten die Staats- oder Amtsanwaltschaft und sodann der Angeklagte zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Der Staats- oder Amtsanwaltschaft steht das Recht der Erwiderung zu; dem Angeklagten gebührt das letzte Wort.

Der Angeklagte ist, auch wenn ein Vertheidiger für ihn gesprochen hat, zu befragen, ob er selbst noch etwas zu seiner Vertheidigung anzuführen habe.

Schluß der Haupt-verhandlung. 61. Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils.

Verkündigung des Urtheils. 62. Die Verkündung des Urtheils erfolgt durch Verlesung der Urtheilsformel und Eröffnung der Urtheilsgründe am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung. Die Eröffnung der Urtheilsgründe geschieht durch Verlesung oder durch mündliche Mittheilung ihres wesentlichen Inhalts. Die Unterschrift der Schöffen zu dem Urtheil ist nicht erforderlich.

Dem Angeklagten wird auf Verlangen eine Abschrift des Urtheils ertheilt.

Entscheidungen, welche in Abwesenheit der davon betroffenen Personen ergehen, werden denselben durch Zustellung bekannt gemacht.

II. Von der Privatklage wegen Beleidigungen und Körperverletzungen.

Klagfähigkeit. 1. Beleidigungen und Körperverletzungen können, soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, von dem Verletzten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf.

Die gleiche Befugniß steht denjenigen zu, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Bestrafung anzutragen, beigelegt ist.

Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter, so wird die Befugniß zur Erhebung der Privatklage durch diesen und, wenn Korporationen, Gesellschaften und andere Personenvereine, welche als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können, die Verletzten sind, durch dieselben Personen wahrgenommen, durch welche sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vertreten werden

Bei Berechtigung mehrerer Personen zur Privatklage.

2. Sind wegen derselben strafbaren Handlung mehrere Personen zur Privatklage berechtigt, so ist bei Ausübung dieses Rechts ein Jeder von dem Anderen unabhängig.

Hat jedoch einer der Berechtigten die Privatklage erhoben, so steht den übrigen nur der Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren, und zwar in der Lage zu, in welcher sich dasselbe zur Zeit der Beitrittserklärung befindet.

Jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung äußert zu Gunsten des Beschuldigten ihre Wirkung auch gegenüber solchen Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben.

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft.

3. Die öffentliche Klage wird wegen der zu 1 bezeichneten strafbaren Handlungen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

In dem Verfahren .auf erhobene Privatklage ist die Staatsanwaltschaft zu einer Mitwirkung nicht verpflichtet.

Auch kann die Staatsanwaltschaft in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils durch eine ausdrückliche Erklärung die Verfolgung übernehmen. In der Einlegung eines Rechtsmittels ist die Uebernahme der Verfolgung enthalten.

Uebernimmt die Staatsanwaltschaft die Verfolgung, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen über den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger.

Vertretung des Privatklägers durch den Rechtsanwalt.

4. Der Privatkläger kann im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Im letzteren Falle können die Zustellungen an den Privatkläger mit rechtlicher Wirkung an den Anwalt erfolgen.

Kostenvorlage.

5. Der Privatkläger hat für die der Staatskasse und dem Beschuldigten voraussichtlich erwachsenden Kosten unter denselben Voraussetzungen Sicherheit zu leisten, unter welchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Kläger auf Verlangen des Beklagten Sicherheit wegen der Prozeßkosten zu leisten hat.

Die Sicherheitsleistung ist durch Hinterlegung in baarem Gelde oder in Werthpapieren zu bewirken.

Für die Höhe der Sicherheit und die Frist zur Leistung derselben, sowie für die Bewilligung des Armenrechts gelten dieselben Bestimmungen wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Nach dem Gerichtskostengesetze vom 18. Juni 1878 ist die Hinterlegung eines Vorschusses von 10 Mark bestimmt und

ist der Nachweis darüber, daß dies geschehen, bei Einreichung der Klage zu führen oder auf Grund eines ortspolizeilichen Attestes die Zulassung zum Armenrecht nachzusuchen.

Nachweis des Sühneversuchs.

6. Wegen Beleidigungen ist, insofern nicht einer der im § 196 des Strafgesetzbuchs bezeichneten Fälle vorliegt, die Erhebung der Klage erst zulässig, wenn von dem durch Gesetz und Regierungsverordnung bestimmten Schiedsmanne die Sühne erfolglos versucht worden ist. Der Kläger hat die Bescheinigung hierüber mit der Klage einzureichen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn die Parteien nicht in demselben Gemeindebezirke wohnen.

Form der Privatklage.

7. Die Erhebung der Klage geschieht zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder durch Einreichung einer Anklageschrift. Die Klage muß die dem Verklagten (Beschuldigten) zur Last gelegte That genau bezeichnen, die darüber vorhandenen Beweismittel anführen und den Strafantrag enthalten. Mit der Klage sind zwei Abschriften derselben einzureichen.

Mittheilung der Klage an den Beschuldigten.

8. Ist die Klage vorschriftsmäßig erhoben, so theilt das Gericht dieselbe dem Beschuldigten unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung und der Staatsanwaltschaft zur Kenntnißnahme mit.

Beschluß über Verweisung zum Hauptverfahren.

9. Nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten oder Ablauf der Frist entscheidet das Gericht darüber, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei, nach Maßgabe der Bestimmungen, welche bei einer von der Staatsanwaltschaft unmittelbar erhobenen Anklage Anwendung finden.

Hauptverfahren vor Gericht.

10. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen, welche für das Verfahren auf erhobene öffentliche Klage gegeben sind.

Vor dem Schwurgerichte kann eine Privatklagesache nicht gleichzeitig mit einer auf öffentliche Klage anhängig gemachten Sache verhandelt werden.

11. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen kann der Beschuldigte bis zur Beendigung der Schlußvorträge in erster Instanz mittels einer Widerklage die Bestrafung des Klägers beantragen.

Ueber Klage und Widerklage ist gleichzeitig zu erkennen.

Die Zurücknahme der Klage ist auf das Verfahren über die Widerklage ohne Einfluß.

Zuziehung des Privatklägers.

12. Insoweit in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage die Staatsanwaltschaft zuzuziehen und zu hören ist, wird in dem Verfahren auf erhobene Privatklage der Privatkläger zugezogen und gehört. Desgleichen sind alle Entscheidungen, welche dort der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht werden, hier dem Privatkläger bekannt zu machen.

Es werden jedoch die auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen nicht durch die Staatsanwaltschaft, sondern durch den Gerichtsschreiber bewirkt.

Ladungsfrist.

Zwischen der Zustellung der Ladung des Privatklägers zur Hauptverhandlung und dem Tage der letzteren muß eine Frist von mindestens einer Woche liegen.

Das Recht der Akteneinsicht kann der Privatkläger nur durch seinen Anwalt ausüben.

Ladung der Zeugen oder Sachverständigen.

13. Der Vorsitzende des Gerichts bestimmt, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen.

Dem Privatkläger wie dem Angeklagten steht das Recht der unmittelbaren Ladung zu.

Da durch die Vorladung von Zeugen oder Sachverständigen voraussichtlich Kosten entstehen, so ist das Gericht befugt, zur Deckung derselben einen hinreichenden Vorschuß von dem Antragsteller zu erfordern, und die Ladung der Zeugen und Sachverständigen, so wie deren Vernehmung von der Einzahlung des Vorschusses abhängig zu machen.

Vertretung des Angeklagten durch einen Rechtsanwalt.

14. In der Hauptverhandlung kann auch der Angeklagte im Beistand eines Rechtsanwalts erscheinen oder sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch solchen vertreten lassen.

Der als Vertheidiger gewählte Rechtsanwalt kann mit Zustimmung des Angeklagten die Vertheidigung einem Rechtskundigen, welcher die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden hat und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt ist, übertragen.

Das Gericht ist befugt, das persönliche Erscheinen des Klägers, sowie des Angeklagten anzuordnen, auch den Angeklagten vorführen zu lassen.

Rechtsmittel.

15. Dem Privatkläger stehen diejenigen Rechtsmittel zu, welche in dem Verfahren auf erhobene öffentliche Klage der Staatsanwaltschaft zustehen. Dasselbe gilt von dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens in den Fällen zu Abschnitt VIII. Nr. 4.

Das eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert und aufgehoben werden kann.

Revisionsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens kann der Privatkläger nur mittels einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift anbringen.

Zurücknahme der Privatklage.

16. Die Privatklage kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz und, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden.

Als Zurücknahme gilt es im Verfahren erster und, soweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, im Verfahren zweiter Instanz, wenn der Privatkläger in der Hauptverhandlung weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird, oder in der Hauptverhandlung oder einem anderen Termine ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, oder eine Frist nicht einhält, welche ihm unter Androhung der Einstellung des Verfahrens gesetzt war.

Soweit der Privatkläger die Berufung eingelegt hat, ist dieselbe im Falle der vorbezeichneten Versäumungen sofort zu verwerfen.

Der Privatkläger kann binnen einer Woche nach der Versäumung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, wenn er durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntniß erlangt hat.

Die zurückgenommene Privatklage kann nicht von neuem erhoben werden.

Einstellung der Klage bei dem Tode des Privatklägers.

Der Tod des Privatklägers hat die Einstellung des Verfahrens zur Folge.

17. War jedoch die Privatklage darauf gestützt, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen in Beziehung auf den Anderen eine unwahre Thatsache behauptet oder verbreitet habe, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, so kann die Klage nach dem Tode des Klägers von den Eltern, den Kindern oder dem Ehegatten des letzteren fortgesetzt werden.

deren Fortsetzung.

Die Fortsetzung ist von dem Berechtigten bei Verlust des Rechts binnen zwei Monaten, vom Tode des Privatklägers an gerechnet, bei Gericht zu erklären.

Die Zurücknahme der Privatklage und der Tod des Privatklägers, sowie die Fortsetzung der Privatklage sind dem Beschuldigten bekannt zu machen.

Einige Formulare zu Privatklagen werden beigefügt.

A.

An etc. Amtsgericht zu . . .
Klage des Bürgers Anton B. zu . . .
wider den Schneider Bernard C. zu . . .
wegen Beleidigung.

Der Verklagte, bei dem ich vor einigen Wochen in Geschäften anwesend war, nannte mich nach einer vorhergegangenen Unterredung über die Höhe eines Rechnungsbetrages einen Gauner und Schwindler.

Beweis: Zeugniss des etc. und des etc. Unter Beifügung des Attestes des Schiedsmanns N. zu . . vom . . ., wonach die versuchte Sühne erfolglos gewesen, beantrage ich den Verklagten zu bestrafen, mir auch die Befugniss zu ertheilen, die Verurtheilung des Verklagten auf dessen Kosten binnen 4 Wochen nach der Rechtskraft des Urtheils durch einmaliges Inserat in die . . . Zeitung (oder „das . . . Kreisblatt“) bekannt zu machen.

Nach der anliegenden Quittung habe ich einen Kostenvorschuss von 10 Mark eingezahlt.

Zwei Abschriften der Klage und deren Anlage füge ich bei.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

B.

An etc. Amtsgericht zu . . .
Klage etc. (wie ad A.)

Der Verklagte, mit dem ich in Geschäftsverbindungen stehe, hat unter dem . . . den anliegenden von ihm eigenhändig verfassten Brief geschrieben, in welchem er mich durch die Worte:

„Mit einem Manne von solch geringem Ehrgefühl, wie Sie es documentiren, mag ich nichts weiter zu thun haben“

auf das Empfindlichste beleidigt.

Der Verklagte wird die Echtheit des Briefes nicht bestreiten; andernfalls werden die Sachverständigen N. und O. zu . . . nach Vorlegung der von mir im Termine zu übergebenden, vom Verklagten geschriebenen Rechnungen und Quittungen ihr Gutachten dahin abgeben, dass der anliegende Brief von dem Verklagten geschrieben sei.

Eines Sühneversuchs bedarf es in vorliegendem Falle nicht, da Verklagter mit mir nicht in derselben Gemeinde wohnt.

Ich beantrage:

Bestrafung des Verklagten.

Zwei Abschriften der Klage und Abschrift des Briefes füge ich bei.

Nach der anliegenden Quittung habe ich einen Kostenvorschuss von 10 Mark eingezahlt.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

C.

An etc. Amtsgericht zu . . .
Klage des etc. wider den etc.
wegen thätlicher Beleidigung.

Am . . . war ich mit dem Verklagten in der Wirthschaft des . . . zusammengetroffen. Wir geriethen über einen Vorfall in unserer Familie in Meinungsverschiedenheit. Der Verklagte gerieth über das Bestreiten einer Thatsache in Aufregung, ergriff ein Glas und schlug mich damit mehrmals, so dass ich blutete.

Beweis: das Zeugniss des etc. und des etc.

Attest über erfolglos gebliebenen Sühneversuch beilegend, beantrage ich klagend:

den Verklagten zu bestrafen und mir, da die Beleidigung öffentlich erfolgt ist, die Befugniss zu ertheilen, die rechtskräftige Verurtheilung des Verklagten auf seine Kosten binnen vier Wochen nach der Rechtskraft einmal in der . . . Zeitung (oder „dem . . . Blatt“) bekannt zu machen.

Zwei Abschriften der Klage und deren Anlage füge ich bei, ebenso die Quittung über einen eingezahlten Kostenvorschuss von 10 Mark.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

III. Von der Nebenklage.

Befugniß zur Nebenklage.

1. Wer nach Maßgabe der Bestimmung im vorstehenden Abschnitt zu 1. als Privatkläger aufzutreten berechtigt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage in jeder Lage des Verfahrens als Nebenkläger anschließen. Der Anschluß kann behufs Einlegung von Rechtsmitteln auch nach ergangenem Urtheile geschehen.

Die gleiche Befugniß steht demjenigen zu, welcher durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat, wenn die strafbare Handlung gegen sein Leben, seine Gesundheit, seine Freiheit, seinen Personenstand oder seine Vermögensrechte gerichtet war.

Zulassung zum Verfahren.

2. Die Anschlußerklärung ist bei Gericht schriftlich einzureichen.

Das letztere hat über die Berechtigung des Nebenklägers zum Anschlusse nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Zu einer Sicherheitsleistung ist der Nebenkläger nicht verpflichtet.

Rechte des Nebenklägers.

3. Der Nebenkläger hat nach erfolgtem Anschlusse die Rechte des Privatklägers.

Der Fortgang des Verfahrens wird durch den Anschluß nicht aufgehalten.

Die bereits anberaumte Hauptverhandlung, sowie andere Termine finden an den bestimmten Tagen statt, auch wenn der Nebenkläger wegen Kürze der Zeit nicht mehr geladen oder benachrichtigt werden konnte.

Entscheidungen vor dem Anschluß.

4. Entscheidungen, welche schon vor dem Anschluß ergangen und der Staatsanwaltschaft bekannt gemacht waren, bedürfen keiner Bekanntmachung an Nebenkläger.

Die Anfechtung solcher Entscheidungen steht auch dem Nebenkläger nicht mehr zu, wenn für die Staatsanwaltschaft die Frist zur Anfechtung abgelaufen ist.

Zustellung des Urtheils.

5. Ist in der Hauptverhandlung weder der Nebenkläger noch ein Anwalt desselben erschienen, so wird das Urtheil dem ersteren zugestellt.

Rechtsmittel.

6. Der Rechtsmittel kann sich der Nebenkläger unabhängig von der Staatsanwaltschaft bedienen.

Wird auf ein nur von dem Nebenkläger eingelegtes Rechtsmittel die angefochtene Entscheidung aufgehoben, so liegt der Betrieb der Sache wiederum der Staatsanwaltschaft ob.

Wirkungslosigkeit bei Widerruf oder Tod.

7. Die Anschlußerklärung verliert durch Widerruf sowie durch den Tod des Nebenklägers ihre Wirkung.

Beitritt des Nebenklägers bei dem Anspruch auf Zuerkennung einer Buße.

8. Die Befugniß, sich einer öffentlichen Klage nach vorstehenden Bestimmungen zu 1 bis 7 als Nebenkläger anzuschließen, steht auch demjenigen zu, welcher berechtigt ist, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen.

Wer die Zuerkennung einer Buße in einem auf erhobene öffentliche Klage anhängigen Verfahren beantragen will, muß sich zu diesem Zwecke der Klage als Nebenkläger anschließen.

Der Antrag auf Zuerkennung einer Buße kann bis zur Verkündung des Urtheils erster Instanz gestellt werden.

Zurücknahme des Antrags.

9. Der Antrag kann bis zur Verkündung des Urtheils

zurückgenommen, ein zurückgenommener Antrag nicht erneuert werden.

Wird der Angeklagte freigesprochen oder das Verfahren eingestellt, oder die Sache ohne Urtheil erledigt, so gilt auch der Antrag ohne weitere Entscheidung für erledigt.

Der Anspruch auf Buße kann von den Erben des Verletzten nicht erhoben oder fortgesetzt werden.

Angabe des als Buße verlangten Betrages.

10. Der Nebenkläger hat den Betrag, welchen er als Buße verlangt, anzugeben.

Auf einen höheren Betrag der Buße als den beantragten darf nicht erkannt werden.

Im Falle der Erhebung der Privatklage.

11. Die obigen Bestimmungen zu 9. und 10. finden auf den Fall entsprechende Anwendung, daß von dem die Buße Beanspruchenden die Privatklage erhoben wird.

IV. Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen.

Festsetzung der Strafen durch Strafbefehle und Höhe der Strafen.

1. In den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen, mit Ausnahme der im Abschnitt I. 1. c bis i bezeichneten Vergehen, kann durch schriftlichen Strafbefehl des Amtsrichters ohne vorgängige Verhandlung eine Strafe festgesetzt werden, wenn die Staatsanwaltschaft schriftlich hierauf anträgt.

Durch einen Strafbefehl darf jedoch keine andere Strafe als Geldstrafe von höchstens einhundertfünfzig Mark oder Freiheitsstrafe von höchstens sechs Wochen, sowie eine etwa verwirkte Einziehung festgesetzt werden.

Die Ueberweisung des Beschuldigten an die Landespolizeibehörde darf in einem Strafbefehle nicht ausgesprochen werden.

Fälle der Ueberweisung zum Hauptverfahren.

2. Der Antrag ist auf eine bestimmte Strafe zu richten. Der Amtsrichter hat demselben zu entsprechen, wenn der Erlassung des Strafbefehls Bedenken nicht entgegenstehen.

Findet der Amtsrichter Bedenken, die Strafe ohne Hauptverhandlung festzusetzen, so ist die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen. Dasselbe gilt, wenn der Amtsrichter eine andere als die beantragte Strafe festsetzen will und die Staatsanwaltschaft bei ihrem Antrage beharrt.

Form des Strafbefehls und Widerspruch gegen denselben.

3. Der Strafbefehl muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß

er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erhebe.

Auf den Einspruch kann vor Ablauf der Frist verzichtet werden.

Der schriftliche Einspruch würde etwa, wie folgt, zu verfassen sein:

Form des Einspruchs.

„An etc. Amtsgericht zu . . .
Zur Strafsache
wider den Bürger Heinrich A. zu . . .
Aktenzeichen No. . . .

Gegen den mir zugegangenen Strafbefehl vom . . . . erhebe ich hiermit Widerspruch.
(Ort und Datum.) (Unterschrift.)"

Wirkung des nicht rechtzeitig erhobenen Einspruchs.

4. Ein Strafbefehl, gegen welchen nicht rechtzeitig Einspruch erhoben worden ist, erlangt die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Der Angeklagte kann jedoch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen.

Ein diesfälliger Antrag an das betreffende Amtsgericht müßte etwa dahin gefertigt werden:

„An etc. Amtsgericht zu . . .
Zur Strafsache
wider den Landwirth Joseph B. zu . . .
Aktenzeichen No. . . .

Der gegen mich erlassene Strafbefehl ist mir am . . . behändigt worden. In der Absicht, gegen denselben Widerspruch zu erheben, wollte ich mich am . . . an den Gerichtsort begeben, bin aber dermassen erkrankt, dass weder ich noch einer meiner Angehörigen in der Lage gewesen ist, den Widerspruch noch rechtzeitig anbringen zu können.

Ich beantrage daher:

die Wiedereinsetzung der Sache in den vorigen Stand, erhebe gegen den Strafbefehl vom . . . . Widerspruch und bitte, die Hauptverhandlung der Sache eintreten zu lassen.

Zum Beweise meiner obigen Behauptungen (lege ich ein ärztliches Attest bei) (berufe ich mich auf das Zeugniss des etc. und des etc.
(Ort und Datum.) (Unterschrift.)"

Hauptverhandlung. Vertretung in derselben durch einen Vertheidiger.

5. Bei rechtzeitigem Einspruche wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, sofern nicht bis zum Beginn derselben die Staatsanwaltschaft die Klage fallen läßt oder der Einspruch zurückgenommen wird.

Der Angeklagte kann sich in der Hauptverhandlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Schöffengericht an den in dem Strafbefehle enthalten Ausspruch nicht gebunden.

Folgen des Ausbleibens in der Hauptverhandlung.

6. Bleibt der Angeklagte ohne genügende Entschuldigung in der Hauptverhandlung aus, und wird er auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten, so wird der Einspruch ohne Beweisaufnahme durch Urtheil verworfen.

Ein Angeklagter, welchem gegen den Ablauf der Einspruchsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt worden war, kann die letztere nicht mehr gegen das Urtheil beanspruchen.

V. Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung.

Form der polizeilichen Strafverfügung.

1. Wo nach den Bestimmungen der Landesgesetze die Polizeibehörden befugt sind, eine in den Strafgesetzen angedrohte Strafe durch Verfügung festzusetzen, erstreckt sich diese Befugniß nur auf Uebertretungen.

Auch kann die Polizeibehörde keine andere Strafe als Haft bis zu vierzehn Tagen oder Geldstrafe und diejenige Haft, welche für den Fall, daß die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, an die Stelle der letzteren tritt, sowie eine etwa verwirkte Einziehung verhängen.

Die Strafverfügung muß außer der Festsetzung der Strafe die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Polizeibehörde ergreife, gegen die Strafverfügung binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Polizeibehörde, welche diese Verfügung erlassen hat, oder bei dem zuständigen Amtsgericht auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Die Strafverfügung wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

2. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung kann bei der Polizeibehörde schriftlich oder mündlich, bei dem Amtsgerichte schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Die Polizeibehörde übersendet, falls sie nicht die Strafverfügung zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Amtsrichter vorlegt.

Der Antrag würde in folgende Form zu kleiden sein:

a. wenn er an die Polizeibehörde gerichtet wird:

„An a. das etc. Polizeiamt zu . . .
b. das Bürgermeister-Amt zu . . .

Gegen die an mich unter dem . . . erlassene Strafverfügung erhebe ich hiermit Einspruch und beantrage gerichtliche Entscheidung.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)“

b. wenn er an das betreffende Amtsgericht gerichtet wird:

„An das etc. Amtsgericht zu . . .

Die Polizeibehörde zu . . . hat unter dem . . . gegen mich eine polizeiliche Strafverfügung erlassen, weil etc.

Gegen diese Strafverfügung erhebe ich Einspruch und beantrage gerichtliche Entscheidung.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)“

Auch kann, was noch einfacher ist, auf die Strafverfügung Folgendes gesetzt:

„Gegen obige Strafverfügung erhebe ich Einspruch und beantrage gerichtliche Entscheidung.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)“

und dieselbe dann entweder der Polizeibehörde oder dem betreffenden Amtsgericht übersandt werden.

Bei Versäumung der Antragsfrist.

3. Gegen die Versäumung der Antragsfrist ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder von der Zustellung keine Kenntniß gehabt hat.

(Siehe Form eines derartigen Antrags im vorigen Abschnitt unter No. 4. Seite 104.)

Das diesfällige Gesuch ist bei der betreffenden Polizeibehörde oder bei dem Amtsgerichte anzubringen.

Ueber das Gesuch entscheidet der Amtsrichter. Wird dem Gesuche stattgegeben, so kann die betreffende Verfügung nicht angefochten werden; wird das Gesuch verworfen, so ist sofortige Beschwerde bei dem Landgerichte zulässig. Die Beschwerde muß ein Anwalt fertigen oder mindestens legalisiren, d. h. mit vollziehen.

Verweisung zur Hauptverhandlung.

4. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte geschritten, ohne

daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Zulässige Zurücknahme des Antrags. Bis zum Beginne der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Verfahren vor dem Schöffengerichte. 5. Das Verfahren vor dem Schöffengericht ist dasselbe wie im Falle einer von der Staatsanwaltschaft erhobenen und zur Hauptverhandlung verwiesenen Anklage.

Der Angeklagte kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertheidiger vertreten lassen.

Bei der Urtheilsfällung ist das Gericht an den Ausspruch der Polizeibehörde nicht gebunden.

Eventuelle Aufhebung der Strafverfügung. 6. Stellt sich nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung die That des Angeklagten als eine solche dar, bei welcher die Polizeibehörde zum Erlaß einer Strafverfügung nicht befugt war, so hat das Gericht die letztere durch Urtheil aufzuheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden.

VI. Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle.

Form der Strafbescheide. 1. Strafbescheide der Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle dürfen nur Geldstrafen sowie eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen.

Der Strafbescheid muß außerdem die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, auch die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht eine nach den Gesetzen zugelassene Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach der Bekanntmachung bei der Verwaltungsbehörde, welche denselben erlassen, oder bei derjenigen, welche ihn bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wirkt in Betreff der Unterbrechung der Verjährung wie eine richterliche Handlung.

Antrag auf gerichtliche Entscheidung. 2. Wird auf gerichtliche Entscheidung angetragen, so übersendet die Verwaltungsbehörde, falls sie nicht den Strafbescheid zurücknimmt, die Akten an die zuständige Staatsanwaltschaft, welche sie dem Gerichte vorlegt.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 3. In Betreff der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden die im vorigen Abschnitt erwähnten Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Hauptverhandlung vor Gericht. 4. Ist der Antrag rechtzeitig angebracht, so wird zur Hauptverhandlung vor dem zuständigen Gerichte geschritten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf.

Bis zum Beginn der Hauptverhandlung kann der Antrag zurückgenommen werden.

Umwandlung der Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe. 5. Ist die in einem vollstreckbaren Strafbescheide festgesetzte Geldstrafe von dem Beschuldigten nicht beizutreiben und deshalb ihre Umwandlung in eine Freiheitsstrafe erforderlich, so ist diese Umwandlung nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten durch gerichtliche Entscheidung auszusprechen, ohne daß der Strafbescheid einer Prüfung des Gerichts unterliegt.

Die Entscheidung über die Umwandlung erfolgt, wenn für eine Urtheilsfällung das Schöffengericht zuständig gewesen wäre, durch Verfügung des Amtsrichters, in den übrigen Fällen durch Beschluß des Landgerichts.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Erhebung der Anklage durch die Verwaltungsbehörde. 6. Hat die Verwaltungsbehörde einen Strafbescheid nicht erlassen und lehnt die Staatsanwaltschaft den an sie gerichteten Antrag auf Verfolgung ab, so ist die Verwaltungsbehörde befugt, selbst die Anklage zu erheben.

In einem solchen Falle hat sie einen Beamten ihres Verwaltungszweiges oder einen Rechtsanwalt als ihren Vertreter zu bestellen und in der Anklage namhaft zu machen.

Mitwirkung der Staatsanwaltschaft. 7. Die Staatsanwaltschaft ist zu einer Mitwirkung in jeder Lage des Verfahrens berechtigt.

Bei der Hauptverhandlung muß sie vertreten sein: auch hat sie die gerichtlich angeordneten Ladungen zu derselben zu bewirken.

Alle im Laufe des Verfahrens ergehenden Entscheidungen sind ihr bekannt zu machen.

Regelung des Verfahrens. 8. Im Uebrigen regelt sich das Verfahren auf die von der Verwaltungsbehörde erhobene Anklage nach den für die Privatklage gegebenen Bestimmungen.

Anschluß der Verwaltungsbehörde an die Verfolgung. 9. Hat der Beschuldigte gegen einen Strafbescheid auf gerichtliche Untersuchung angetragen, oder hat die Staatsanwaltschaft die Anklage erhoben, so kann die Verwaltungsbehörde sich der

Verfolgung anschließen, und sie hat alsdann gleichwie bei einer von ihr erhobenen Anklage einen Vertreter zu bestellen.

In diesem Falle kommen die für den Anschluß des Verletzten als Nebenkläger gegebenen Bestimmungen zur Anwendung.

Zustellung der Entscheidungen an die Verwaltungsbehörde.

10. Wenn die Verwaltungsbehörde die Anklage erhoben oder sich der Verfolgung angeschlossen hat, so sind ihr das Urtheil und alle sonstigen Entscheidungen zuzustellen, auch wenn sie bei deren Verkündung vertreten gewesen ist.

Fristen für Rechtsmittel für Verwaltungsbehörden.

11. Die Fristen zur Einlegung von Rechtsmitteln beginnen für die Verwaltungsbehörde erst mit der Zustellung.

Zur Anbringung von Revisionsanträgen und zur Gegenerklärung auf solche steht der Verwaltungsbehörde eine Frist von einem Monate zu.

VII. Verfahren in Forstdiebstahlssachen.

Aus dem für das Königreich Preußen erlassenen Gesetze vom 15. April 1878 sei hier folgendes besonders Bemerkenswerthe verzeichnet:

Was ist Forstdiebstahl?

1. Forstdiebstahl im Sinne des Gesetzes ist der in einem Forst oder auf einem anderen hauptsächlich zur Holznutzung bestimmten Grundstücke verübte Diebstahl:

a. an Holz, welches noch nicht vom Stamme oder vom Boden getrennt ist;

b. an Holz, welches durch Zufall abgebrochen oder umgeworfen, und mit dessen Zurichtung noch nicht der Anfang gemacht worden ist;

c. an Spänen, Abraum oder Borke, sofern dieselben noch nicht in einer umschlossenen Holzablage sich befinden, oder noch nicht geworben oder eingesammelt sind;

d. an anderen Walderzeugnissen, insbesondere Holzpflanzen, Gras, Haide, Plaggen, Moos, Laub, Streuwerk, Nadelholzzapfen, Waldsämereien, Baumsaft und Harz, sofern dieselben noch nicht geworben oder eingesammelt sind.

Das unbefugte Sammeln von Kräutern, Beeren und Pilzen unterliegt forstpolizeilichen Bestimmungen.

Strafen für Forstdiebstahl.

2. Der Forstdiebstahl wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Schwerere Strafen.

3. Die Strafe soll gleich dem zehnfachen Werthe des Entwendeten und niemals unter zwei Mark sein:

a. wenn der Forstdiebstahl an einem Sonn- oder Festtage oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang begangen ist;

b. wenn der Thäter Mittel angewendet hat, um sich unkenntlich zu machen;

c. wenn der Thäter dem Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person seinen Namen oder Wohnort anzugeben sich geweigert hat, oder falsche Angaben über seinen oder seiner Gehülfen Namen oder Wohnort gemacht, oder auf Anrufen des Bestohlenen oder der mit dem Forstschutz betrauten Person, stehen zu bleiben, die Flucht ergriffen oder fortgesetzt hat;

d. wenn der Thäter in den Fällen zu 1 a. b. c. zur Begehung des Forstdiebstahls sich eines schneidenden Werkzeuges, insbesondere der Säge, der Scheere oder des Messers bedient hat;

e. wenn der Thäter die Ausantwortung der zum Forstdiebstahl bestimmten Werkzeuge verweigert;

f. wenn zum Zwecke des Forstdiebstahls ein bespanntes Fuhrwerk, ein Kahn oder Lastthier mitgebracht ist;

g. wenn der Gegenstand der Entwendung in Holzpflanzen besteht;

h. wenn Kien, Harz, Saft, Wurzeln, Rinde oder die Haupt- (Mittel-) Triebe von stehenden Bäumen entwendet sind;

i. wenn der Forstdiebstahl in einer Schonung, in einem Pflanzgarten oder Saatkampe begangen ist.

Versuch und Beihülfe.

4. Der Versuch des Forstdiebstahls und die Theilnahme (Mitthäterschaft, Anstiftung, Beihülfe) an einem Forstdiebstahl oder an einem Versuche desselben werden mit der vollen Strafe des Forstdiebstahls bestraft.

Hehlerei.

5. Wer sich in Beziehung auf einen Forstdiebstahl der Begünstigung oder der Hehlerei schuldig macht, wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem fünffachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter einer Mark betragen darf.

Die Bestimmungen des § 257 Abs. 2 und 3 des Reichs-Strafgesetzbuchs finden Anwendung.

Strafe bei drei oder mehreren

6. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erkannt werden:

Genossen, bei Veräußerung des Gestohlenen, bei gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Hehlerei.

a. wenn der Forstdiebstahl von drei oder mehr Personen in gemeinschaftlicher Ausführung begangen ist;

b. wenn der Forstdiebstahl zum Zwecke der Veräußerung des Entwendeten oder daraus hergestellter Gegenstände begangen ist;

c. wenn die Hehlerei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben worden ist.

7. Wer, nachdem er wegen Forstdiebstahls oder Versuchs eines solchen, oder wegen Theilnahme (zu 4), Begünstigung oder Hehlerei in Beziehung auf einen Forstdiebstahl von einem Preußischen Gerichte rechtskräftig verurtheilt worden ist, innerhalb der nächsten zwei Jahre abermals eine dieser Handlungen begeht, befindet sich im Rückfalle und wird mit einer Geldstrafe bestraft, welche dem zehnfachen Werthe des Entwendeten gleichkommt und niemals unter zwei Mark betragen darf.

Strafe bei drittem und fernerem Rückfall.

8. Neben der Geldstrafe ist auf Gefängniß bis zu zwei Jahren zu erkennen, wenn der Thäter sich im dritten oder ferneren Rückfalle befindet. Beträgt die Geldstrafe weniger als zehn Mark, so kann statt der Gefängnißstrafe auf eine Zusatzstrafe bis zu einhundert Mark erkannt werden.

Verurtheilung zum Ersatz des Werthes des Entwendeten.

9. In allen Fällen ist neben der Strafe die Verpflichtung des Schuldigen zum Ersatze des Werthes des Entwendeten an den Bestohlenen auszusprechen. Der Ersatz des außer dem Werthe des Entwendeten verursachten Schadens kann nur im Wege des Civilprozesses geltend gemacht werden.

Der Werth des Entwendeten wird sowohl hinsichtlich der Geldstrafe als hinsichtlich des Ersatzes, wenn die Entwendung in einem Königlichen Forste verübt worden, nach der für das betreffende Forstrevier bestehenden Forsttaxe, in anderen Fällen nach den örtlichen Preisen abgeschätzt.

Keine Strafermäßigung bei Personen zwischen 12 und 18 Jahren.

10. Die im § 57 des Strafgesetzbuchs bei der Verurtheilung von Personen, welche zur Zeit der Begehung der That das zwölfte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatten, vorgesehene Strafermäßigung findet bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz keine Anwendung.

Haftbarkeit der Dienstherrschaft, Aufsichtspersonen oder Eltern.

11. Für die Geldstrafe, den Wertherſatz und die Kosten, zu denen Personen verurtheilt worden, welche unter der Gewalt, der Aufsicht oder im Dienst eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer im Falle des Unvermögens der Verurtheilten für haftbar zu

erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

12. Hat der Thäter noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet, so wird derjenige, welcher in Gemäßheit der Bestimmung zu 11 haftet, zur Zahlung der Geldstrafe, des Werthersatzes und der Kosten als unmittelbar haftbar verurtheilt.

Dasselbe gilt, wenn der Thäter zwar das zwölfte, aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hatte und wegen Mangels der zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner That erforderlichen Einsicht freizusprechen ist, oder wenn derselbe wegen eines seine freie Willensbestimmung ausschließenden Zustandes straffrei bleibt.

Gefängnißstrafe bei dem Unvermögen der Verurtheilten.

13. An die Stelle einer Geldstrafe, welche wegen Unvermögens des Verurtheilten und des für haftbar Erklärten nicht beigetrieben werden kann, tritt Gefängnißstrafe. Dieselbe kann vollstreckt werden, ohne daß der Versuch einer Beitreibung der Geldstrafe gegen den für haftbar Erklärten gemacht ist, sofern dessen Zahlungsunfähigkeit gerichtskundig ist.

Der Betrag von einer bis zu fünf Mark ist einer eintägigen Gefängnißstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an die Stelle der Geldstrafe tretenden Gefängnißstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag sind sechs Monate. Kann nur ein Theil der Geldstrafe beigetrieben werden, so tritt für den Rest derselben nach dem in dem Urtheile festgesetzten Verhältnisse die Gefängnißstrafe ein.

Gegen die in Gemäßheit der Bestimmungen zu 11 und 12 als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Gefängnißstrafe nicht ein.

Heranziehung der Verurtheilten zu Forst- und Gemeindearbeiten.

14. Statt der zu 13 vorgesehenen Gefängnißstrafe kann während der für dieselbe bestimmten Dauer der Verurtheilte, auch ohne in einer Gefangenanstalt eingeschlossen zu werden, zu Forst- oder Gemeindearbeiten, welche seinen Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, angehalten werden.

Die näheren Bestimmungen wegen der zu leistenden Arbeiten werden mit Rücksicht auf die vorwaltenden Lohn- und örtlichen Verhältnisse von dem Regierungspräsidenten (Land-

drosten) in Gemeinschaft mit dem Ersten Staatsanwalt beim Oberlandesgerichte erlassen. Dieselben sind ermächtigt, gewisse Tagewerke dergestalt zu bestimmen, daß die Verurtheilten, wenn sie durch angestrengte Thätigkeit mit der ihnen zugewiesenen Arbeit früher zu Stande kommen, auch früher entlassen werden.

Einziehung der gebrauchten Werkzeuge.

15. Aexte, Sägen, Messer und andere zur Begehung des Forstdiebstahls geeignete Werkzeuge, welche der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, sind einzuziehen, ohne Unterschied, ob sie dem Schuldigen gehören oder nicht.

Die Thiere, und andere zur Wegschaffung des Entwendeten dienenden Gegenstände, welche der Thäter bei sich führt, unterliegen nicht der Einziehung.

Beschlagnahme der Werkzeuge.

16. Wird der Thäter bei Ausführung eines Forstdiebstahls, oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt, so sind die zur Begehung des Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge, welche er bei sich führt (zu 15), in Beschlag zu nehmen.

Einziehung frisch gefällten Holzes bei bereits bestraften Forstfrevlern.

17. Wird in der Gewahrsam eines innerhalb der letzten zwei Jahre wegen einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz rechtskräftig Verurtheilten frisch gefälltes, nicht forstmäßig zugerichtetes Holz gefunden, so ist gegen den Inhaber auf Einziehung des gefundenen Holzes zu erkennen, sofern er sich über den redlichen Erwerb des Holzes nicht ausweisen kann. Die Einziehung erfolgt zu Gunsten der Armenkasse des Wohnorts des Verurtheilten.

Verjährung der Forstdiebstähle.

18. Die Strafverfolgung von Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz verjährt, sofern nicht einer der Fälle der zu 6 und 8 vorliegt, in sechs Monaten.

Zuständigkeit der Amtsgerichte.

19. Für die Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz sind die Amtsgerichte zuständig. Dieselben verhandeln und entscheiden, sofern nicht einer der Fälle zu 6 und 8 vorliegt, ohne die Zuziehung von Schöffen.

Das Amt des Amtsanwalts kann verwaltenden Forstbeamten übertragen werden.

Für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung sind die Strafkammern zuständig; dieselben entscheiden in der Besetzung mit drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden.

Verfahren.

20. Für das Verfahren gelten, soweit nicht in diesem Gesetze abändernde Bestimmungen getroffen sind, die Vor-

schriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren vor den Schöffengerichten.

Gerichtsstand. 21. Der Gerichtsstand ist nur bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirk die Zuwiderhandlung begangen ist.

Ist der Ort der begangenen Zuwiderhandlung nicht zu ermitteln, oder ist die Zuwiderhandlung außerhalb des Preußischen Staatsgebietes begangen, so bestimmt der Gerichtsstand sich nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung.

Im Falle zu 17 ist der Gerichtsstand bei demjenigen Amtsgerichte begründet, in dessen Bezirke das Holz gefunden worden ist.

Erhebung der Anklage. 22. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage, indem er den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertherſatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses der Forstfrevler vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Wertherſatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Einspruch gegen den Strafbefehl. Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden, eintretendenfalls zugleich zur Hauptverhandlung bestimmten Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe.

Verzicht auf den Einspruch. 23. Auf den Einspruch kann vor dem Termine verzichtet werden.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristversäumung. Auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung des Termins finden die in den vorstehenden Abschnitten bereits erwähnten Vorschriften entsprechende Anwendung.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so wird ein neuer Strafbefehl unter Aufhebung des früheren erlassen.

Mittheilung der Urtheilsformel. 24. Ueber alle Einsprüche, sowie über alle Anträge, welche der Amtsrichter unter Ablehnung des Strafbefehls zur Hauptverhandlung gebracht hat, kann in einer Hauptverhandlung verhandelt und entschieden werden. Das Protokoll über dieselbe wird nach den Nummern des Verzeichnisses geführt.

Von einem auf Verwerfung des Einspruchs lautenden

Urtheile wird dem Verurtheilten nur die Urtheilsformel zugestellt.

Anklage bei den Fällen zu 6 und 8. 25. In den Fällen zu 6 und 8 findet der Erlaß eines Strafbefehls nicht statt. Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift, welcher ein Auszug aus dem Verzeichnisse beizufügen ist. Die Hauptverhandlung kann ohne Anwesenheit des Angeklagten erfolgen.

Berufung. 26. Gegen ein von dem Amtsrichter ohne die Zuziehung von Schöffen erlassenes Urtheil kann Berufung eingelegt werden.

Revision. 27. Die Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Urtheile findet nur statt, wenn eine der in den zu 6 und 8 vorgesehenen strafbaren Handlungen den Gegenstand der Untersuchung bildet.

Vollstreckung der Strafbefehle. 28. Die Vollstreckung der Strafbefehle und der Urtheile erfolgt durch den Amtsrichter.

Anrecht des Beschädigten auf die Strafe und Abarbeitung derselben. 29. Eine auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochene und eingezogene Geldstrafe fließt dem Beschädigten zu. Diese Bestimmung bezieht sich nicht auf eine im Falle zu 8 erkannte Zusatzstrafe.

Weist der Beschädigte im Falle der Nichteinziehbarkeit der Geldstrafe Arbeiten, welche den Erfordernissen zu 14 entsprechen, der Behörde nach, so soll der Verurtheilte zu deren Leistung angehalten werden. Diese Nachweisung ist nicht mehr zu berücksichtigen, sobald mit der anderweiten Vollstreckung der Strafe begonnen ist.

Ueberweisung der Einziehung der Strafen in geeigneten Fällen an die Gemeinden. 30. Der Amtsrichter ist befugt, wenn der Verurtheilte zu der Gemeinde gehört, welcher die erkannte Entschädigung und Geldstrafe zufällt, die Beitreibung dieser Entschädigung und Geldstrafe nebst den Kosten der Gemeindebehörde in der Art aufzutragen, daß sie die Einziehung auf dieselbe Weise zu bewirken hat, wie die Einziehung der Gemeindegefälle. Es dürfen jedoch dem Verurtheilten keine Mehrkosten erwachsen.

Zusammenhang der Straffälle mit strafbarem Nichtabhalten von der Begehung. 31. Steht mit einer Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz ein nach § 361 Nr. 9 des Strafgesetzbuches strafbares Nichtabhalten von der Begehung von Forstdiebstählen im Zusammenhange, so findet auch auf diese Uebertretung das in diesem Gesetze vorgeschriebene Verfahren Anwendung.

Das Gesetz vom 15. April 1878 tritt gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetze in Kraft.

VIII. Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens.

Zulässigkeit der Wiederaufnahme zu Gunsten des Verurtheilten.

1. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten findet statt:

a. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Ungunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

b. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Ungunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

c. wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht und nicht vom Verurtheilten selbst veranlaßt ist;

d. wenn ein civilgerichtliches Urtheil, auf welches das Strafurtheil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urtheil aufgehoben ist;

e. wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind. In den vor den Schöffengerichten verhandelten Sachen können nur solche Thatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, welche der Verurtheilte in dem früheren Verfahren einschließlich der Berufungsinstanz nicht gekannt hatte oder ohne Verschulden nicht geltend machen konnte.

Aufschub oder Unterbrechung der Strafvollstreckung.

2. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urtheils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Antragsberechtigung durch Verwandte 2c.

3. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird weder durch die erfolgte Strafvollstreckung noch durch den Tod des Verurtheilten ausgeschlossen.

Im Falle des Todes sind der Ehegatte, die Verwandten auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister des Verstorbenen zu dem Antrage befugt.

Wiederaufnahme zu Ungunsten des Angeklagten.

4. Die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens zu Ungunsten des Angeklagten findet statt:

a. wenn eine in der Hauptverhandlung zu seinen Gunsten als echt vorgebrachte Urkunde fälschlich angefertigt oder verfälscht war;

b. wenn durch Beeidigung eines zu seinen Gunsten abgelegten Zeugnisses oder abgegebenen Gutachtens der Zeuge oder Sachverständige sich einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht hat;

c. wenn bei dem Urtheil ein Richter, Geschworener oder Schöffe mitgewirkt hat, welcher sich in Beziehung auf die Sache einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat, sofern diese Verletzung mit einer im Wege des gerichtlichen Strafverfahrens zu verhängenden öffentlichen Strafe bedroht ist;

d. wenn von dem Freigesprochenen vor Gericht oder außergerichtlich ein glaubwürdiges Geständniß der strafbaren Handlung abgelegt wird.

Wiederaufnahme zum Zweck der Strafänderung.

5. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens zum Zwecke der Aenderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt.

Begründung des Antrags auf Grund einer begangenen strafbaren Handlung.

6. Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurtheilung ergangen ist, oder wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann.

Rechtsmittel.

7. Die allgemeinen Bestimmungen über Rechtsmittel finden auch bei dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens Anwendung.

Antrag.

8. In dem Antrage müssen der gesetzliche Grund der Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Beweismittel angegeben werden.

Von dem Angeklagten und den vorstehend zu 3 Abs. 2 bezeichneten Personen kann der Antrag nur mittels einer von dem Vertheidiger oder einem Rechtsanwalt unterzeich-

neten Schrift oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers angebracht werden.

Erste Entscheidung auf den Antrag.

9. Die Entscheidung erfolgt ohne mündliche Verhandlung. Ist der Antrag nicht in der vorgeschriebenen Form angebracht, oder ist darin kein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht oder kein geeignetes Beweismittel angeführt, so wird der Antrag als unzulässig verworfen.

Anderenfalls wird derselbe dem Gegner des Antragstellers unter Bestimmung einer Frist zur Erklärung zugestellt.

Weiteres Verfahren.

10. Wird der Antrag an sich für zulässig befunden, so beauftragt das Gericht mit Aufnahme der angetretenen Beweise, soweit diese erforderlich ist, einen Richter.

Nach Schluß der Beweisaufnahme sind die Staatsanwaltschaft und der Angeklagte unter Bestimmung einer Frist zur ferneren Erklärung aufzufordern.

Entscheidung über die Wiederaufnahme.

11. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird ohne mündliche Verhandlung als unbegründet verworfen, wenn die darin aufgestellten Behauptungen keine genügende Bestätigung gefunden haben, oder wenn in den Fällen zu 1 a. und b. oder zu 4 a. oder b. nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß die in diesen Bestimmungen bezeichnete Handlung auf die Entscheidung Einfluß gehabt hat.

Anderenfalls verordnet das Gericht die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Erneuerung der Hauptverhandlung.

Im Falle des Todes des Verurtheilten.

12. Ist der Verurtheilte bereits gestorben, so hat ohne Erneuerung der Hauptverhandlung das Gericht nach Aufnahme des etwa noch erforderlichen Beweises entweder die Freisprechung zu erkennen oder den Antrag auf Wiederaufnahme abzulehnen.

Freisprechung des Verurtheilten.

13. Auch in anderen Fällen kann das Gericht, bei öffentlichen Klagen jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, den Verurtheilten sofort freisprechen, wenn dazu genügende Beweise bereits vorliegen.

Mit der Freisprechung ist die Aufhebung des früheren Urtheils zu verbinden.

Bekanntmachung der Freisprechung.

14. Die Aufhebung ist auf Verlangen des Antragstellers durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen, und kann nach dem Ermessen des Gerichts auch durch andere Blätter veröffentlicht werden.

Anfechtung der Entscheidungen durch Beschwerde.

15. Alle Entscheidungen, welche aus Anlaß eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens von dem Gericht in erster Instanz erlassen werden, können mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden.

Erneuerte Hauptverhandlung.

16. In der erneuten Hauptverhandlung ist entweder das frühere Urtheil aufrecht zu erhalten oder unter Aufhebung desselben anderweit in der Sache zu erkennen.

Ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nur von dem Verurtheilten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der zu IX. 3. bezeichneten Personen beantragt worden, so darf das neue Urtheil eine härtere Strafe als die in dem früheren erkannte nicht verhängen.

IX. Rechtsmittel, insbesondere Beschwerde und Berufung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die zulässigen Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen stehen sowohl der Staatsanwaltschaft als dem Beschuldigten zu.

Die Staatsanwaltschaft kann von denselben auch zu Gunsten des Beschuldigten Gebrauch machen.

2. Für den Beschuldigten kann der Vertheidiger, jedoch nicht gegen dessen ausdrücklichen Willen, Rechtsmittel einlegen.

3. Der gesetzliche Vertreter eines Beschuldigten, desgleichen der Ehemann einer beschuldigten Frau können binnen der für den Beschuldigten laufenden Frist selbständig von den zulässigen Rechtsmitteln Gebrauch machen.

Auf ein solches Rechtsmittel und auf das Verfahren finden die über die Rechtsmittel des Beschuldigten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

4. Der nicht auf freiem Fuße befindliche Beschuldigte kann die Erklärungen, welche sich auf Rechtsmittel beziehen, zu Protokoll des Gerichtsschreibers desjenigen Gerichts geben, in dessen Gefängniß er sich befindet, und falls das Gefängniß kein gerichtliches ist, desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Gefängniß liegt.

Zur Wahrung einer Frist genügt es, wenn innerhalb derselben das Protokoll aufgenommen wird.

5. Ein Irrthum in der Bezeichnung des zulässigen Rechtsmittels ist unschädlich.

6. Jedes von der Staatsanwaltschaft eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden kann.

7. Die Zurücknahme eines Rechtsmittels sowie der Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsmittels kann auch vor Ablauf der Frist zur Einlegung desselben wirksam erfolgen. Ein von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Beschuldigten eingelegtes Rechtsmittel kann jedoch ohne dessen Zustimmung nicht zurückgenommen werden.

Der Vertheidiger bedarf zur Zurücknahme einer ausdrücklichen Ermächtigung.

8. Wenn die Entscheidung über das Rechtsmittel auf Grund mündlicher Verhandlung stattzufinden hat, so kann die Zurücknahme nach Beginn der Hauptverhandlung nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen.

Beschwerde.

9. Die Beschwerde ist gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügungen des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters und eines beauftragten oder ersuchten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Anfechtung entzieht.

Auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte und des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt.

10. Entscheidungen der erkennenden Gerichte, welche der Urtheilsfällung vorausgehen, unterliegen nicht der Beschwerde. Ausgenommen sind Entscheidungen über Verhaftungen, Beschlagnahmen oder Straffestsetzungen, sowie alle Entscheidungen, durch welche dritte Personen betroffen werden.

11. Die Beschwerde wird bei demjenigen Gerichte, von welchem oder von dessen Vorsitzenden die angefochtene Entscheidung erlassen ist, zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt. Sie kann in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

Durch Einlegung der Beschwerde wird der Vollzug der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt.

Jedoch kann das Gericht, der Vorsitzende oder der Richter, dessen Entscheidung angefochten wird, sowie auch das Be-

schwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung auszusetzen sei.

12. Die Entscheidung über die Beschwerde erfolgt ohne vorgängige mündliche Verhandlung, in geeigneten Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft.

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so erläßt das Beschwerdegericht zugleich die in der Sache erforderliche Entscheidung.

Weitere Beschwerde.

13. Beschlüsse, welche von dem Landgericht in der Beschwerdeinstanz erlassen sind, können, insofern sie Verhaftungen betreffen, durch weitere Beschwerde angefochten werden.

Im Uebrigen findet eine weitere Anfechtung der in der Beschwerdeinstanz ergangenen Entscheidungen nicht statt.

Sofortige Beschwerde.

14. Für die Fälle der sofortigen Beschwerde gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen.

Die Beschwerde ist binnen der Frist von einer Woche, welche mit der Bekanntmachung der Entscheidung beginnt, einzulegen. Die Einlegung bei dem Beschwerdegerichte genügt zur Wahrung der Frist, auch wenn der Fall für dringlich nicht erachtet wird.

Das Gericht ist zu einer Abänderung seiner durch Beschwerde angefochtenen Entscheidung nicht befugt.

Berufung.

15. Die Berufung findet statt gegen die Urtheile der Schöffengerichte.

Frist zur Einlegung.

16. Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urtheils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urtheils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung.

17. Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des Angeklagten ergangenes Urtheil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann.

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewahrt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in Bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem

Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere.

Hemmung der Rechtskraft des Urtheils.

18. Durch rechtzeitige Einlegung der Berufung wird die Rechtskraft des Urtheils, soweit dasselbe angefochten ist, gehemmt.

Dem Beschwerdeführer, welchem das Urtheil mit den Gründen noch nicht zugestellt war, ist dasselbe nach Einlegung der Berufung sofort zuzustellen.

Rechtfertigungsfrist.

19. Die Berufung kann binnen einer weiteren Woche nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels oder, wenn zu dieser Zeit das Urtheil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gericht erster Instanz zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder in einer Beschwerdeschrift gerechtfertigt werden.

Bestimmte Beschwerdepunkte.

20. Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden. Ist dies nicht geschehen oder eine Rechtfertigung überhaupt nicht erfolgt, so gilt der ganze Inhalt des Urtheils als angefochten.

Folgen der verspäteten Einlegung.

21. Ist die Berufung verspätet eingelegt, so hat das Gericht erster Instanz das Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen.

Der Beschwerdeführer kann binnen einer Woche nach Zustellung des Beschlusses auf die Entscheidung des Berufungsgerichts antragen. In diesem Falle sind die Akten an das Berufungsgericht einzusenden; die Vollstreckung des Urtheils wird jedoch hierdurch nicht gehemmt.

Bei Einlegung der Berufung durch die Staatsanwaltschaft.

22. Wenn die Berufung von der Staatsanwaltschaft eingelegt ist, so stellt diese dem Angeklagten die Schriftstücke über Einlegung und Rechtfertigung der Berufung zu.

Verwerfung der Berufung.

23. Erachtet das Berufungsgericht die Bestimmungen über die Einlegung der Berufung nicht für beobachtet, so kann es das Rechtsmittel durch Beschluß als unzulässig verwerfen. Anderenfalls entscheidet es über dasselbe durch Urtheil.

Der Beschluß kann durch sofortige Beschwerde angefochten werden.

Hauptverhandlung.

24. Wird die Berufung zugelassen, so erfolgt die Anberaumung eines Termines zur Hauptverhandlung.

Der Angeklagte kann zu demselben selbst erscheinen, in den zulässigen Fällen sich auch durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Folgen des Nichterscheinens im Termin. 25. Ist bei dem Beginne der Hauptverhandlung weder der Angeklagte, noch in den Fällen, wo solches zulässig, ein Vertreter desselben erschienen und das Ausbleiben nicht genügend entschuldigt, so ist, insoweit der Angeklagte die Berufung eingelegt hat, dieselbe sofort zu verwerfen, insoweit die Staatsanwaltschaft die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln oder die Vorführung oder Verhaftung des Angeklagten anzuordnen.

Der Angeklagte kann binnen einer Woche nach der Zustellung des Urtheils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand unter den mehrfach erwähnten Voraussetzungen beanspruchen.

Ist von einer der zu 3 dieses Abschnitts bezeichneten Personen die Berufung eingelegt worden, so hat das Gericht auch den Angeklagten zu der Hauptverhandlung vorzuladen und kann ihn bei seinem Ausbleiben zu derselben zwangsweise vorführen lassen.

War das Urtheil nur von dem Angeklagten oder zu Gunsten desselben von der Staatsanwaltschaft oder von einer der zu 3 bezeichneten Personen angefochten worden, so darf das Urtheil nicht zum Nachtheile des Angeklagten abgeändert werden.

X. Strafvollstreckung.

Vollstreckbarkeit der Strafurtheile. 1. Strafurtheile sind nicht vollstreckbar, bevor sie rechtskräftig geworden sind.

Anrechnung der Untersuchungshaft. 2. Auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat, oder seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß er eine Erklärung abgegeben hat.

3. Für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen kann die Strafvollstreckung den Amtsrichtern übertragen werden.

Gebotene und zulässige Aufschiebung der Strafvollstreckung. 4. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfällt.

Dasselbe gilt bei anderen Krankheiten, wenn von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu besorgen steht.

Die Strafvollstreckung kann auch dann aufgeschoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist.

Antrag des Verurtheilten um Aufschiebung der Strafvollstreckung.

5. Auf Antrag des Verurtheilten kann die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachtheile erwachsen.

Der Strafaufschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen.

Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden.

Erlaß eines Haftbefehls und Steckbriefs.

6. Der Amtsrichter ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Flucht verdächtig ist.

Auch kann zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der Verurtheilte flüchtig ist oder sich verborgen hält.

Zweifel bei Berechnung der Strafe.

7. Wenn über die Auslegung eines Strafurtheils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung erhoben werden, so ist die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen.

Dasselbe gilt, wenn nach No. 4 dieses Abschnitts Einwendungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Aufschub der Strafvollstreckung erhoben werden.

Der Fortgang der Vollstreckung wird hierdurch nicht gehemmt; das Gericht kann jedoch einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

Aenderung einer Geldstrafe, die nicht beizutreiben ist, in Freiheitsstrafe.

8. Kann eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden und ist die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden, so ist die Geldstrafe nachträglich von dem Gericht in die entsprechende Freiheitsstrafe umzuwandeln.

Anrechnung der Unterbringung in einer Krankenanstalt auf die Haftzeit.

9. Ist der Verurtheilte nach Beginn der Strafvollstreckung wegen Krankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht worden, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt in die Strafzeit einzurechnen, wenn nicht der Verurtheilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat.

XI. Kosten im Strafverfahren.

Entscheidung über Kostentragung. 1. Jedes Urtheil, jeder Strafbefehl und jede eine Untersuchung einstellende Entscheidung muß darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten des Verfahrens zu tragen sind.

Wenn über die Höhe der Kosten oder über die Nothwendigkeit der unter ihnen begriffenen Auslagen Streit entsteht, so erfolgt hierüber besondere Entscheidung.

Tragung der Kosten durch den Angeklagten. 2. Die Kosten, mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurtheilt wird.

Stirbt ein Verurtheilter vor eingetretener Rechtskraft des Urtheils, so haftet sein Nachlaß nicht für die Kosten.

Tragung der Kosten bei Mitangeklagten. 3. Wenn ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Theils derselben verurtheilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden.

Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurtheilt sind, haften für die Auslagen als Gesammtschuldner. Dies gilt nicht von den durch die Strafvollstreckung oder die Untersuchungshaft entstandenen Kosten.

Freigesprochene oder außer Verfolgung gesetzte Angeschuldigte. 4. Einem freigesprochenen oder außer Verfolgung gesetzten Angeschuldigten sind nur solche Kosten aufzuerlegen, welche er durch eine schuldbare Versäumniß verursacht hat.

Die dem Angeschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen können der Staatskasse auferlegt werden.

Bei Privatklagen. 5. Bei wechselseitigen Beleidigungen oder Körperverletzungen wird die Verurtheilung eines oder beider Theile in die Kosten dadurch nicht ausgeschlossen, daß einer derselben oder beide für straffrei erklärt werden.

Kosten bei Anzeigen wider besseres Wissen und grober Fahrlässigkeit. 6. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Pflicht zur Kostentragung des Antragstellers.

7. Erfolgt eine Einstellung des Verfahrens wegen Zurücknahme desjenigen Antrags, durch welchen dasselbe bedingt war, so hat der Antragsteller die Kosten zu tragen.

Erstattung der Auslagen in Privatklagesachen.

8. In einem Verfahren auf erhobene Privatklage hat der Verurtheilte auch die dem Privatkläger erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

Wird der Beschuldigte außer Verfolgung gesetzt oder frei gesprochen, oder wird das Verfahren eingestellt, so fallen dem Privatkläger die Kosten des Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen zur Last.

Ist den Anträgen des Privatklägers nur zum Theil entsprochen worden, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Mehrere Privatkläger und mehrere Angeklagte haften als Gesammtschuldner.

Unter den nach den Bestimmungen dieses Paragraphen zu erstattenden Auslagen sind, wenn sich der Gegner der erstattungspflichtigen Partei eines Rechtsanwalts bedient, die Gebühren und Auslagen des Anwalts insoweit inbegriffen, als solche nach der Bestimmung des § 87 der Civilprozeßordnung die unterliegende Partei der obsiegenden zu erstatten hat.

Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels.

9. Die Kosten eines zurückgenommenen oder erfolglos eingelegten Rechtsmittels treffen denjenigen, der dasselbe eingelegt hat. War das Rechtsmittel von der Staatsanwaltschaft eingelegt, so können die dem Beschuldigten erwachsenen nothwendigen Auslagen der Staatskasse auferlegt werden. Hatte das Rechtsmittel theilweisen Erfolg, so kann das Gericht die Kosten angemessen vertheilen.

Dasselbe gilt von den Kosten, welche durch einen Antrag auf Wiederaufnahme des durch ein rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens verursacht worden sind.

Die Kosten der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand fallen dem Antragsteller zur Last, soweit sie nicht durch einen unbegründeten Widerspruch des Gegners entstanden sind.

III.

Die deutsche Konkursordnung.

I. Das Konkursrecht.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Bildung der Konkursmasse.

1. Das Konkursverfahren umfaßt das gesammte, einer Zwangsvollstreckung unterliegende Vermögen des Gemeinschuldners, welches ihm zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört (Konkursmasse).

Nießbrauch des Gemeinschuldners gehört zur Konkursmasse.

Der Nießbrauch, welcher dem Gemeinschuldner während der Dauer des Verfahrens an dem Vermögen seiner Ehefrau oder seiner Kinder nach den Landesgesetzen zusteht, gehört zur Konkursmasse. Aus den Nutzungen kann der Gemeinschuldner die Mittel beanspruchen, welche zu seinem angemessenen Unterhalte und dazu erforderlich sind, um eine gesetzliche Verpflichtung desselben zum Unterhalte seiner Ehefrau oder zum Unterhalte und zur Erziehung seiner Kinder zu erfüllen.

Die im § 715 Nr. 5, 8 der Civilprozeßordnung und im § 20 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 vorgesehenen Beschränkungen kommen im Konkursverfahren nicht zur Anwendung. (Im § 715 der Civilprozeßordnung ist bestimmt, daß der Pfändung nicht unterworfen sein sollen: (zu 5) bei Personen, welche Landwirthschaft betreiben, das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium nebst dem nöthigen Dünger, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind; (zu 8) die zum Betriebe einer Apotheke unentbehrlichen Geräthe, Gefäße und Waaren; der § 20 des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 bestimmt: daß das Inventarium der Posthaltereien im Wege des Arrestes oder der Exekution nicht mit Beschlag belegt werden darf.)

Gemeinschaftlicher Anspruch der Konkursgläubiger an die Masse.

2. Die Konkursmasse dient zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller persönlichen Gläubiger, welche einen zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens begründeten Vermögensanspruch an den Gemeinschuldner haben (Konkursgläubiger.)

Abgesonderte Befriedigung.

3. Ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung aus Gegenständen, welche zur Konkursmasse gehören, kann nur in den von diesem Gesetze zugelassenen Fällen geltend gemacht werden.

Die abgesonderte Befriedigung erfolgt unabhängig vom Konkursverfahren.

Ausländische Gläubiger.

4. Ausländische Gläubiger stehen den inländischen gleich. Unter Zustimmung des Bundesraths kann durch Anordnung des Reichskanzlers bestimmt werden, daß gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates und die Rechtsnachfolger derselben ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht werde.

Entziehung der Vermögensverwaltung.

5. Mit der Eröffnung des Verfahrens verliert der Gemeinschuldner die Befugniß, sein zur Konkursmasse gehöriges Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen.

Das Verwaltungs- und Verfügungsrecht wird durch einen Konkursverwalter ausgeübt.

Rechtshandlungen des Gemeinschuldners nach der Eröffnung des Verfahrens und am Tage desselben.

6. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner nach der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen hat, sind den Konkursgläubigern gegenüber nichtig.

Dem anderen Theile ist die Gegenleistung aus der Masse zurückzugewähren, soweit letztere durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Gemeinschuldner Rechtshandlungen am Tage der Eröffnung des Verfahrens vorgenommen, so wird vermuthet, daß sie nach der Eröffnung vorgenommen worden sind.

Leistungen an den Gemeinschuldner nach Eröffnung des Verfahrens.

7. Eine Leistung, welche auf eine zur Konkursmasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Eröffnung des Verfahrens an den Gemeinschuldner erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Konkursgläubigern gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in die Konkursmasse gekommen ist.

War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Eröffnung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Eröffnung des Verfahrens nicht bekannt war.

Aufnahme von Rechtsstreitigkeiten durch den Konkursverwalter, Gemeinschuldner oder dessen Gegner.

8. Rechtsstreitigkeiten über das zur Konkursmasse gehörige Vermögen, welche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens für den Gemeinschuldner anhängig sind, können in der Lage, in welcher sie sich befinden, von dem Konkursverwalter aufgenommen werden. Wird die Aufnahme verzögert, so kommen die Bestimmungen des § 217 der Civilprozeßordnung zur entsprechenden Anwendung.

Lehnt der Verwalter die Aufnahme des Rechtsstreites ab, so kann sowohl der Gemeinschuldner als der Gegner denselben aufnehmen.

Rechtsstreitigkeiten, welche gegen den Gemeinschuldner anhängig und auf Aussonderung eines Gegenstandes aus der Konkursmasse oder auf abgesonderte Befriedigung gerichtet sind oder einen Anspruch betreffen, welcher als Masseschuld zu erachten ist, können sowohl von dem Konkursverwalter als von dem Gegner aufgenommen werden.

Erkennt der Verwalter den Anspruch sofort an, so fallen ihm die Prozeßkosten nicht zur Last.

Verfolgung der Sicherstellung und Befriedigung der Forderungen.

9. Konkursgläubiger können ihre Forderungen auf Sicherstellung oder Befriedigung aus der Konkursmasse nur nach Maßgabe der Vorschriften für das Konkursverfahren verfolgen.

Ausschluß von Arresten und Zwangsvollstreckungen während des Konkurses.

10. Während der Dauer des Konkursverfahrens finden Arreste und Zwangsvollstreckungen zu Gunsten einzelner Konkursgläubiger weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners statt.

Erwerbung und Eintragung von Pfand- und Hypothekenrechten, Vorzugsrechten rc.

11. Pfand- und Hypothekenrechte, Vorzugsrechte sowie Zurückbehaltungsrechte an Gegenständen der Konkursmasse können nach der Eröffnung des Konkursverfahrens nicht mit verbindlicher Kraft gegen die Konkursgläubiger erworben oder eingetragen werden, wenngleich der Anspruch auf den Erwerb oder die Eintragung schon vor der Eröffnung des Verfahrens begründet gewesen ist.

Unterbrochene Verjährung durch Anmeldung der Forderung.

12. Die Eröffnung des Konkursverfahrens hemmt nicht den Lauf der Verjährung. Durch die Anmeldung einer Konkursforderung wird deren Verjährung unterbrochen.

Gemeinschaftliches Miteigenthum des Gemeinschuldners.

13. Befindet sich der Gemeinschuldner mit Dritten in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft, so erfolgt die Theilung oder sonstige Auseinandersetzung außerhalb des Konkursverfahrens.

B. Erfüllung der Rechtsgeschäfte.

Nicht erfüllte Verträge zur Zeit der Konkurseröffnung.

1. Wenn ein zweiseitiger Vertrag zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens von dem Gemeinschuldner und von dem anderen Theile nicht oder nicht vollständig erfüllt ist, so kann der Konkursverwalter an Stelle des Gemeinschuldners den Vertrag erfüllen und die Erfüllung von dem anderen Theile verlangen.

Der Verwalter muß auf Erfordern des anderen Theils, auch wenn die Erfüllungszeit noch nicht eingetreten ist, demselben ohne Verzug erklären, ob er die Erfüllung verlangen will. Unterläßt er dies, so kann er auf der Erfüllung nicht bestehen.

Lieferung von Waaren nach Eröffnung des Konkursverfahrens.

2. War die Lieferung von Waaren, welche einen Markt- oder Börsenpreis haben, genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist bedungen, und tritt die Zeit oder der Ablauf der Frist erst nach der Eröffnung des Verfahrens ein, so kann nicht die Erfüllung verlangt, sondern nur eine Forderung wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden.

Der Betrag dieser Forderung bestimmt sich durch den Unterschied zwischen dem Kaufpreise und demjenigen Markt- oder Börsenpreise, welcher an dem Orte der Erfüllung oder an dem für denselben maßgebenden Handelsplatze sich für die am zweiten Werktage nach der Eröffnung des Verfahrens mit der bedungenen Erfüllungszeit geschlossenen Geschäfte ergiebt.

Ist ein solcher Markt- oder Börsenpreis nicht zu ermitteln, so findet die Bestimmung des ersten Absatzes keine Anwendung.

Bei bestehenden Pacht- und Miethverträgen.

3. Auf Pacht- und Miethverträge über Sachen übt, wenn deren Uebergabe schon erfolgt ist, die Eröffnung des Verfahrens folgende Wirkungen aus:

a. Hatte der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet, so kann sowohl der andere Theil als der Verwalter den Vertrag aufkündigen. Die Frist oder Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche;

b. hatte der Gemeinschuldner verpachtet oder vermiethet, so wirkt eine freiwillige Veräußerung der Sache durch den Konkursverwalter auf die Zulässigkeit der Kündigung sowie auf die Dauer des Vertrages wie eine Zwangsversteigerung.

4. Wenn der Gemeinschuldner gepachtet oder gemiethet hatte und die Uebergabe der Sache zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens noch nicht erfolgt ist, so kann der andere Theil von dem Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre.

Auf Erfordern des Verwalters muß der andere Theil

demselben ohne Verzug erklären, ob er von dem Vertrage abgehen will. Unterläßt er dies, so kommen die Bestimmungen zu 1. zur Anwendung.

Bestehende Dienstverhältnisse im Haushalte und Geschäfte des Gemeinschuldners.

5. Ein in dem Haushalte, Wirthschaftsbetriebe oder Erwerbsgeschäfte des Gemeinschuldners angetretenes Dienstverhältniß kann von jedem Theile aufgekündigt werden. Die Frist und Zeit für die Kündigung ist, falls eine kürzere Frist oder nähere Zeit nicht bedungen war, die gesetzliche oder ortsübliche und in Ermangelung einer solchen von dem Konkursgerichte auf Antrag des Kündigenden festzusetzen.

6. Soweit rücksichtlich einzelner, durch die zu 2—5 nicht betroffener Rechtsverhältnisse die Reichsgesetze oder die Landesgesetze besondere Bestimmungen über die Wirkung der Eröffnung des Konkursverfahrens enthalten, kommen diese zur Anwendung.

Rückgabe der in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistungen.

7. Wenn in Folge der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nichterfüllung einer Verbindlichkeit oder die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses des Gemeinschuldners eintritt, so ist der andere Theil nicht berechtigt, die Rückgabe seiner in das Eigenthum des Gemeinschuldners übergegangenen Leistung aus der Konkursmasse zu verlangen. Er kann eine Forderung wegen der Nichterfüllung oder der Aufhebung nur als Konkursgläubiger geltend machen, soweit ihm nicht ein Anspruch auf abgesonderte Befriedigung zusteht.

C. Anfechtung.

Anfechtung von Rechtshandlungen überhaupt.

1. Rechtshandlungen, welche vor der Eröffnung des Konkursverfahrens vorgenommen sind, können als den Konkursgläubigern gegenüber unwirksam nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen angefochten werden.

Anfechtbarkeit im Einzelnen.

2. Anfechtbar sind:

a. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner eingegangenen Rechtsgeschäfte, durch deren Eingehung die Konkursgläubiger benachtheiligt werden, wenn dem anderen Theile zu der Zeit, als er das Geschäft einging, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war; sowie die nach der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger Sicherung oder Befriedigung gewähren, wenn dem Gläubiger zu der Zeit, als die Hand-

lung erfolgte, die Zahlungseinstellung oder der Eröffnungsantrag bekannt war;

b. die nach der Zahlungseinstellung oder dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens oder in den letzten zehn Tagen vor der Zahlungseinstellung oder dem Eröffnungsantrage erfolgten Rechtshandlungen, welche einem Konkursgläubiger eine Sicherung oder Befriedigung gewähren, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte, sofern er nicht beweist, daß ihm zur Zeit der Handlung weder die Zahlungseinstellung und der Eröffnungsantrag, noch eine Absicht des Gemeinschuldners, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, bekannt war.

Anfechtbar sind ferner:

c. Rechtshandlungen, welche der Gemeinschuldner in der dem anderen Theile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen, vorgenommen hat;

d. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens geschlossenen, entgeltlichen Verträge des Gemeinschuldners

mit seinem Ehegatten, vor oder während der Ehe,

mit seinen oder seines Ehegatten Verwandten in auf- und absteigender Linie, mit seinen oder seines Ehegatten voll- und halbbürtigen Geschwistern, oder mit dem Ehegatten einer dieser Personen,

sofern durch den Abschluß des Vertrages die Gläubiger des Gemeinschuldners benachtheiligt werden und der andere Theil nicht beweist, daß ihm zur Zeit des Vertragsabschlusses eine Absicht des Gemeinschuldners, die Gläubiger zu benachtheiligen, nicht bekannt war.

Anfechtbar sind endlich:

e. die in dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen, sofern nicht dieselben gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke zum Gegenstande hatten;

f. die in den letzten zwei Jahren vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner vorgenommenen unentgeltlichen Verfügungen zu Gunsten seines Ehegatten, sowie eine innerhalb dieses Zeitraums von ihm bewirkte Sicherstellung oder Rückgewähr eines Heirathsguts oder des gesetzlich in seine Verwaltung gekommenen Vermögens

seiner Ehefrau, sofern er nicht zu der Sicherstellung oder Rückgewähr durch das Gesetz oder durch einen vor diesem Zeitraume geschlossenen Vertrag verpflichtet war.

Unanfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen.

3. Rechtshandlungen, welche früher als sechs Monate vor der Eröffnung des Verfahrens erfolgt sind, können aus dem Grunde einer Kenntniß der Zahlungseinstellung nicht angefochten werden.

Bewirkte Wechselzahlungen des Gemeinschuldners.

4. Wechselzahlungen des Gemeinschuldners können auf Grund der Bestimmung zu 2 a. von dem Empfänger nicht zurückgefordert werden, wenn nach Wechselrecht der Empfänger bei Verlust des Wechselanspruchs gegen andere Wechselverpflichtete zur Annahme der Zahlung verbunden war.

Rückzahlung derselben.

Die gezahlte Wechselsumme muß von dem letzten Wechselregreßschuldner oder, falls derselbe den Wechsel für Rechnung eines Dritten begeben hatte, von diesem erstattet werden, wenn dem letzten Wechselregreßschuldner oder dem Dritten zu der Zeit, als er den Wechsel begab oder begeben ließ, einer der zu 2 a. erwähnten Umstände bekannt war.

Anfechtung der vorerwähnten Zahlungen.

5. Die Anfechtung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß für die anzufechtende Rechtshandlung ein vollstreckbarer Schuldtitel erlangt, oder daß dieselbe durch Zwangsvollstreckung oder durch Vollziehung eines Arrestes erwirkt worden ist.

Anfechtungsrecht.

6. Das Anfechtungsrecht wird von dem Verwalter ausgeübt.

Rückgewähr des durch eine anfechtbare Handlung Veräußerten 2c. 2c.

7. Was durch die anfechtbare Handlung aus dem Vermögen des Gemeinschuldners veräußert, weggegeben oder aufgegeben ist, muß zur Konkursmasse zurückgewährt werden.

Der gutgläubige Empfänger einer unentgeltlichen Leistung hat dieselbe nur soweit zurückzugewähren, als er durch sie bereichert ist.

Erstattung einer Gegenleistung und deren Folgen.

8. Die Gegenleistung ist aus der Konkursmasse zu erstatten, soweit sie sich in derselben befindet, oder soweit die Masse um ihren Werth bereichert ist. Darüber hinaus kann ein Anspruch nur als Konkursforderung geltend gemacht werden.

Wenn der Empfänger einer anfechtbaren Leistung das Empfangene zurückgewährt, so tritt seine Forderung wieder in Kraft.

Begründete Anfechtung gegen Erben.

9. Die gegen den Erblasser begründete Anfechtung findet gegen den Erben statt.

Gegen einen anderen Rechtsnachfolger desjenigen, welchem gegenüber die anfechtbare Handlung vorgenommen ist, findet die gegen den letzteren begründete Anfechtung statt:

a. wenn ihm zur Zeit seines Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner die Rechtshandlung in der Absicht vorgenommen hatte, seine Gläubiger zu benachtheiligen;

b. wenn er zu den zu 2 d. genannten Personen gehört und nicht beweist, daß er zur Zeit seines Erwerbes von den Umständen, welche die Anfechtung gegen den Rechtsvorgänger begründen, keine Kenntniß hatte.

Verjährung des Anfechtungsrechts. 10. Das Anfechtungsrecht verjährt in einem Jahre seit der Eröffnung des Verfahrens.

D. Aussonderung.

Begründung des Anspruchs auf Aussonderung nach den Landesgesetzen. 1. Die Ansprüche auf Aussonderung eines dem Gemeinschuldner nicht gehörigen Gegenstandes aus der Konkursmasse auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechts bestimmen sich nach den außerhalb des Konkursverfahrens geltenden Gesetzen.

Zurückforderung von Waaren. 2. Der Verkäufer oder Einkaufskommissionär kann Waaren, welche von einem anderen Orte an den Gemeinschuldner abgesendet und von dem Gemeinschuldner noch nicht vollständig bezahlt sind, zurückfordern, sofern nicht dieselben schon vor der Eröffnung des Verfahrens an dem Orte der Ablieferung angekommen und in den Gewahrsam des Gemeinschuldners oder einer anderen Person für ihn gelangt sind.

Die Bestimmungen zu I. B. 1 finden Anwendung.

Anspruch der Ehefrau an Sachen, die während der Ehe erworben sind. 3. Die Ehefrau des Gemeinschuldners kann Gegenstände, welche sie während der Ehe erworben hat, nur in Anspruch nehmen, wenn sie beweist, daß dieselben nicht mit Mitteln des Gemeinschuldners erworben sind.

Anspruch auf Entschädigung für veräußerte ausgesonderte Gegenstände. 4. Sind Gegenstände, deren Aussonderung aus der Konkursmasse hätte beansprucht werden können, vor der Eröffnung des Verfahrens von dem Gemeinschuldner oder nach der Eröffnung des Verfahrens von dem Verwalter veräußert worden, so ist der Aussonderungsberechtigte befugt, die Abtretung des Rechts auf die Gegenleistung, soweit diese noch aussteht, zu verlangen. Er kann die Gegenleistung aus der Masse beanspruchen, soweit sie nach der Eröffnung des Verfahrens zu derselben eingezogen worden ist.

E. Absonderung.

Abgesonderte Befriedigung bei dinglichen Rechten ꝛc.

1. Zur abgesonderten Befriedigung dienen die Gegenstände, welche in Ansehung der Zwangsvollstreckung zum unbeweglichen Vermögen gehören, insoweit ein dingliches oder sonstiges Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus denselben besteht.

Den Umfang der Immobiliarmasse, sowie den Umfang und die Rangordnung der aus derselben zu berichtigenden Ansprüche bestimmen die Reichsgesetze und Landesgesetze.

Abgesonderte Befriedigung bei bestehendem Faustpfandrecht.

2. Gläubiger, welche an einer beweglichen körperlichen Sache, an einer Forderung oder an einem anderen Vermögensrechte des Gemeinschuldners ein Faustpfandrecht haben, können aus den ihnen verpfändeten Gegenständen abgesonderte Befriedigung wegen ihrer Pfandforderung verlangen, zunächst wegen der Kosten, dann wegen der Zinsen, zuletzt wegen des Kapitals.

Den Faustpfandgläubigern Gleichgestellte.

3. Den Faustpfandgläubigern stehen gleich:

a. die Reichskasse, die Staatskassen und die Gemeinden, sowie die Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, in Ansehung der zurückgehaltenen oder in Beschlag genommenen zoll- und steuerpflichtigen Sachen;

b. Verpächter wegen des laufenden und des rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Pachtverhältnisse, in Ansehung der Früchte des Grundstücks und der eingebrachten Sachen, sofern die Früchte oder Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;

c. Pächter in Ansehung des in ihrem Gewahrsam befindlichen Inventars wegen der Forderungen für dieses;

d. Vermiether wegen des laufenden und des für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens rückständigen Zinses, sowie wegen anderer Forderungen aus dem Miethverhältnisse, in Ansehung der eingebrachten Sachen, sofern die Sachen sich noch auf dem Grundstücke befinden;

e. Gastwirthe wegen ihrer Forderungen für Wohnung und Bewirthung des Gastes, in Ansehung der von demselben eingebrachten, von ihnen zurückbehaltenen Sachen;

f. Künstler, Werkmeister, Handwerker und Arbeiter wegen ihrer Forderungen für Arbeit und Auslagen, in Anseh-

ung der von ihnen gefertigten oder ausgebesserten, noch in ihrem Gewahrsam befindlichen Sachen;

g. diejenigen, welche etwas zum Nutzen einer Sache verwendet haben, wegen des, den noch vorhandenen Vortheil nicht übersteigenden Betrages ihrer Forderung aus der Verwendung, in Ansehung der zurückbehaltenen Sache;

h. diejenigen, denen nach dem Handelsgesetzbuche an gewissen Gegenständen ein Pfandrecht oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in Ansehung dieser Gegenstände;

i. diejenigen, welche durch Pfändung ein Pfandrecht erlangt haben, in Ansehung der gepfändeten Gegenstände.

Abtretung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes an Ausländer.

4. Wer nach der Eröffnung des Konkursverfahrens oder mit Kenntniß des Eröffnungsantrages oder der Zahlungseinstellung eine Konkursforderung dem im Auslande wohnenden Inhaber eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes oder in der Absicht, daß dieser die Forderung erwerbe, einer Mittelsperson abtritt, ist verpflichtet, zur Konkursmasse den Betrag zu ersetzen, welcher derselben dadurch entgeht, daß der Inhaber für die Forderung nach dem Rechte des Auslandes entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes ein Absonderungsrecht an dem Gegenstande ausübt. Die Vorschrift zu I. C. 3 findet entsprechende Anwendung.

Recht der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer an erworbener Erbschaft des Gemeinschuldners.

5. Hat der Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Konkursverfahrens eine Erbschaft erworben, so können die Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer abgesonderte Befriedigung aus den bei der Eröffnung vorhandenen Nachlaßgegenständen verlangen, soweit ihnen ein Absonderungsanspruch nach den Bestimmungen der Landesgesetze zusteht.

Befriedigung der Gesellschaften rc. des Gemeinschuldners.

6. Wer sich mit dem Gemeinschuldner in einem Miteigenthume, in einer Gesellschaft oder in einer anderen Gemeinschaft befindet, kann wegen der auf ein solches Verhältniß sich gründenden Forderungen abgesonderte Befriedigung aus dem bei der Theilung oder sonstigen Auseinandersetzung ermittelten Antheile des Gemeinschuldners verlangen.

Lehen-, Stammguts- und Familienfideikommiß-Gläubiger.

7. Die Befriedigung der Lehen-, Stammguts- oder Familienfideikommiß-Gläubiger erfolgt abgesondert aus dem Lehen, Stammgute oder Familienfideikommisse nach den Vorschriften der Landesgesetze.

F. Aufrechnung.

Befugniß des Gläubigers zur Aufrechnung.

1. Soweit ein Gläubiger zu einer Aufrechnung befugt ist, braucht er seine Forderung im Konkursverfahren nicht geltend zu machen.

Die Aufrechnung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens die aufzurechnenden Forderungen oder die eine von ihnen noch betagt oder noch bedingt war, oder die Forderung des Gläubigers nicht auf einen Geldbetrag gerichtet war.

Eine betagte Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach der Vorschrift zu I. H. 5 zu berechnen.

Zum Zwecke der Aufrechnung einer aufschiebend bedingten Forderung bei dem Eintritte der Bedingung kann der Gläubiger Sicherstellung insoweit verlangen, als die Forderung der von ihm einzuzahlenden Schuld gleichkommt.

Eine nicht auf Geld gerichtete Forderung des Gläubigers ist zum Zwecke der Aufrechnung nach den Vorschriften zu I. H., Abs. 4 und 5 zu berechnen.

Unzulässigkeit der Aufrechnung.

2. Eine Aufrechnung im Konkursverfahren ist unzulässig:

a. wenn Jemand vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist;

b. wenn Jemand dem Gemeinschuldner vor der Eröffnung des Verfahrens etwas schuldig war und nach derselben eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat, auch wenn diese Forderung vor der Eröffnung für einen anderen Gläubiger entstanden war;

c. wenn Jemand vor der Eröffnung des Verfahrens dem Gemeinschuldner etwas schuldig war und eine Forderung an den Gemeinschuldner durch ein Rechtsgeschäft mit demselben oder durch Rechtsabtretung oder Befriedigung eines Gläubigers erworben hat, falls ihm zur Zeit des Erwerbes bekannt war, daß der Gemeinschuldner seine Zahlungen eingestellt hatte, oder daß die Eröffnung des Verfahrens beantragt war. Die Vorschrift zu I. C. 3 findet entsprechende Anwendung.

Die Aufrechnung ist zulässig, wenn der Erwerber zur Uebernahme der Forderung oder zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet war und zu der Zeit, als er die

Verpflichtung einging, weder von der Zahlungseinstellung noch von dem Eröffnungsantrage Kenntniß hatte.

3. Die Bestimmung zu I. E. 4. findet entsprechende Anwendung auf den Fall, daß ein im Auslande wohnender Schuldner nach dem Rechte des Auslandes eine nach I. F. 2. unzulässige Aufrechnung mit der ihm abgetretenen Konkursforderung vornimmt.

G. Massegläubiger.

Masseschulden und Massekosten.

1. Aus der Konkursmasse sind die Massekosten und Masseschulden vorweg zu berichtigen.

2. Massekosten sind:

a. die gerichtlichen Kosten für das gemeinschaftliche Verfahren;

b. die Ausgaben für die Verwaltung, Verwerthung und Vertheilung der Masse;

c. die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung.

3. Masseschulden sind:

a. die Ansprüche, welche aus Geschäften oder Handlungen des Konkursverwalters entstehen:

b. die Ansprüche aus zweiseitigen Verträgen, deren Erfüllung zur Konkursmasse verlangt wird oder für die Zeit nach der Eröffnung des Verfahrens erfolgen muß;

c. die Ansprüche aus einer rechtlosen Bereicherung der Masse.

Reihenfolge der Befriedigung bei unzulänglicher Masse.

4. Sobald sich herausstellt, daß die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massengläubiger nicht ausreicht, tritt eine verhältnißmäßige Befriedigung derselben in der Weise ein, daß zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten, von diesen zuerst die baaren Auslagen und zuletzt die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligte Unterstützung zu berichtigen sind.

H. Konkursgläubiger.

Rangordnung der Konkursgläubiger.

1. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

a. die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder anderen Dienst-

bezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten;

b. die Forderungen der Reichskasse, der Staatskassen und der Gemeinden, sowie der Amts-, Kreis- und Provinzialverbände wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens fällig geworden sind oder nach I. H. 5. als fällig gelten; es macht hierbei keinen Unterschied, ob der Steuererheber die Abgabe bereits vorschußweise zur Kasse entrichtet hat;

c. die Forderungen der Kirchen und Schulen, der öffentlichen Verbände und der öffentlichen, zur Annahme der Versicherung verpflichteten Feuerversicherungsanstalten wegen der nach Gesetz oder Verfassung zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens;

d. die Forderungen der Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und Krankenpfleger wegen Kur- und Pflegekosten aus dem letzten Jahre vor der Eröffnung des Verfahrens, insoweit der Betrag der Forderungen den Betrag der taxmäßigen Gebührnisse nicht übersteigt;

e. die Forderungen der Kinder und der Pflegebefohlenen des Gemeinschuldners in Ansehung ihres gesetzlich der Verwaltung desselben unterworfenen Vermögens; das Vorrecht steht ihnen nicht zu, wenn die Forderung nicht binnen zwei Jahren nach Beendigung der Vermögensverwaltung gerichtlich geltend gemacht und bis zur Eröffnung des Verfahrens verfolgt worden ist;

f. alle übrigen Konkursforderungen.

Mitanrechnung der Kosten, Strafen und Zinsen.

2. Mit der Kapitalsforderung werden an derselben Stelle angesetzt:

a. die Kosten, welche dem Gläubiger vor der Eröffnung des Verfahrens erwachsen sind;

b. die Vertragsstrafen;

c. die bis zur Eröffnung des Verfahrens aufgelaufenen Zinsen.

Forderungen, die im Konkursverfahren nicht geltend gemacht werden können.

3. Im Konkursverfahren können nicht geltend gemacht werden:

a. die seit der Eröffnung des Verfahrens laufenden Zinsen;

b. die Kosten, welche den einzelnen Gläubigern durch ihre Theilnahme an dem Verfahren erwachsen;

c. Geldstrafen;

d. Forderungen aus einer Freigebigkeit des Gemeinschuldners unter Lebenden oder von Todeswegen.

Geltendmachung von Forderungen bei beanspruchter besonderer Befriedigung.

4. Ein Gläubiger, welcher abgesonderte Befriedigung beansprucht, kann die Forderung, wenn der Gemeinschuldner auch persönlich für sie haftet, zur Konkursmasse geltend machen, aus derselben aber nur für den Betrag verhältnißmäßige Befriedigung verlangen, zu welchem er auf abgesonderte Befriedigung verzichtet, oder mit welchem er bei der letzteren ausgefallen ist.

Betagte Forderungen.

5. Betagte Forderungen gelten als fällig.

Eine betagte unverzinsliche Forderung vermindert sich auf den Betrag, welcher mit Hinzurechnung der gesetzlichen Zinsen desselben für die Zeit von der Eröffnung des Verfahrens bis zur Fälligkeit dem vollen Betrage der Forderung gleichkommt.

Forderungen: a. bei auflösender Bedingung.

6. Forderungen unter auflösender Bedingung werden wie unbedingte geltend gemacht.

b. bei aufschiebender Bedingung.

Forderungen unter aufschiebender Bedingung berechtigen nur zu einer Sicherung.

Anspruch des Gläubigers bei mehreren in Konkurs verfallenen Schuldnern.

Wird über das Vermögen mehrerer oder einer von mehreren Personen, welche nebeneinander für dieselbe Leistung auf das Ganze haften, das Konkursverfahren eröffnet, so kann der Gläubiger bis zu seiner vollen Befriedigung in jedem Verfahren den Betrag geltend machen, den er zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens zu fordern hatte.

Forderungen, die nicht auf Geldbeträge gerichtet sind.

Forderungen, welche nicht auf einen Geldbetrag gerichtet sind, oder deren Geldbetrag unbestimmt oder ungewiß oder nicht in Reichswährung festgesetzt ist, sind nach ihrem Schätzungswerthe in Reichswährung geltend zu machen.

Kapitalisirung wiederkehrender Hebungen.

Wiederkehrende Hebungen zu einem bestimmten Betrage und von einer bestimmten Zeitdauer werden unter Abrechnung der Zwischenzinsen (zu 5) durch Zusammenzählung der einzelnen Hebungen kapitalisirt. Der Gesammtbetrag darf den zum gesetzlichen Zinssatze kapitalisirten Betrag derselben nicht übersteigen.

II. Das Konkursverfahren.

A. Allgemeine Bestimmungen.

Zuständigkeit des Amtsgerichts.

1. Für das Konkursverfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Gemeinschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Sind mehrere Gerichte zuständig, so schließt dasjenige, bei welchem zuerst die Eröffnung des Verfahrens beantragt worden ist, die übrigen aus.

Anwendung der Civilprozeßordnung auf das Konkursverfahren.

2. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung finden, soweit nicht aus den Bestimmungen dieses Gesetzes sich Abweichungen ergeben, auf das Konkursverfahren entsprechende Anwendung.

Entscheidungen, Zustellungen, Beschwerden.

3. Die Entscheidungen im Konkursverfahren können ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen.

Die Zustellung geschieht von Amtswegen.

Gegen die Entscheidungen im Konkursverfahren findet, soweit dieses Gesetz nicht ein Anderes bestimmt, die sofortige Beschwerde statt.

Ermittelungen, Vernehmungen von Zeugen &c.

4. Das Konkursgericht kann zur Aufklärung aller das Verfahren betreffenden Verhältnisse die erforderlichen Ermittelungen, insbesondere die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, anordnen.

Oeffentliche Bekanntmachungen.

5. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch mindestens einmalige Einrückung in das zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen des Gerichtes bestimmte Blatt; die Bekanntmachung gilt als bewirkt mit dem Ablaufe des zweiten Tages nach der Ausgabe des die Einrückung oder die erste Einrückung enthaltenden Blattes.

Die öffentliche Bekanntmachung gilt als Zustellung an alle Betheiligten, auch wenn dieses Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

Besondere Zustellungen.

6. Wenn neben der öffentlichen Bekanntmachung eine besondere Zustellung vorgeschrieben ist, so kann dieselbe durch Aufgabe zur Post bewirkt werden.

Die dem Verwalter obliegenden Mittheilungen können unmittelbar und ohne besondere Form geschehen.

Ernennung des Konkursverwalters. 7. Der Konkursverwalter wird von dem Gerichte ernannt. Das Gericht kann demselben die Leistung einer Sicherheit auferlegen.

Zulässigkeit der Ernennung mehrerer Verwalter. 8. Wenn die Verwaltung verschiedene Geschäftszweige umfaßt, so können mehrere Konkursverwalter ernannt werden. Jeder von ihnen ist in seiner Geschäftsführung selbständig.

Wahl eines Verwalters. 9. In der auf die Ernennung eines Verwalters folgenden Gläubigerversammlung können die Konkursgläubiger statt des Ernannten eine andere Person wählen. Das Gericht kann die Ernennung des Gewählten versagen.

Bekanntmachung des Namens des Verwalters. 10. Der Name des Verwalters ist öffentlich bekannt zu machen.

Dem Verwalter ist eine urkundliche Bescheinigung seiner Ernennung zu ertheilen. Er hat dieselbe bei der Beendigung seines Amtes dem Gerichte zurückzureichen.

Obliegenheit desselben. 11. Der Verwalter hat die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

Aufsicht des Gerichts über ihn. 12. Der Verwalter steht unter der Aufsicht des Konkursgerichtes.

Bestrafungen des Verwalters und dessen zulässige Entlassung. 13. Das Gericht kann gegen den Verwalter Ordnungsstrafen bis zu zweihundert Mark festsetzen. Es kann denselben vor der auf seine Ernennung folgenden Gläubigerversammlung von Amtswegen, später nur auf Antrag der Gläubigerversammlung oder des Gläubigerausschusses seines Amtes entlassen.

Vor der Entscheidung ist der Verwalter zu hören.

Vergütung für die Geschäftsführung. 14. Der Verwalter hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Geschäftsführung. Die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung erfolgt durch das Konkursgericht.

Schlußrechnung des Verwalters. 15. Der Verwalter hat bei der Beendigung seines Amtes einer Gläubigerversammlung Schlußrechnung zu legen. Die Gläubigerrechnung muß mit den Belegen und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Bemerkungen spätestens drei Tage vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niedergelegt werden. Der Gemeinschuldner, jeder Konkursgläubiger und der nachfolgende Verwalter sind berechtigt, Einwendungen gegen die Rechnung zu erheben. Soweit in dem Termine Einwendungen nicht erhoben werden, gilt die Rechnung als anerkannt.

Bestellung des Gläubiger-ausschusses.

16. Vor der ersten Gläubigerversammlung kann das Gericht aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen.

Die Gläubigerversammlung hat über die Bestellung eines Gläubigerausschusses zu beschließen. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind von der Gläubigerversammlung zu wählen. Zu Mitgliedern können Gläubiger oder andere Personen gewählt werden.

Rechte und Pflichten des Gläubiger-ausschusses.

17. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben den Verwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Dieselben können sich von dem Gange der Geschäfte unterrichten, die Bücher und Schriften des Verwalters einsehen und den Bestand seiner Kasse untersuchen.

Der Gläubigerausschuß ist berechtigt, von dem Verwalter Berichterstattung über die Lage der Sache und die Geschäftsführung zu verlangen. Er ist verpflichtet, die Untersuchung der Kasse des Verwalters wenigstens ein Mal in jedem Monate durch ein Mitglied vornehmen zu lassen.

18. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben die Sorgfalt eines ordentlichen Hausvaters anzuwenden.

Abstimmung im Gläubiger-ausschuß.

19. Ein Beschluß des Gläubigerausschusses ist gültig, wenn die Mehrheit der Mitglieder an der Beschlußfassung Theil genommen hat, und der Beschluß mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt ist.

Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-ausschusses.

20. Die Mitglieder des Gläubigerausschusses haben Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für ihre Geschäftsführung. In Ermangelung einer Einigung mit der Gläubigerversammlung erfolgt die Festsetzung der Auslagen und der Vergütung durch das Konkursgericht.

Widerruf der Bestellung zum Gläubi-gerausschuß.

21. Die durch das Gericht erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses kann von dem Gerichte, die durch die Gläubigerversammlung erfolgte Bestellung zum Mitgliede des Gläubigerausschusses durch Beschluß der Gläubigerversammlung widerrufen werden.

Berufung der Gläubi-gerversamm-lung.

22. Ueber die Berufung der Gläubigerversammlung beschließt das Gericht. Die Berufung muß erfolgen, wenn sie von dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse oder von mindestens fünf Konkursgläubigern, deren Forderungen nach der Schätzung des Gerichtes den fünften Theil der Schuldenmasse erreichen, beantragt wird.

Bekanntmachung derselben. Die Berufung muß öffentlich bekannt gemacht werden. Der öffentlichen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn in einer Gläubigerversammlung eine Vertagung der Verhandlung angeordnet wird.

Leitung und Beschlüsse der Gläubigerversammlung. 23. Die Gläubigerversammlung findet unter der Leitung des Gerichtes statt.

Die Beschlüsse der Gläubigerversammlung werden mit absoluter Mehrheit der Stimmen gefaßt. Für die Wahl der Mitglieder des Gläubigerausschusses genügt relative Mehrheit der Stimmen.

Die Stimmenmehrheit ist nach den Forderungsbeträgen zu berechnen. Bei Gleichheit der Summen entscheidet die Zahl der Gläubiger.

Theilnahme an den Abstimmungen. 24. Zur Theilnahme an den Abstimmungen berechtigen die festgestellten Konkursforderungen. In Ansehung einer streitig gebliebenen Forderung wird bei der Prüfung mit den Parteien erörtert, ob und zu welchem Betrage ein bleibendes Stimmrecht für dieselbe zu gewähren ist. In Ermangelung einer Einigung entscheidet das Konkursgericht. Das Gericht kann die Entscheidung auf den weiteren Antrag einer Partei abändern.

Ob und zu welchem Betrage nicht geprüfte Konkursforderungen zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

25. Ob und zu welchem Betrage Forderungen, für welche abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, in Ansehung ihres muthmaßlichen Ausfalls, sowie Konkursforderungen unter aufschiebender Bedingung zum Stimmen in einer Gläubigerversammlung berechtigen, entscheidet auf den Widerspruch eines Konkursgläubigers oder des Verwalters das Gericht.

Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

Zählung der Stimmen. 26. Gezählt werden nur die Stimmen der in der Gläubigerversammlung erschienenen Gläubiger. Die nicht erschienenen Gläubiger sind an die Beschlüsse gebunden.

Bekanntmachung des Gegenstandes der Beschlußfassung. 27. Der Gegenstand, über welchen in der Gläubigerversammlung ein Beschluß gefaßt werden soll, muß bei der Berufung derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

Widerspruch gegen gefaßte Beschlüsse.

28. Das Gericht hat die Ausführung eines von der Gläubigerversammlung gefaßten Beschlusses auf den in der Gläubigerversammlung gestellten Antrag des Verwalters oder eines überstimmten Gläubigers zu untersagen, wenn der Beschluß dem gemeinsamen Interesse der Konkursgläubiger widerspricht.

Verpflichtung des Gemeinschuldners zur Auskunftsertheilung.

29. Der Gemeinschuldner ist verpflichtet, dem Verwalter, dem Gläubigerausschusse und auf Anordnung des Gerichtes der Gläubigerversammlung über alle das Verfahren betreffenden Verhältnisse Auskunft zu geben.

Beschränkung der Entfernung des Gemeinschuldners von seinem Wohnorte.

30. Der Gemeinschuldner darf sich von seinem Wohnorte nur mit Erlaubniß des Gerichtes entfernen.

Zulässige Vorführung und Haft.

Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und nach Anhörung des Gemeinschuldners die Haft desselben anordnen, wenn er die ihm von dem Gesetze auferlegten Pflichten nicht erfüllt, oder wenn es zur Sicherung der Masse nothwendig erscheint.

B. Eröffnungsverfahren.

Voraussetzung zur Eröffnung des Verfahrens.

1. Die Eröffnung des Konkursverfahrens setzt die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners voraus.

Zahlungsunfähigkeit ist insbesondere anzunehmen, wenn Zahlungseinstellung erfolgt ist.

Berechtigung zu dem Antrage.

2. Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden.

Zu dem Antrage ist der Gemeinschuldner und jeder Konkursgläubiger berechtigt.

Antrag des Gemeinschuldners.

3. Beantragt der Gemeinschuldner die Eröffnung des Verfahrens, so hat er ein Verzeichniß der Gläubiger und Schuldner, sowie eine Uebersicht der Vermögensmasse bei Stellung des Antrags einzureichen oder, wenn dies nicht thunlich ist, ohne Verzug nachzuliefern.

Antrag eines Gläubigers.

4. Der Antrag eines Gläubigers auf Eröffnung des Verfahrens ist zuzulassen, wenn die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners glaubhaft gemacht werden.

Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht den Schuldner zu hören und, sofern dieser nicht seine Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungseinstellung einräumt, die erforderlichen Ermittelungen anzuordnen.

Die Anhörung des Schuldners kann unterbleiben, wenn

sie eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung im Auslande erfordert; in diesem Falle ist, soweit thunlich, ein Vertreter oder Angehöriger des Schuldners zu hören.

Zwangsweise Vorführung und Haft des Schuldners.

5. Das Gericht kann die zwangsweise Vorführung und die Haft des Schuldners anordnen. Dasselbe kann alle zur Sicherung der Masse dienenden einstweiligen Anordnungen treffen. Es kann insbesondere ein allgemeines Veräußerungsverbot an den Schuldner erlassen. Wird das Verbot öffentlich bekannt gemacht, so findet auf Pfand- und Hypothekenrechte, welche im Wege der Zwangsvollstreckung oder des Arrestes nach der Bekanntmachung des Verbotes erworben oder eingetragen worden sind, die Bestimmung zu I. A. 11. entsprechende Anwendung.

Bei der Abweisung des Eröffnungsantrags sind die angeordneten Sicherheitsmaßregeln aufzuheben.

Abweisung des Eröffnungsantrags bei nicht vorhandener Masse.

6. Die Abweisung des Eröffnungsantrags kann erfolgen, wenn nach dem Ermessen des Gerichtes eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Angabe der Stunde der Konkurseröffnung.

7. Der Eröffnungsbeschluß hat die Stunde der Eröffnung anzugeben.

Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Eröffnung die Mittagsstunde des Tages, an welchem der Beschluß erlassen ist.

Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß.

8. Die sofortige Beschwerde steht gegen den Eröffnungsbeschluß nur dem Gemeinschuldner, gegen den abweisenden Beschluß nur demjenigen zu, welcher den Eröffnungsantrag gestellt hat,

Ernennung des Konkursverwalters und Ansetzung des Termins.

9. Bei der Eröffnung des Konkursverfahrens ernennt das Gericht den Konkursverwalter, verordnet einen nicht über einen Monat hinauszusetzenden Termin zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, erläßt den offenen Arrest und bestimmt die Anmeldefrist und den allgemeinen Prüfungstermin.

Das Gericht kann die Termine verbinden, wenn die Konkursmasse von geringerem Betrage oder der Kreis der Konkursgläubiger von geringerem Umfange ist.

Bekanntmachung des Eröffnungsbeschlusses, Arrestes und

10. Der Gerichtsschreiber hat die Formel des Eröffnungsbeschlusses, den offenen Arrest, die Anmeldefrist und die Termine sofort öffentlich bekannt zu machen.

Termins, so wie der Anmeldefristen.

Die Bekanntmachung ist, unbeschadet der Vorschriften zu II. A. 5. auszugsweise in den Deutschen Reichsanzeiger einzurücken.

An die ihrem Wohnorte nach bekannten Gläubiger und Schuldner des Gemeinschuldners erfolgt besondere Zustellung.

Mittheilung an die zuständigen Behörden.

11. Der Gerichtsschreiber hat unter Bezeichnung des Konkursverwalters beglaubigte Abschriften der Formel des Eröffnungsbeschlusses den Behörden für die Führung des Handels- oder Genossenschaftsregisters oder ähnlicher Register und der Dienstbehörde des Gemeinschuldners mitzutheilen.

Bekanntmachung der Aufhebung des Verfahrens.

12. Sobald eine den Eröffnungsbeschluß aufhebende Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat, ist die Aufhebung des Verfahrens öffentlich bekannt zu machen.

Inwiefern die Eröffnung oder Aufhebung des Konkursverfahrens in das Grund- oder Hypothekenbuch einzutragen, und wie eine solche Eintragung zu bewirken ist, bestimmt sich nach den Landesgesetzen.

C. Theilungsmasse.

Besitznahme und Verwaltung des Konkursvermögens.

1. Nach der Eröffnung des Verfahrens hat der Verwalter das gesammte zur Konkursmasse gehörige Vermögen sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen und dasselbe zu verwerthen.

Wirkung des offenen Arrestes.

2. Durch den offenen Arrest wird allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter innerhalb einer bestimmten Frist Anzeige zu machen.

Folgen der unterlassenen Anzeige über den Besitz von Sachen.

3. Wer die Anzeige über den Besitz von Sachen des Gemeinschuldners innerhalb der bestimmten Frist zu machen unterläßt, haftet für allen aus der Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige entstehenden Schaden.

Bei Anspruch auf abgesonderte Befriedigung.

4. Gläubiger, welche abgesonderte Befriedigung aus einer in ihrem Besitze befindlichen Sache beanspruchen, haben dem Verwalter auf dessen Verlangen die Sache zur Ansicht vorzuzeigen und die Abschätzung derselben zu gestatten.

Beschlagnahme der Postsendungen an den Gemeinschuldner und der Telegramme an ihn.

5. Die Post- und Telegraphenanstalten sind verpflichtet, auf Anordnung des Konkursgerichtes alle für den Gemeinschuldner eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Verwalter auszuhändigen. Dieser ist zur Eröffnung derselben berechtigt. Der Gemeinschuldner kann die Einsicht und, wenn ihr Inhalt die Masse nicht betrifft, die Herausgabe derselben verlangen.

Das Gericht kann die Anordnung auf Antrag des Gemeinschuldners nach Anhörung des Verwalters aufheben oder beschränken.

Zulässigkeit der Siegelung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen.

6. Der Verwalter kann zur Sicherung der zur Konkursmasse gehörigen Sachen durch eine zur Vornahme solcher Handlungen gesetzlich ermächtigte Person siegeln lassen.

Schließung der Geschäftsbücher.

Die Geschäftsbücher des Gemeinschuldners sind durch den Gerichtsschreiber zu schließen.

Verzeichnung der Gegenstände.

7. Der Verwalter hat die einzelnen zur Konkursmasse gehörigen Gegenstände unter Angabe ihres Werthes aufzuzeichnen. Der Werth ist erforderlichen Falls durch Sachverständige zu ermitteln. Bei der Aufzeichnung ist eine obrigkeitliche oder eine Urkundsperson zuzuziehen. Der Gemeinschuldner ist zuzuziehen, wenn er ohne Aufschub zu erlangen ist.

Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren, kann das Gericht gestatten, daß die Aufzeichnung unterbleibe oder ohne Zuziehung einer obrigkeitlichen oder einer Urkundsperson vorgenommen werde.

Anfertigung des Inventars und einer Bilanz.

8. Dem Verwalter liegt die Anfertigung eines Inventars und einer Bilanz ob. Derselbe hat eine von ihm gezeichnete Abschrift des Inventars und der Bilanz und, wenn eine Siegelung und Entsiegelung stattgefunden hat, die Protokolle über dieselben auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Leistung des Offenbarungseides durch den Gemeinschuldner.

9. Nach der Anfertigung des Inventars kann der Verwalter oder ein Konkursgläubiger den Gemeinschuldner in eine Sitzung des Amtsgerichtes, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist, zur Leistung des Offenbarungseides laden.

Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung.

10. Die Zwangsverwaltung und die Zwangsversteigerung der zur Masse gehörigen unbeweglichen Gegenstände kann bei der zuständigen Behörde durch den Konkursverwalter betrieben werden.

Versteigerung von beweglichen Gegenständen bei Geltendmachung eines Faustpfandrechts.

11. Der Verwalter ist berechtigt, die Verwerthung eines zur Masse gehörigen beweglichen Gegenstandes, an welchem ein Gläubiger ein Faustpfandrecht oder ein diesem gleichstehendes Recht beansprucht, nach Maßgabe der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Der Gläubiger kann einer solchen Verwerthung nicht widersprechen, vielmehr seine Rechte nur auf den Erlös geltend machen.

Ist der Gläubiger befugt, sich aus dem Gegenstande ohne gerichtliches Verfahren zu befriedigen, so kann auf Antrag des Verwalters das Konkursgericht dem Gläubiger nach dessen Anhörung eine Frist bestimmen, innerhalb welcher er den Gegenstand zu verwerthen hat. Nach dem Ablaufe der Frist findet die Vorschrift des ersten Absatzes Anwendung.

Nothdürftiger Unterhalt des Gemeinschuldners und der Familie desselben.

12. Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung kann der Verwalter mit Genehmigung des Gerichtes oder, wenn von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß bestellt ist, mit dessen Genehmigung dem Gemeinschuldner und der Familie desselben nothdürftigen Unterhalt aus der Konkursmasse gewähren.

Fortführung oder Schließung des Geschäfts des Gemeinschuldners.

Bis zur Beschlußfassung durch eine Gläubigerversammlung hat der Verwalter nach seinem Ermessen das Geschäft des Gemeinschuldners zu schließen oder fortzuführen und die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten nach Anordnung des Gerichtes zu hinterlegen. Ist von dem Gerichte ein Gläubigerausschuß bestellt, so beschließt dieser über die Schließung oder die Fortführung des Geschäftes und über die Hinterlegung der Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten.

Bericht des Verwalters in der ersten Gläubigerversammlung.

13. In der ersten Gläubigerversammlung hat der Verwalter über die Entstehung der Zahlungsunfähigkeit des Gemeinschuldners, über die Lage der Sache und über die bisher ergriffenen Maßregeln zu berichten.

Gegenstände der Beschlußfassung der Gläubigerversammlung.

14. Die Gläubigerversammlung beschließt über eine dem Gemeinschuldner und dessen Familie zu bewilligende Unterstützung, über die Schließung oder die Fortführung des Geschäftes und über die Stelle, bei welcher, sowie über die Bedingungen, unter welchen die Gelder, Werthpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen.

Die Gläubigerversammlung beschließt, in welcher Weise und in welchen Zeiträumen der Verwalter ihr oder einem Gläubigerausschusse über die Verwaltung und Verwerthung der Masse Bericht erstatten und Rechnung legen soll.

Fälle, in denen von dem Verwalter die Genehmigung des Gläubigerausschusses einzuholen sind.

15. Der Verwalter hat, falls ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen:

a. wenn Gegenstände, deren Verkauf ohne offenbaren Nachtheil für die Masse ausgesetzt werden kann und nicht durch die Fortführung des Geschäfts veranlaßt wird, verkauft werden sollen, bevor der allgemeine Prüfungstermin abgehalten oder ein vor dem Schlusse desselben eingereichter Zwangsvergleichsvorschlag erledigt ist;

b. wenn die Erfüllung von Rechtsgeschäften des Gemeinschuldners verlangt, Prozesse anhängig gemacht, deren Aufnahme abgelehnt, Vergleiche oder Schiedsverträge geschlossen, Aussonderungs-, Absonderungs- oder Masseansprüche anerkannt, Pfandstücke eingelöst, oder Forderungen veräußert werden sollen, und es sich in diesen Fällen um einen Werthgegenstand von mehr als dreihundert Mark handelt.

Fälle, in denen der Verwalter die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einer Gläubigerversammlung einzuholen hat.

16. Der Verwalter hat die Genehmigung des Gläubigerausschusses oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, die Genehmigung einer Gläubigerversammlung einzuholen:

a. wenn ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, oder das Geschäft des Gemeinschuldners im Ganzen, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll;

b. wenn Erbschaften oder Vermächtnisse für die Masse aufgegeben, oder wenn Darlehen aufgenommen, fremde Verbindlichkeiten übernommen, zur Masse gehörige Gegenstände verpfändet, oder Grundstücke erstanden werden sollen.

Benachrichtigung des Gemeinschuldners von den Beschlüssen.

17. Der Verwalter hat in den Fällen zu 15 und 16 vor der Beschlußfassung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung, und in den Fällen zu 15. wenn ein Gläubigerausschuß nicht bestellt ist, vor der Vornahme der Rechtshandlung dem Gemeinschuldner, sofern derselbe ohne Aufschub zu erlangen ist, von der beabsichtigten Maßregel Mittheilung zu machen.

Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, sofern nicht die Gläubigerversammlung die Genehmigung ertheilt hat, die Vornahme der Rechtshandlung vorläufig untersagen und zur Beschlußfassung über die Vornahme eine Gläubigerversammlung berufen.

Rechtshandlungen des Verwalters dritten Personen gegenüber.

18. Durch die Vorschriften zu 15—17 wird die Gültigkeit einer Rechtshandlung des Verwalters dritten Personen gegenüber nicht berührt.

Mitzeichnung der Quittungen des Verwalters durch ein Mitglied des Gläubigerausschusses.

19. Wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, und die Gläubigerversammlung nicht ein Anderes beschließt, bedürfen Quittungen des Verwalters über den Empfang von Geldern, Werthpapieren oder Kostbarkeiten von der Hinterlegungsstelle und Anweisungen des Verwalters auf die Hinterlegungsstelle zu ihrer Gültigkeit der Mitzeichnung eines Mitgliedes des Gläubigerausschusses.

D. Schuldenmasse.

Frist der Anmeldungen.

1. Die Frist zur Anmeldung der Konkursforderungen beträgt drei Wochen bis drei Monate. Der Zeitraum zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem allgemeinen Prüfungstermine soll mindestens eine Woche und höchstens zwei Monate betragen.

Form und Inhalt derselben.

2. Die Anmeldung hat die Angabe des Betrages und des Grundes der Forderung, sowie des beanspruchten Vorrechts zu enthalten. Sie kann bei dem Gerichte schriftlich eingereicht oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers angebracht werden. Die urkundlichen Beweisstücke oder eine Abschrift derselben sind beizufügen.

Die Anmeldungsschrift würde etwa dahin abzufassen sein:

An das . . . Amtsgericht zu . . . .

Zur Konkurssache über das
Vermögen des etc.

(Der Gemeinschuldner hat die in der anliegenden Rechnung verzeichneten Waaren zu den angesetzten Preisen und angegebenen Zeiten aus meiner Handlung auf Credit genommen.

Beweis: meine kaufmännisch geführten Handlungsbücher, zu deren Vorlage ich bereit bin.)

oder: (Der Gemeinschuldner hat am . . . . auf sein Ansuchen von mir ein baares Darlehn von 300 Mark erhalten und darüber den in Abschrift anliegenden Schuldschein ausgestellt, dessen Original ich zur Anerkennung vorzulegen bereit bin.)

Ich melde meine Forderung von . . . . Mark nebst Zinsen vom etc. zur Masse an.

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

Wird ein besonderes Vorzugsrecht beansprucht (siehe I. H. 1) so ist dies am Schlusse der Anmeldungsschrift aufzunehmen.)

Berechtigung der Betheiligten zur Einsicht der Anmeldungen.

3. Die Anmeldungen sind in der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Tabellarisches Verzeichniß der Anmeldungen.

Der Gerichtsschreiber hat jede Forderung sofort nach der Anmeldung derselben in der Rangordnung des beanspruchten Vorrechts in eine Tabelle einzutragen, welche innerhalb des ersten Drittheils des zwischen dem Ablaufe der Anmeldefrist und dem Prüfungstermine liegenden Zeitraums auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und abschriftlich dem Verwalter mitzutheilen ist. Ein Schema zur Anmeldungstabelle wird unter A. S. 168. beigefügt.

Erörterung der Forderungen im Termin.

4. In dem Prüfungstermine werden die angemeldeten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach einzeln erörtert.

Der Gemeinschuldner hat sich über die Forderungen zu erklären.

Prüfung der Forderungen, welche nach der Anmeldefrist angemeldet sind.

5. In dem Prüfungstermine sind auch diejenigen Forderungen, welche nach dem Ablaufe der Anmeldefrist angemeldet sind, zu prüfen, wenn weder der Verwalter noch ein Konkursgläubiger hiergegen Widerspruch erhebt; anderenfalls ist auf Kosten des Säumigen ein besonderer Prüfungstermin zu bestimmen.

Auf nachträglich beanspruchte Vorrechte und sonstige Aenderungen der Anmeldung findet die vorstehende Bestimmung entsprechende Anwendung.

Gläubiger, welche Forderungen nach dem Prüfungstermine anmelden, tragen die Kosten des besonderen Prüfungstermins.

Prüfung der Forderung bei Abwesenheit des Gläubigers.

6. Die Prüfung einer angemeldeten Forderung findet statt, wenngleich der anmeldende Gläubiger im Prüfungstermine ausbleibt.

Welche Forderungen als festgestellt gelten.

7. Eine Forderung gilt als festgestellt, soweit gegen sie im Prüfungstermine ein Widerspruch weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger erhoben wird, oder soweit ein erhobener Widerspruch beseitigt ist.

Ist die Forderung vom Gemeinschuldner im Prüfungstermine bestritten, so kann ein Rechtsstreit, welcher über dieselbe zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens anhängig war, gegen den Gemeinschuldner aufgenommen werden.

Eintragung des Ergebnisses der

8. Das Gericht hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebniß in die Tabelle einzutragen. Auf

Erörterung in die Tabelle.

Wechseln und sonstigen Schuldurkunden ist von dem Gerichtsschreiber die Feststellung zu vermerken.

Die Eintragung in die Tabelle gilt rücksichtlich der festgestellten Forderungen ihrem Betrage und ihrem Vorrechte nach wie ein rechtskräftiges Urtheil gegenüber allen Konkursgläubigern.

Betreibung der Feststellung bei bestrittenen Forderungen.

9. Den Gläubigern streitig gebliebener Forderungen bleibt überlassen, die Feststellung derselben gegen die Bestreitenden zu betreiben. Zu diesem Behufe hat das Gericht den Gläubigern einen Auszug aus der Tabelle in beglaubigter Form zu ertheilen.

Auf die Feststellung ist im ordentlichen Verfahren Klage zu erheben. Für die Klage ist das Amtsgericht, bei welchem das Konkursverfahren anhängig ist und, wenn der Streitgegenstand zur Zuständigkeit der Amtsgerichte nicht gehört das Landgericht ausschließlich zuständig, zu dessen Bezirke der Bezirk des Konkursgerichts gehört.

War zur Zeit der Eröffnung des Konkursverfahrens ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung derselben durch Aufnahme des Rechtsstreits zu verfolgen.

Die Feststellung kann nur auf den Grund gestützt und nur auf den Betrag gerichtet werden, welcher in der Anmeldung oder dem Prüfungstermine angegeben ist.

Die Bestimmungen des ersten, dritten und vierten Absatzes finden auf Forderungen, für deren Feststellung ein besonderes Gericht, eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, entsprechende Anwendung.

Der Widerspruch gegen eine Forderung, für welche ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl vorliegt, ist von dem Widersprechenden zu verfolgen.

Die obsiegende Partei hat die Berichtigung der Tabelle zu erwirken.

Wirkung rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen alle Konkursgläubiger.

10. Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig eine Forderung festgestellt oder ein Widerspruch für begründet erklärt ist, wirkt dasselbe gegenüber allen Konkursgläubigern. War der Prozeß nur gegen einzelne Gläubiger geführt, so können diese den Ersatz ihrer Prozeßkosten aus der Konkursmasse insoweit verlangen, als der letzteren durch das Urtheil ein Vortheil erwachsen ist.

Festsetzung des Werths des Streitgegenstandes.

11. Der Werth des Streitgegenstandes eines Prozesses über die Richtigkeit oder das Vorrecht einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältniß der Theilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

E. Vertheilung.

Vertheilung nach Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins.

1. Nach der Abhaltung des allgemeinen Prüfungstermins soll, so oft hinreichende baare Masse vorhanden ist, eine Vertheilung an die Konkursgläubiger erfolgen.

Genehmigung des Gläubigerausschusses zur Vertheilung.

2. Zur Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dessen Genehmigung einzuholen.

Niederzulegendes Verzeichniß über die Vertheilung bei der Gerichtsschreiberei.

3. Vor der Vornahme einer Vertheilung hat der Verwalter ein Verzeichniß der bei derselben zu berücksichtigenden Forderungen auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen und die Summe der Forderungen sowie den zur Vertheilung verfügbaren Massebestand öffentlich bekannt zu machen.

Ein zweckmäßiges Schema zu dem Vertheilungsverzeichniß wird unter B. S. 168 beigefügt.

Berücksichtigung: nicht festgestellter Forderungen.

4. Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind und für deren Forderungen ein mit der Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurtheil oder ein Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablaufe einer Ausschlußfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozesse aufgenommen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt.

bei dem Anspruche auf abgesonderte Befriedigung.

5. Gläubiger, von welchen abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, haben bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter den Nachweis ihres Verzichts oder ihres Ausfalls nach Maßgabe der Bestimmung zu I. H. 4 zu führen. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Vertheilung nicht berücksichtigt.

Zur Berücksichtigung bei einer Abschlagsvertheilung ge-

nügt es, wenn bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist dem Verwalter der Nachweis, daß die Veräußerung des zur abgesonderten Befriedigung dienenden Gegenstandes betrieben ist, geführt und der Betrag des muthmaßlichen Ausfalls glaubhaft gemacht wird.

bei Forderungen mit aufschiebender Bedingung.

6. Forderungen unter aufschiebender Bedingung werden bei einer Abschlagsvertheilung zu dem Betrage berücksichtigt, welcher auf die unbedingte Forderung fallen würde.

Bei der Schlußvertheilung findet ihre Berücksichtigung nur statt, sofern dem Verwalter bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

Zulässige nachträgliche Abschlagsvertheilung.

7. Gläubiger, welche bei einer Abschlagsvertheilung nicht berücksichtigt worden sind, können nachträglich, sobald sie die Vorschriften zu 4 und 5 erfüllt haben, die bisher festgesetzten Prozentsätze aus der Restmasse verlangen, soweit diese reicht und nicht in Folge des Ablaufs einer Ausschlußfrist für eine neue Vertheilung zu verwenden ist.

8. Die Antheile, mit welchen Gläubiger nach Maßgabe der Bestimmung zu 5 Abs. 2 oder zu 6 Abs. 1 bei Abschlagsvertheilungen berücksichtigt worden sind, werden für die Schlußvertheilung frei, wenn bei dieser die Voraussetzungen zu 5 Abs. 1 oder des zu 6 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

Aenderung des Vertheilungs-Verzeichnisses.

9. Binnen drei Tagen nach dem Ablaufe der Ausschlußfrist hat der Verwalter die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erforderlichen Aenderungen des Verzeichnisses zu zu bewirken.

Einwendungen gegen das Vertheilungs-Verzeichniß.

10. Bei einer Abschlagsvertheilung sind Einwendungen gegen das Verzeichniß bis zum Ablaufe einer Woche nach dem Ende der Ausschlußfrist bei dem Konkursgerichte zu erheben.

Das Gericht entscheidet über die Einwendungen. Die Entscheidung, durch welche eine Berichtigung des Verzeichnisses angeordnet wird, ist auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Die Beschwerdefrist beginnt mit dem Tage, an welchem die Niederlegung der Entscheidung erfolgt ist.

Bestimmung des Prozentsatzes der Abschlagszahlung.

11. Für eine Abschlagsvertheilung bestimmt der Verwalter und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, dieser auf Antrag des Verwalters den zu zahlenden Prozentsatz.

Der Verwalter hat den Prozentsatz den berücksichtigten Gläubigern mitzutheilen.

Aussetzung der Abschlagsvertheilung.

12. Das Gericht kann auf Antrag des Gemeinschuldners, wenn derselbe einen Zwangsvergleich vorgeschlagen hat, die Aussetzung einer Abschlagsvertheilung anordnen, sofern nicht schon die Ausschlußfrist abgelaufen ist.

Zeit der Schlußvertheilung.

13. Die Schlußvertheilung erfolgt, sobald die Verwerthung der Masse beendigt ist.

Genehmigung derselben.

Die Vornahme der Schlußvertheilung unterliegt der Genehmigung des Gerichts.

Abnahme der Schlußrechnung.

14. Zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichniß und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwerthbaren Vermögensstücke bestimmt das Gericht einen Schlußtermin, welcher nicht unter drei Wochen und nicht über einen Monat hinaus anzuberaumen ist.

Die Bestimmungen zu 10 Abs. 2 finden auf die Schlußvertheilung Anwendung.

Beschluß über Aufhebung des Verfahrens und Bekanntmachung desselben.

15. Nach der Abhaltung des Schlußtermins beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Verfolgung der Forderungen nicht befriedigter Konkursgläubiger.

16. Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens können die nicht befriedigten Konkursgläubiger ihre Forderungen gegen den Schuldner unbeschränkt geltend machen.

Für die Gläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, findet gegen den Schuldner aus der Eintragung in die Tabelle die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 662—701 der Civilprozeßordnung statt.

Für Klagen auf Ertheilung der Vollstreckungsklausel, sowie für Klagen, durch welche die die Forderung selbst betreffenden Einwendungen geltend gemacht werden, oder der bei der Ertheilung der Vollstreckungsklausel als bewiesen angenommene Eintritt der Thatsache, von welcher die Vollstreckung aus der Eintragung in die Tabelle abhängt, oder die als eingetreten angenommene Rechtsnachfolge bestritten wird, ist das zu II. D. 9, Abs. 2 bezeichnete Gericht zuständig.

Nachträgliche Vertheilung disponibler Beträge. 17. Wenn nach dem Vollzuge der Schlußvertheilung Beträge, welche von der Masse zurückbehalten sind, für dieselbe frei werden, oder Beträge, welche aus der Masse gezahlt sind, zur Masse zurückfließen, so sind dieselben von dem Verwalter nach Anordnung des Konkursgerichts auf Grund des Schlußverzeichnisses zur nachträglichen Vertheilung zu bringen. Die über die Verwaltung und Vertheilung solcher Beträge abzulegende Rechnung unterliegt der Prüfung des Konkursgerichts.

Dasselbe gilt, wenn nach der Schlußvertheilung oder der Aufhebung des Verfahrens zur Konkursmasse gehörige Vermögensstücke ermittelt werden.

Vollziehung der Vertheilung durch den Verwalter. 18. Der Vollzug einer jeden Vertheilung erfolgt durch den Verwalter.

Zurückzubehaltende Antheile. 19. Die Antheile

a. auf Forderungen, welche in Folge eines bei der Prüfung erhobenen Widerspruchs im Prozesse befangen sind,
b. auf Forderungen, welche von einer aufschiebenden Bedingung abhängen,
c. auf Forderungen, für welche eine abgesonderte Befriedigung beansprucht und der Vorschrift zu II. E. 5, Abs. 2, genügt ist,
d. auf Forderungen unter auflösender Bedingung, sofern der Gläubiger zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet ist und die Sicherheit nicht leistet,

werden zurückbehalten.

Hinterlegung zurückzubehaltender oder nicht erhobener Beträge. 20. Die Beträge, welche bei dem Vollzuge der Schlußvertheilung zurückzubehalten sind, oder welche bis zu diesem Zeitpunkte nicht erhoben werden, hat der Verwalter nach Anordnung des Gerichts für Rechnung der Betheiligten zu hinterlegen.

Zahlungen auf festgestellte bevorrechtigte Forderungen. 21. Zahlungen auf festgestellte bevorrechtigte Forderungen kann der Verwalter mit Ermächtigung des Gerichts unabhängig von den Vertheilungen leisten.

Hinterlegte Beträge zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers. 22. Beträge, welche zur Sicherstellung eines bedingt zur Aufrechnung befugten Gläubigers nach Maßgabe der Bestimmung zu I. F. 1, Abs. 3 hinterlegt worden sind, fließen zur Konkursmasse zurück, sofern nicht bis zum Ablaufe der Ausschlußfrist für die Schlußvertheilung dem Verwalter der Eintritt der Bedingung nachgewiesen wird, oder soweit nicht

der Gemeinschuldner zu einer Sicherheitsleistung verpflichtet war.

Nichtbefriedigung der verspätet angemeldeten Massenansprüche aus dem festgesetzten Prozentsatze.

Masseansprüche, welche nicht bis zu der Festsetzung des Prozentsatzes oder der Beendigung des Schlußtermins oder der Bekanntmachung einer Nachtragsvertheilung zur Kenntniß des Verwalters gelangt sind, können nicht auf den Massebestand geltend gemacht werden, welcher zur Auszahlung des festgesetzten Prozentsatzes erforderlich ist oder den Gegenstand der Schlußvertheilung oder der Nachtragsvertheilung bildet.

F. Zwangsvergleich.

Fälle des eintretenden Zwangsvergleichs.

1. Sobald der allgemeine Prüfungstermin abgehalten und so lange nicht die Vornahme der Schlußvertheilung genehmigt worden ist, kann auf den Vorschlag des Gemeinschuldners zwischen diesem und den nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern ein Zwangsvergleich geschlossen werden.

Inhalt der Vergleichs-Vorschläge.

2. Der Vergleichsvorschlag muß angeben, in welcher Weise die Befriedigung der Gläubiger erfolgen, sowie ob und in welcher Art eine Sicherstellung derselben bewirkt werden soll.

Unzulässigkeit des Zwangsvergleichs.

3. Ein Zwangsvergleich ist unzulässig:

a. so lange der Gemeinschuldner flüchtig ist oder die Ableistung des Offenbarungseides verweigert;

b. so lange ein wegen betrüglichen Bankerutts gegen den Gemeinschuldner eröffnetes Hauptverfahren oder wiederaufgenommenes Verfahren anhängig ist;

c. wenn der Gemeinschuldner wegen betrüglichen Bankerutts rechtskräftig verurtheilt worden ist.

Zurückweisung des Vergleichsvorschlags durch das Gericht.

4. Auf Antrag des Verwalters und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichsvorschlag zurückweisen, wenn bereits in dem Konkursverfahren ein Vergleichsvorschlag von den Gläubigern abgelehnt oder von dem Gerichte verworfen oder von dem Gemeinschuldner nach der öffentlichen Bekanntmachung des Vergleichstermins zurückgezogen worden ist.

Erklärung des Gläubigerausschusses über den Vergleichsvorschlag.

5. Wird der Vergleichsvorschlag nicht zurückgewiesen, so hat der Gläubigerausschuß sich über die Annehmbarkeit des Vorschlags zu erklären.

Erklärt der Gläubigerausschuß den Vorschlag nicht für annehmbar, so ist ein Widerspruch des Gemeinschuldners gegen die Verwerthung der Masse nicht zu berücksichtigen.

Auflegung des Vorschlags und der Erklärung des Gläubigerausschusses.

6. Der Vorschlag und die Erklärung des Gläubigerausschusses sind auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen.

Bestimmung des Vergleichstermins und Ladung zu demselben.

7. Der Vergleichstermin soll nicht über einen Monat hinaus anberaumt werden. Der Termin ist öffentlich bekannt zu machen. Zu demselben sind unter Mittheilung des Vergleichsvorschlags und des Ergebnisses der Erklärung des Gläubigerausschusses die nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, besonders zu laden.

Verbindung des Vergleichstermins mit dem Prüfungstermin.

8. Auf Antrag des Gemeinschuldners und, wenn ein Gläubigerausschuß bestellt ist, des letzteren kann das Gericht den Vergleichstermin mit dem allgemeinen Prüfungstermine verbinden.

Gewährung gleicher Rechte bei dem Vergleich.

9. Der Vergleich muß allen nicht bevorrechtigten Konkursgläubigern gleiche Rechte gewähren. Eine ungleiche Bestimmung der Rechte ist nur mit ausdrücklicher Einwilligung der zurückgesetzten Gläubiger zulässig. Jedes andere Abkommen des Gemeinschuldners oder anderer Personen mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden sollen, ist nichtig.

Erfordernisse zur Annahme des Vergleichs.

10. Zur Annahme des Vergleichs ist erforderlich, daß

a. die Mehrzahl der in dem Termine anwesenden stimmberechtigten Gläubiger dem Vergleiche ausdrücklich zustimmt, und

b. die Gesammtsumme der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Viertheile der Gesammtsumme aller zum Stimmen berechtigenden Forderungen beträgt.

Wird nur eine der Mehrheiten erreicht, so kann der Gemeinschuldner bis zum Schlusse des Termins die einmalige Wiederholung der Abstimmung in einem neuen Termine verlangen. Das Gericht hat denselben zu bestimmen und im Termine zu verkünden.

Bestätigung des Zwangsvergleichs durch das Konkursgericht.

11. Der angenommene Zwangsvergleich bedarf der Bestätigung des Konkursgerichts.

Das Gericht entscheidet, nachdem es die Gläubiger, den Verwalter und den Gläubigerausschuß in dem Vergleichstermine oder einem zu verkündenden Termine gehört hat.

Verkündung des Beschlusses.

12. Der Beschluß, durch welchen der Zwangsvergleich bestätigt oder verworfen wird, ist zu verkünden.

Fälle der Verwerfung des Vergleichs.

13. Der Vergleich ist zu verwerfen:

a. wenn die für das Verfahren und den Abschluß des Vergleichs gegebenen Vorschriften nicht beobachtet sind, und das Fehlende nicht ergänzt werden kann;

b. wenn ein Fall der Unzulässigkeit eines Zwangsvergleichs nachträglich eingetreten ist.

14. Der Vergleich ist auf Antrag eines nicht bevorrechtigten Konkursgläubigers, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht, zu verwerfen:

a. wenn der Vergleich durch Begünstigung eines Gläubigers oder sonst in unlauterer Weise zu Stande gebracht ist;

b. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger widerspricht.

Der Antrag ist nur zuzulassen, wenn die Thatsachen, auf welche derselbe gegründet wird, glaubhaft gemacht werden.

Beschwerde gegen den Beschluß über Bestätigung oder Verwerfung des Vergleichs.

15. Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß, durch welchen der Vergleich bestätigt oder verworfen ist, steht dem Gemeinschuldner und jedem nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger zu, welcher stimmberechtigt war oder seine Forderung glaubhaft macht.

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beginnt mit der Verkündung des Beschlusses.

Eine Anfechtung der Entscheidung des Beschwerdegerichts findet nicht statt.

Aufhebung des Konkursverfahrens in Folge rechtskräftigen Vergleichs.

16. Sobald der Vergleich rechtskräftig bestätigt ist, beschließt das Gericht die Aufhebung des Konkursverfahrens. Eine Anfechtung des Beschlusses findet nicht statt.

Der Beschluß und der Grund der Aufhebung sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Vorschriften zu II. B. 10 Abs. 2, und II. B. 11, 12 finden entsprechende Anwendung.

Berichtigung der Massen-Ansprüche.

17. Der Verwalter hat aus der Konkursmasse die Masseansprüche zu berichtigen. Die bestrittenen Masseansprüche sind sicher zu stellen.

Die bevorrechtigten Konkursforderungen sind, insoweit sie festgestellt sind, zu berichtigen, insoweit sie glaubhaft gemacht sind, sicher zu stellen.

Verfügungsrecht des Gemeinschuldners bei rechtskräftigem Zwangsvergleich.

18. Soweit der Zwangsvergleich nicht ein Anderes bestimmt, erhält der Gemeinschuldner das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Wirksamkeit des rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs.

19. Der rechtskräftig bestätigte Zwangsvergleich ist wirksam für und gegen alle nicht bevorrechtigten Konkursgläubiger, auch wenn dieselben an dem Konkursverfahren oder an der Beschlußfassung über den Vergleich nicht Theil genommen oder gegen den Vergleich gestimmt haben. Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Gemeinschuldners werden nicht berührt.

Zwangsvollstreckung aus dem Zwangsvergleich.

20. Aus dem rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleiche findet für die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt und nicht von dem Gemeinschuldner in dem Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind, gegen den Gemeinschuldner und diejenigen, welche in dem Vergleiche für dessen Erfüllung neben dem Gemeinschuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 662—701 der Civilprozeßordnung und der vorstehenden Bestimmung zu II. E. 16 Abs. 3 statt.

21. Soweit die Leistungen aus dem Vergleiche noch nicht fällig sind, gewährt die Feststellung einer Konkursforderung, wenn nach den Landesgesetzen ein Urtheil den Anspruch auf eine Hypothek an dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners begründet, den Anspruch auf eine solche nur im Falle eines Arrestgrundes.

Wegen Aufhebung des Zwangsvergleichs kann nicht geklagt werden.

22. Eine Klage auf Aufhebung des Zwangsvergleichs aus dem Grunde der Nichterfüllung desselben findet nicht statt.

Zwangsvergleich auf Grund betrügerischer Handlungen.

23. Wenn der Zwangsvergleich durch Betrug zu Stande gebracht ist, so kann jeder Gläubiger den vergleichsmäßigen Erlaß seiner Forderung anfechten, unbeschadet der ihm durch den Vergleich gewährten Rechte.

Die Anfechtung ist nur zulässig, wenn der Gläubiger ohne Verschulden außer Stande war, den Anfechtungsgrund in dem Bestätigungsverfahren geltend zu machen.

Aufhebung der Erlassungen bei dem Zwangsvergleich nach Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts.

24. Die rechtskräftige Verurtheilung des Gemeinschuldners wegen betrüglichen Bankerutts hebt für alle Gläubiger den durch den Zwangsvergleich begründeten Erlaß auf, unbeschadet der ihnen durch den Vergleich gewährten Rechte.

Auf Antrag eines Gläubigers kann das Konkursgericht Sicherheitsmaßregeln gegen den Gemeinschuldner schon vor der rechtskräftigen Verurtheilung desselben anordnen.

und Wiederaufnahme des Verfahrens nach demselben,

25. Im Falle der rechtskräftigen Verurtheilung wird, wenn genügende Masse vorhanden ist, das Konkursverfahren auf Antrag eines Konkursgläubigers wieder aufgenommen.

Die Wiederaufnahme erfolgt durch Beschluß des Gerichts. Auf den Zeitpunkt der Wiederaufnahme und die Bekanntmachung derselben finden die Vorschriften zu II. B. 7, 10,

sowie

11, 12 entsprechende Anwendung.

Fristen zur Anfechtung von Rechtshandlungen.

26. Für die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche in der Zeit von der Aufhebung bis zur Wiederaufnahme des Konkursverfahrens vorgenommen sind, sowie für die in diesem Zeitraume entstandenen Aufrechnungsbefugnisse gilt, wenn nicht inzwischen eine Zahlungseinstellung erfolgt ist, als Tag der Zahlungseinstellung der Tag des ersten die Verurtheilung des Gemeinschuldners aussprechenden Urtheils.

Theilnahme früherer und neuer Gläubiger.

27. An dem aufgenommenen Verfahren nehmen die Gläubiger, für und gegen welche der Vergleich wirksam war, mit dem noch nicht getilgten Betrage ihrer ursprünglichen Forderungen Theil.

Die neuen Gläubiger des Gemeinschuldners sind zur Theilnahme an dem Verfahren berechtigt. Dieselben haben keinen Anspruch auf Befriedigung aus einer für die Erfüllung des Zwangsvergleichs bestellten Sicherheit.

Wiederholung des Verfahrens.

28. Das Verfahren ist so weit als nöthig zu wiederholen.

Früher geprüfte Forderungen werden nur hinsichtlich einer inzwischen eingetretenen Tilgung von neuem geprüft.

G. Einstellung des Verfahrens.

Einstellung auf Antrag des Gemeinschuldners.

1. Das Konkursverfahren ist auf Antrag des Gemeinschuldners einzustellen, wenn er nach dem Ablaufe der Anmeldefrist die Zustimmung aller Konkursgläubiger, welche Forderungen angemeldet haben, beibringt. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen angemeldet aber nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

Das Verfahren kann auf Antrag des Gemeinschuldners vor dem Ablaufe der Anmeldefrist eingestellt werden, wenn außer den Gläubigern, deren Zustimmung der Gemeinschuldner beibringt, andere Gläubiger nicht bekannt sind.

Bekanntmachung des Antrags.

2. Der Antrag ist öffentlich bekannt zu machen und mit den zustimmenden Erklärungen auf der Gerichtsschreiberei zur

Einsicht der Konkursgläubiger niederzulegen. Die Konkursgläubiger können binnen einer mit der öffentlichen Bekanntmachung beginnenden Frist von einer Woche Widerspruch gegen den Antrag erheben. Im Falle zu 1 Abs. 1 steht der Widerspruch jedem Gläubiger zu, welcher bis zum Ablaufe der Frist eine Forderung angemeldet hat.

Das Gericht beschließt über die Einstellung nach Anhörung des Gemeinschuldners und des Verwalters. Im Falle eines Widerspruchs ist auch der widersprechende Gläubiger zu hören.

Einstellung bei mangelnder Masse.

3. Das Gericht kann das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist.

Bekanntmachung des Einstellungsbeschlusses.

4. Der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung sind öffentlich bekannt zu machen.

Verfügungsrecht des Gemeinschuldners.

Der Gemeinschuldner erhält das Recht zurück, über die Konkursmasse frei zu verfügen.

Die Vorschriften zu II. E. 16 finden entsprechende Anwendung.

H. Besondere Bestimmungen.

Konkursverfahren über das Vermögen einer Aktiengesellschaft.

1. Ueber das Vermögen einer Aktiengesellschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle der Ueberschuldung statt.

Nach Auflösung einer Aktiengesellschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

Berechtigung zu dem Antrage.

2. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern des Vorstandes oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit oder Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder oder Liquidatoren nach Maßgabe der Bestimmung zu II. B. 4 Abs. 2, 3 zu hören.

Konkursverfahren über das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft.

3. Ueber das Vermögen einer eingetragenen Genossenschaft findet das Konkursverfahren außer dem Falle der Zahlungsunfähigkeit in dem Falle des § 48 des Gesetzes, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschafts-Genossenschaften, vom 4. Juli 1868 statt.

Die vorstehenden Vorschriften zu 1 Abs. 2 und 2 finden entsprechende Anwendung.

Vertretung der Genossenschaft.

4. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand oder die Liquidatoren vertreten.

Ein Zwangsvergleich findet nicht statt.

Berechtigung der Konkursgläubiger zur Verfolgung ihrer Ansprüche.

5. Nach der Aufhebung des Konkursverfahrens sind die Konkursgläubiger, deren Forderungen festgestellt worden sind, berechtigt, wegen des in dem Verfahren erlittenen Ausfalls, einschließlich der Zinsen und Kosten, die einzelnen ihnen solidarisch haftenden Genossenschafter in Anspruch zu nehmen. Den letzteren stehen Einwendungen nur gegen solche Forderungen zu, welche von dem Vorstande oder den Liquidatoren im Prüfungstermine ausdrücklich bestritten worden sind.

Bei Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft ꝛc.

6. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien findet über das Gesellschaftsvermögen ein selbständiges Konkursverfahren statt.

Die vorstehende Vorschrift zu 1 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jeder persönlich haftende Gesellschafter und jeder Liquidator berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen persönlich haftenden Gesellschaftern oder allen Liquidatoren gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen persönlich haftenden Gesellschafter oder Liquidatoren nach Maßgabe der Bestimmung zu II. B. 4 Abs. 2, 3 zu hören.

Zwangsvergleich in diesen Fällen.

7. Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller persönlich haftenden Gesellschafter geschlossen werden.

Der Zwangsvergleich begrenzt, soweit er nicht ein Anderes festsetzt, zugleich den Umfang der solidarischen Haftung der persönlich haftenden Gesellschafter mit ihrem sonstigen Vermögen.

Gesellschaftsgläubiger in einem Konkurse über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters.

8. Wenn Gesellschaftsgläubiger in einem über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffneten Konkursverfahren ihre Befriedigung wegen des Ausfalls suchen, welchen sie in dem Konkursverfahren über das Gesellschaftsvermögen erleiden, so sind bei den Vertheilungen die Antheile auf den vollen Betrag der Gesellschaftsforder-

ungen zurückzubehalten, bis der Ausfall bei dem Gesellschaftsvermögen feststeht.

Im übrigen finden auf die vorstehend bezeichneten Forderungen die Vorschriften zu I. H. 4. und II. A. 25 entsprechende Anwendung.

Konkursverfahren über einen Nachlaß.

9. Für das Konkursverfahren über einen Nachlaß ist das Amtsgericht ausschließlich zuständig, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

10. Die Eröffnung des Verfahrens setzt die Ueberschuldung des Nachlasses voraus.

11. Die Eröffnung des Verfahrens wird nicht dadurch gehindert, daß der Erbe noch eine Ueberlegungsfrist hat.

12. Zu dem Antrage auf Eröffnung des Verfahrens ist jeder Erbe oder Vertreter des Nachlasses und jeder Nachlaßgläubiger berechtigt.

Wird der Antrag nicht von allen Erben oder Nachlaßvertretern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die Ueberschuldung glaubhaft gemacht wird. Das Gericht hat die übrigen Erben oder Nachlaßvertreter nach Maßgabe der Bestimmung zu II. B. 4, Absatz 2, 3 zu hören.

Zwangsvergleich in Konkursen über einen Nachlaß.

13. Ein Zwangsvergleich kann nur auf den Vorschlag aller Erben oder Nachlaßvertreter geschlossen werden.

Zwangsvollstreckung in inländische Vermögensobjekte eines ausländischen Gemeinschuldners.

14. Besitzt ein Schuldner, über dessen Vermögen im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensgegenstände im Inlande, so ist die Zwangsvollstreckung in das inländische Vermögen zulässig.

Ausnahmen von dieser Bestimmung können unter Zustimmung des Bundesraths durch Anordnung des Reichskanzlers getroffen werden.

Konkursverfahren über das inländische Vermögen eines Schuldners, der im deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

15. Ein Konkursverfahren über das im Inlande befindliche Vermögen eines Schuldners, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, findet statt, wenn derselbe zum Betriebe einer Fabrik, einer Handlung oder eines anderen Gewerbes im Inlande eine Niederlassung hat, von welcher aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein Schuldner, welcher im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, im Inlande ein mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden versehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter bewirthschaftet.

Für das Verfahren ist das Amtsgericht ausschließlich zu-

ständig, in dessen Bezirke die Niederlassung oder das Gut sich befindet.

Ist im Auslande ein Konkursverfahren eröffnet, so bedarf es nicht des Nachweises der Zahlungsunfähigkeit zur Eröffnung des inländischen Verfahrens.

III. Strafbestimmungen.

Strafen wegen betrüglichen Bankerutts.

1. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerutts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen,

a. Vermögensstücke verheimlicht oder bei Seite geschafft haben,

b. Schulden oder Rechtsgeschäfte anerkannt oder aufgestellt haben, welche ganz oder theilweise erdichtet sind,

c. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder

d. ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Strafen wegen einfachen Bankerutts.

2. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerutts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie

a. durch Aufwand, Spiel oder Differenzhandel mit Waaren oder Börsenpapieren übermäßige Summen verbraucht haben oder schuldig geworden sind,

b. Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder

c. es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuchs unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Strafen wegen Begünstigung einzelner Gläubiger.

3. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden mit Gefängniß bis zu zwei Jahren be-

strafit, wenn sie, obwohl sie ihre Zahlungsunfähigkeit kannten, einem Gläubiger in der Absicht, ihn vor den übrigen Gläubigern zu begünstigen, eine Sicherung oder Befriedigung gewährt haben, welche derselbe nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte.

Strafen: wegen Verheimlichung und Beiseiteschaffung von Vermögensstücken.

4. Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

a. im Interesse eines Schuldners, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, oder über dessen Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Vermögensstücke desselben verheimlicht oder bei Seite geschafft hat, oder

wegen Geltendmachung erdichteter Forderungen.

b. im Interesse eines solchen Schuldners, oder, um sich oder einem Anderen Vermögensvortheil zu verschaffen, in dem Verfahren erdichtete Forderungen im eigenen Namen oder durch vorgeschobene Personen geltend gemacht hat.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe oder Geldstrafe bis zu sechstausend Mark ein.

Strafen für Abstimmungen gegen Gewähr oder Versprechen bestimmter Vortheile.

5. Ein Gläubiger, welcher sich von dem Gemeinschuldner oder anderen Personen besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei den Abstimmungen der Konkursgläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Strafen gegen Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, eingetragene Genossenschaft 2c.

6. Die Strafvorschriften zu 1—3 finden gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft und gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft, welche ihre Zahlungen eingestellt hat, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, Anwendung, wenn sie in dieser Eigenschaft die mit Strafe bedrohten Handlungen begangen haben.

Schema A.

Tabelle

über die in dem Konkursprozesse über das Vermögen des N. N. zu N. angemeldeten Forderungen, und der darauf zugestandenen und beziehungsweise bestrittenen Beträge.

Laufende No.	Blatt der Akten.	Vor- und Zuname des Anmeldenden.	Wohnort des Anmeldenden.	Rechtsgrund der Forderung.	Betrag der angemeldeten Forderung. M.	P.	Es sind am Jahr.	Mt.	Tag.	Es sind zugestanden mit Vorzugsrecht M.	P.	zugestanden ohne Vorzugsrecht M.	P.	bestritten mit Vorzugsrecht M.	P.	bestritten ohne Vorzugsrecht M.	P.	nachträglich zugestanden mit Vorzugsrecht M.	P.	nachträglich zugestanden ohne Vorzugsrecht M.	P.	Eingetragen am Jahr.	Mt.	Tg.	Eingetragen Durch (Name des Beamten).	Bemerkungen.

Schema B.

Verzeichniß

der in dem Konkurs-Verfahren über das Vermögen des N. N. zu N. N. bei der am . . ten . . . . 187 . stattfindenden Vertheilung zu berücksichtigenden Forderungen, nebst den auf sie in Folge dieser Vertheilung entfallenden Beträgen.

Laufende No.	No. der Gerichts-Tabellen.	Vor- und Zuname des Anmeldenden.	Wohnort des Anmeldenden.	Rechtsgrund der Forderung.	Betrag der angemeldeten Forderung. M.	P.	Es sind am Jahr	Mt.	Tg.	Es sind zugestanden mit Vorzugsrecht M.	P.	zugestanden ohne Vorzugsrecht M.	P.	bestritten mit Vorzugsrecht M.	P.	bestritten ohne Vorzugsrecht M.	P.	nachträglich zugestanden mit Vorzugsrecht M.	P.	nachträglich zugestanden ohne Vorzugsrecht M.	P.	Es kommen zur Vertheilung am Jahr	Mt.	Tg.	Prozentsatz	mit Vorzugsrecht M.	P.	ohne Vorzugsrecht M.	P.	Es entfallen auf Forderung mit aufschiebender Bedingung. M.	P.	Quittung des Empfängers.

Stempeltarif,

hinsichtlich der in Preußen am meisten vorkommenden Rechtsgeschäfte und der im deutschen Reich zu erhebenden Wechsel-Stempelsteuer.

	Werth-Stempel Proz.	Fix- ꝛc. Stempel M.	Pf.
Abschriften, beglaubigte, von stempelpflichtigen Originalien bezw. stempelpflichtigen Zwecken	—	1	50
event. der geringere Stempel, falls nur ein solcher zu der Verhandlung selbst nöthig gewesen ist.			
Adjudikationsbescheide — Zuschlagsurtheile, Dekrete und Ausfertigungen oder Protokolle, welche die Stelle des Adjudikationsbescheides vertreten	1	—	—
Objekt: ohne Ausnahme das Meistgebot gemäß der allgem. Verfügung vom 31. Januar 1877 (Justizminist.-Bl. S. 16).			
Adoptionsverträge	—	6	—
Afterpacht- oder Miethsverträge	1/3	—	—
Aktien	1/12	—	—
stempelfrei: die Aktien der Eisenbahngesellschaften.			
Alimentenverträge, s. Vitalitienverträge	—	1	50
Angabe an Zahlungsstatt, Verträge, wie Kaufverträge	1	—	—
resp.	1/3	—	—
Antichretische Verträge, wie Pachtverträge	1/3	—	—
Arbeitskontrakte	—	1	50
Assekuranzpolizen nach der gezahlten Prämie	1/2	—	—
falls die Prämie 300 Mark nicht übersteigt	—	1	50
stempelfrei, wenn der Betrag der Prämie 150 Mark nicht erreicht.			
Atteste, amtliche, in Privatsachen	—	1	50
Atteste, deren Ertheilung nicht nothwendig erfolgen mußte (hinsichtlich welcher das Pauschquantum nicht für Akt und Attest bestimmt ist); in Vormundschaftssachen behufs der anderweiten Verheirathung eines überlebenden Ehegatten, wie darüber, daß die Auseinandersetzung mit den Kindern aus der früheren Ehe stattgefunden hat — im Falle der Ertheilung nach beendeter Auseinandersetzung; über die Dispensation von der Wartezeit.			
Auflassungserklärungen in Grundbuchsachen	1	—	—
Auktionsprotokolle, von dem reinen Ertrage der Lösung	1/3	—	—
(Der Stempel ist nicht in natura zu verwenden, wenn die Gebühren — Taxe vom 21. Juni 1845 —, weil ein Beamter des Gerichts die Auktion abgehalten hat, zur Gerichtskasse fließen.			
Ausfertigungen, amtliche, soweit sie nicht tarifmäßig einem besondern Stempel unterworfen sind	—	1	50
ausnahmsweise auch nur	—	—	50
Außerkurssetzungs-Atteste	—	1	50
Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern ꝛc. für Privatpersonen auf deren Antrag	—	1	50
Bauentreprisevertrage	—	1	50
Beilbriefe	—	1	50
Bescheide, amtliche, soweit sie überhaupt stempelpflichtig sind, wie Ausfertigungen, siehe diese. Bescheide auf Gesuche ꝛc. stempelfrei (Gesetz vom 26. März 1873).			
Bestallungen, besoldeter Beamten	—	1	50
Bestätigungen, gerichtliche, wie Ausfertigungen, siehe diese.			
Bürgschaften, siehe Cautionsinstrumente.			
Cautionsinstrumente	—	1	50
sofern das Objekt 1200 M. oder weniger beträgt, nur 1/12 Prozent bis 600 M. einschl. 50 Pf., von mehr als 600 M. bis 1200 M. — 1 M. (Gesetz vom 26. März 1873.)			
Cessionsinstrumente	—	1	50
Codizille	—	1	50
Dekrete, welche die Stelle von Ausfertigungen vertreten	—	1	50
auch nur	—	—	50

	Werth-Stempel Proz.	Fix- 2c. Stempel M.	Pf.
Dispositionen, von Todeswegen (Gesetz vom 26. März 1873)	—	1	50
Donationen, s. Schenkungen.			
Duplikate von stempelpflichtigen Schriftstücken, wie beglaubigte Abschriften, siehe diese.			
Ehescheidungserkenntnisse rheinischer Gerichte . . . . ausnahmsweise ein geringerer Betrag.	—	60	—
Eheversprechen, schriftliche	—	1	50
Eheverträge (Gesetz vom 26. März 1873), auch wenn das Vermögen beider Eheleute nicht 150 M. beträgt	—	1	50
Einkindschaftsverträge	—	6	—
Engagementsprotokolle, wenn sie die Stelle von Verträgen vertreten . . .	—	1	50
Entlassung aus der väterlichen Gewalt, Erklärung	—	1	50
Entreprisekontrakte	—	1	50
Erbfolgeverträge (Erbverträge), Gesetz vom 26. März 1873	—	1	50
Erbrezesse, Erbtheilungsrezesse, welche vor Notar oder privatim errichtet sind, falls die erbschaftssteuerfreie Masse 3000 M. und mehr beträgt	—	6	—
weniger als 3000 M.	—	1	50
Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen von Todeswegen und unter Lebendigen, sofern letztere durch schriftliche Beurkundung erfolgen, mit Einschluß der remuneratorischen Schenkungen, desgleichen Lehrs- und Fideikommiß-Anfälle, Anfälle von Hebungen aus Familienstiftungen, ohne Unterschied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt. Jeder Anfall ist stempelfrei, wenn er gelangt: a) an Ascendenten; b) an Descendenten, sofern dieselben aus gültigen Ehen abstammen oder legitimirt sind; an uneheliche Kinder rücksichtlich dessen, was ihnen aus dem Nachlasse der Mutter oder deren Ascendenten zufällt; c) an Ehegatten; d) Hausoffizianten und Dienstboten des Erblassers, jedoch nur für eine Summe von 900 M. Kapital einschließlich; e) an den Fiskus, Kirchen, öffentliche Armenanstalten und Waisenhäuser, an Schulen, Universitäten, an Straf- und Besserungsanstalten u. s. w. Der Anfall wird versteuert mit Einem vom Hundert, wenn er gelangt: an Dienstboten und Hausoffizianten, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf Lebenszeit beschränkten Nutzungen besteht 2c.; mit Zwei vom Hundert, wenn er gelangt; a) an adoptirte oder in Folge der Einkindschaft zur Erbschaft berufene Kinder und deren Descendenten; b) an vollbürtige und Halbgeschwister und deren Descendenten; mit Vier vom Hrndert, wenn er gelangt an: vorstehend nicht bekannte Verwandte bis einschließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft; Stiefkinder und Stiefeltern; Schwiegerkinder und Schwiegereltern; natürliche, aber vom Erzeuger erweislich anerkannte Kinder; außerdem von Ausfällen und Zuwendungen, welche ausschließlich wohlthätige 2c. Zwecke, jedoch nicht einzelne Familien oder bestimmte Personen betreffen; mit Acht vom Hundert: in allen anderen Fällen (Gesetz vom 30. Mai 1873).			
Erkenntnisse der rheinischen Gerichte, auch Prioritäts- und Klassifikationserkenntnisse in Konkurs- und Liquidationsprozessen:			
bei Gegenständen bis einschließlich 3000 Mark	1	—	—
„ „ „ „ 60,000 „	1/2	—	—
„ „ über 60,000 Mark	1/6	—	—
„ unschätzbaren Gegenständen	—	15 bis 60	—
Familienstiftungen, wie Fideikommißstiftungen, s. diese.			

	Werth-Stempel	Fix- rc. Stempel	
	Proz.	M.	Pf.
Fideikommißstiftungen, vom Gesammtwerth der denselben gewidmeten Gegenstände, ohne Abzug der Schulden	3	—	—
für die Bestätigung der Stiftung, sofern sie erforderlich ist	—	6	—
Gesuche, an die hannoverschen und rheinischen Gerichte gerichtete, nach den unverändert gebliebenen Vorschriften (Gesetz vom 26. März 1873).			
Gütergemeinschaftsverträge, wie Eheverträge	—	1	50
Gutachten, schriftliche, vereideter Sachverständigen, sofern sie nicht zu den Akten überreicht werden	—	1	50
Hypothekenbuchauszüge, in der Rheinprovinz	–	1	50
Inkurssetzungsatteste	—	1	50
Inventarien	—	1	50
Inventarien und Taxen, welche im Auftrage des Gerichts von Bürgermeistern, Dorfgerichten, Orts- und Feldgerichten, mithin in Vertretung des Gerichts aufgenommen werden, erfordern keinen Stempel; der letztere findet in dem Gerichtskostenbetrage seine Deckung.			
Kaufverträge, siehe die vorangegangene Darstellung	1	—	—
resp.	1/3	—	—
Kautionsinstrumente, siehe Cautionsinstrumente.			
Kodizille, siehe Cozidille.			
Kontrakte, sofern für gewisse Gattungen derselben nicht ein durch den Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist. — Innomitätsverträge	—	1	50
Legalisation von Urkunden, d. i. die Bescheinigung, daß eine amtliche Unterschrift richtig und mit amtlicher Befugniß ausgestellt ist, sofern sie nicht auf die Urkunde selbst geschrieben ist	—	1	50
Leibrentenverträge, vom Kapitalwerthe der Leibrente	1	—	—
Lieferungsverträge	1/3	—	—
im kaufmännischen Verkehr d. i. beim Kauf zum Wiederverkauf schriftlich abgeschlossene	—	1	50
Lieferanten für Behörden, öffentliche Anstalten müssen den vollen Stempelbetrag entrichten.			
Lizitationsprotokolle, siehe Adjudikationsbescheide.			
Mäkleratteste, welche einer Gerichts- oder Polizeibehörde vorgelegt werden	—	1	50
Majorennitätserklärungen, nicht bevormundeter Personen	—	6	—
Miethsverträge, von dem ganzen Betrage der darin bestimmten Miethe	1/3	—	—
Mortifikationsscheine	—	1	50
Nebenexemplare, wie beglaubigte Abschriften, siehe diese.			
Notariatsatteste	—	1	50
Notariatsinstrumente, falls nach dem Inhalt derselben tarifmäßig ein höherer Stempel nicht erforderlich ist	—	1	50
Notorietätsurkunden	—	1	50
Nutzungsanschläge, welche zu den Akten eingereicht werden	—	1	50
Obligationen, siehe Schuldverschreibungen.			
Pachtverträge, von dem vollen Betrage der darin bestimmten Pacht	1/3	—	—
über ein im Auslande belegenes Grundstück	—	1	50
Pfandbriefe, siehe Schuldverschreibungen.			
Polizen, siehe Assekuranzpolizen.			
Prioritätseinräumungen gegen Entgelt	—	1	50
Prolongationen von Pacht-, Mieths- und Lieferungsverträgen	1/3	—	—
resp.	—	1	50
Proteste	—	1	50
Punktationen, wie Verträge, sofern sie deren Stelle vertreten und eine Klage auf Erfüllung begründen	1	—	—
resp.	1/3	—	—
Purifikationsresolutionen	—	1	50
Rekognitionsprotokolle, falls sie die Stelle von Attesten vertreten	—	1	50
Schenkungen unter Lebendigen, schriftlich erklärte, wie Erbschaften. Siehe diese (Gesetz vom 30. Mai 1873).			
Schlußzettel der Mäkler, wie Mäkleratteste, siehe diese.			
Schuldverschreibungen, hypothekarische, Pfandbriefe und persönliche jeder Art, von dem verschriebenen Kapitalsbetrage	1/12	-	—

	Werth-Stempel Proz.	Fix- 2c. Stempel M. P.
Tauschverträge, wie Kaufverträge, siehe diese.		
Taxen von Grundstücken, welche nicht zum Gebrauch bei Erbtheilungen oder Subhastationen aufgenommen oder falls sie zu den Akten übergeben werden	—	1 50
Testamente (Gesetz vom 26. März 1873)	—	1 50
(Testaments-Annahmeprotokolle sind nicht stempelpflichtig, Bureaubl. von 1876 S. 82.)		
Uebertragsverträge zwischen Aszendenten und Deszendenten, s. die vorangegangene Darstellung.		
Vergleiche, außergerichtliche, schriftliche über rechtshängige Sachen, wie Verträge, siehe diese.		
Verträge, sofern nicht für einzelne Gattungen ein im Tarif besonders bestimmter Stempel zu entrichten ist	—	1 50
Vollmachten, auch im Termine zur mündlichen Verhandlung in Prozessen erklärte	—	1 50
besondere gerichtliche oder notarielle Beglaubigung einer Vollmacht . . .	—	1 50
Auch wenn in einem Akte mehrere Machtgeber für ihre gemeinsamen Angelegenheiten ein und dieselbe Person bevollmächtigen, ist nur **ein** Vollmachtgeber anzunehmen, folglich nur einmal Stempel (1,50 M.) zu berechnen.		
Wechsel, gezogene und eigene, die an Ordre lautenden Zahlungsversprechen (Billets à Ordre) und die **von** Kaufleuten oder **auf** Kaufleute ausgestellten Anweisungen (Assignationen) jeder Art auf Geldauszahlungen, Accreditive und Zahlungsaufträge, gegen deren Vorzeigung oder Auslieferung die Zahlung geleistet werden soll:		
(vom 1. Juli 1879 ab)		
in Wechselstempelmarken: von einer Summe von 200 M. und weniger	—	— 10
" " " über 200 " bis 400 M.	—	— 20
" " " " 400 " " 600 "	—	— 30
" " " " 600 " " 800 "	—	— 40
" " " " 800 " " 1000 "	—	— 50
und von jedem ferneren 1000 M. der Summe 50 Pfg. mehr, dergestalt, daß jedes angefangene Tausend für voll gerechnet wird.		

Stempelfrei:

1. die vom Auslande auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande zahlbaren Wechsel;
2. die vom Inlande (Gebiet des Norddeutschen Bundes) auf das Ausland gezogenen, nur im Auslande und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb 10 Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie von dem Aussteller direkt in das Ausland remittirt werden;
3. die statt der Baarzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute) wenn sie ohne Accept bleiben; andernfalls muß die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt;
4. Accreditive, durch welche lediglich einer bestimmten Person ein nur im Maximalbetrage begrenzter oder unbeschränkter, nach Belieben zu benutzender Kredit zur Verfügung gestellt wird;
5. Banknoten und andere auf den Inhaber lautende, auf Sicht zahlbare Anweisungen, welche der Aussteller auf sich selbst ausstellt.

Bekanntmachung,

betreffend die Abänderung der Vorschriften über die Verwendung der Wechselstempelmarken vom 11. Juli 1873.
(R. Ges. Bl. S. 295.)

Der Bundesrath hat beschlossen, die in der Bekanntmachung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer, vom 23. Juni 1871 (Reichsgesetz=Blatt S. 267), unter II zu § 13 Nr. 2 des Gesetzes enthaltenen Vorschriften durch folgende Bestimmungen zu ersetzen:

In Bezug auf die Art und Weise der Verwendung der Bundesstempelmarken zu Wechseln und den dem Wechselstempel unterworfenen Anweisungen u. s. w. (§ 24 des Gesetzes) sind nachfolgende Vorschriften zu beobachten:

1. Die den erforderlichen Steuerbetrag darstellenden Marken sind auf der Rückseite der Urkunde, und zwar, wenn die Rückseite noch unbeschrieben ist, am oberen Rande derselben, andernfalls unmittelbar unter dem letzten Vermerke (Indossament u. s. w.), der sich auf der Rückseite befindet, auf einer leeren Stelle dergestalt aufzukleben, daß oberhalb der Marke kein zur Niederschreibung eines Vermerkes (Indossamentes, Blanko=Indossamentes u. s. w.) hinreichender Raum übrig bleibt.

   Der inländische Inhaber, welcher die Marke aufklebt, hat sein Indossament oder seinen sonstigen Vermerk unterhalb derselben niederzuschreiben.

2. In jeder einzelnen der aufgeklebten Marken müssen mindestens die Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma desjenigen, der die Marke verwendet, und das Datum der Verwendung (in arabischen Ziffern), mittelst deutscher Schriftzeichen (Buchstaben und Ziffern) ohne jede Rasur, Durchstreichung oder Ueberschrift niedergeschrieben sein (z. B. 7/1. 70, statt 7. Januar 1870, E. F. M. statt: Ernst Friedrich Moldenhauer, oder N. V. B. statt: Norddeutsche Vereinsbank).

Es ist auch zulässig, den Kassationsvermerk ganz oder einzelne Theile desselben (z. B. die Bezeichnung der Firma) durch schwarzen oder farbigen Stempelabdruck herzustellen.

Enthält der Kassationsvermerk mehr als nach dem Vorstehenden erforderlich ist (z. B. den ausgeschriebenen Namen statt der Anfangsbuchstaben, das Datum in Buchstaben statt in Ziffern u. s. w.), so ist derselbe dennoch giltig, wenn nur die vorgeschriebenen Stücke (Anfangsbuchstaben des Namens, beziehungsweise der Firma und Datum) auf der Marke sich befinden. Jede Durchkreuzung der Marke, auch wenn sie die Schriftzeichen nicht berührt, ist unstatthaft, ebenso die Bezeichnung der Monate September, Oktober, November und Dezember durch 7., 8., 9. und 10.

3. Bei Ausstellung des Wechsels auf gestempelten Blanket kann der von dem vollen gesetzlichen Betrage der Steuer etwa noch fehlende Theil durch vorschriftsmäßig zu verwendende Stempel-Marken ergänzt werden.

Stempelmarken, welche nicht in der vorgeschriebenen Weise verwendet worden sind, werden als nicht verwendet angesehen (§ 14 des Gesetzes.)

Berlin, den 11. Juli 1873.

Der **Reichskanzler**.
Im Auftrage:
Eck.

Alphabetisches Sachregister.

Seite

A.

Abarbeitung der Strafe bei Forstdiebstahl 115
Abgaben, öffentliche, Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften bei deren Erhebung . . 107
Abgesonderte Befriedigung, Anspruch darauf im Konkurse . . 128
— bei bestehendem Faustpfande . . 135
— bei dinglichen Rechten . . . 135
Ablehnung von Gerichtspersonen 11 86 87 88
— von Sachverständigen . . . 26
Ablehnungsgesuch Entscheidung darauf 88
Ablehnungsgründe der Schöffen Frist zur Berücksichtigung derselben . 85
Abnahme des Offenbarungseides, Antrag dieserhalb . . 76
Abnahme der Schlußrechnung im Konkurse 156
Abschlagsvertheilung im Konkurse 155
Abschlagszahlung, Bestimmung des Prozentsatzes derselben . . 155
Abschlagsvertheilung, Aussetzung derselben 156
Abschriften der Klage . . . 20
Absonderung im Konkurse . . 135
Abstimmung im Gläubigerausschuß 143
— in der Gläubigerversammlung . 144
Abtretung des Angeklagten während der Sitzung 92
— eines Gegenstandes aus Konkursmassen an Ausländer . . . 136
Abweisung des Eröffnungsverfahrens im Konkurse 146
Aenderung der Klage, deren Zulässigkeit 23
Aenderung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe 124
Akteneinsicht in Privatklagesachen 98
Aktiengesellschaft, Konkursverfahren über deren Vermögen . . 163
Alimentenforderung, Pfändung wegen derselben 48
Alphabetischer Stempeltarif . 169
Amtsrichter, dessen zulässige Ablehnung in Prozeß- und Strafsachen 11 86 87

Seite

Amtsgerichte, deren Zuständigkeit . 5
Amtsrichterliche Strafbefehle . 103
— Form derselben 103
— Widerspruch gegen dieselben . . 103
Amtsverschwiegenheit der Schöffen 88
Anfechtung von Rechtshandlungen im Konkurse 131 132
— von Wechselzahlungen des Gemeinschuldners 133
— begründete, gegen Erben im Konkurse 133
— des Kostenpunkts 55
Anfechtungsklage, im Entmündigungsverfahren 37
Anfechtungsrecht im Konkurse . 133
— im Konkurse, Verjährung desselben 134
Angeklagter, dessen Erklärung nach der Zeugenvernehmung und nach geschlossener Beweisaufnahme . . 95
Angriffsmittel (Repliken) . . 22
— Kosten dafür 54
Anklage in Strafsachen . . . 88
Anmeldung der Forderung im Konkurse 129
Anmeldungen im Konkurse, Form und Inhalt 151
— im Konkurse, Recht zu deren Einsicht 152
— tabellarisches Verzeichniß derselben . 152
Anmeldefristen im Konkurse und Bekanntmachung derselben . 147 151
Anmeldungs-Tabelle. . . 168
Anrechnung der Untersuchungshaft. 123
— der Haftzeit bei Unterbringung in eine Krankenanstalt . . . 124
Anschlußerklärung als Nebenkläger 101
Wirkungslosigkeit derselben bei Widerruf oder Tod 102
Anspruch der Ehefrau im Konkurse 134
Antheile, zurückbehaltene, im Konkurse 157
Antrag auf Entmündigung . 36 73
— wegen Wiederaufhebung der Entmündigung 73
— wegen Ertheilung einer Urtheilsausfertigung 75
— auf Zuerkennung einer Buße bei Nebenkläger, Zurücknahme desselben 102
— auf Zuerkennung einer Buße bei Nebenkläger 102

Seite
Antragsteller, Kostentragung desselben bei Zurücknahme des Antrags 126
Anweisungen, deren Kraftloserklärung 38
Anzeigen wider besseres Wissen, Kosten daraus 125
Arbeiter, Klagen zwischen diesen und Arbeitgebern 6
Arbeitgeber, Klage zwischen diesen und Arbeitern 6
Armenrecht und Anspruch darauf . 57
Arrest bei nicht anhängiger Hauptsache 52
Arrestanlegung und Ort der Anbringung 51
Arrestbefehl, Vollziehung desselben . 52
— Widerspruch dagegen . . . 77
Arrestgesuch 77
Arrestverfügung, Zustellung derselben 51
— Widerspruch dagegen 51
Aufgebot, Antrag wegen eines verlorenen Documents . . . 74
— Antrag wegen eines verlorenen Wechsels 74
— von Urkunden 38
Aufgebotsverfahren, Competenz der Amtsgerichte 6
Aufhebung des Konkursverfahrens 147 156
Aufrechnung im Konkurse . . 137
— Unzulässigkeit derselben . . . 137
Aufschiebung der Strafvollstreckung 123
Aufsicht des Gerichts über Konkursverwalter 142
Auftrag zur Vollstreckung eines Urtheils rc. 43
Ausfertigung des Urtheils, Antrag wegen deren Ertheilung . . . 75
— des Urtheils, vollstreckbare . . 42
Auskunftsertheilung durch Gemeinschuldner 145
Auslagen der Rechtsanwälte . . 54
— in Privatklagesachen, deren Erstattung 126
Ausländer, Sicherheitsleistung durch dieselben 56
Ausländische Gläubiger im Konkurse 129
Ausloosung der Schöffen . . 83
— der Schöffen, Benachrichtigung derselben hiervon 84
Aussetzung der Abschlagsvertheilung im Konkurse 156
Ausschließung von Gerichtspersonen 11
86 87 88
Aussonderung im Konkurse . . 134
Auswanderungs-Expedienten, deren Klage gegen Reisende . . 6
Außerordentliche Sitzungen der Schöffengerichte 84
Austreibung, gerichtliche, Klage um dieselbe 67

B.

Bäckerwaaren, Klage wegen deren Entnahme 63
Bankerutt, Strafen dafür . 166 167
Beamte als Zeugen . . . 93
Beeidigung der Schöffen . . 84
Befriedigung, abgesonderte, Geltendmachung derselben 140
— abgesonderte, bei dinglichen Rechten 135
Beihülfe beim Forstdiebstahl . . 110
Beischlaf (unehelicher), Klagen dieserhalb gehören vor die Amtsgerichte 6
— Klage aus demselben . . . 72
Beistände, Gerichtsstand für Klagen derselben 10
— in Terminen 21
— in Strafsachen 90
Bekanntmachungen, öffentliche, im Konkursverfahren 141
— des Namens des Verwalters . 142
— des Termins im Konkurse . . 147
Beleidigungen, Privatklage dieserhalb 95
Benachrichtigung des Gemeinschuldners von den Beschlüssen . . 150
Beobachtung der Förmlichkeiten bei mündlicher Verhandlung . . 30
Berechnung des Objects bei Klagen 5
— der Strafe, Zweifel dabei . . 124
Berechtigung zur Verweigerung des Zeugnisses 23
— eines Gutachtens 26
Bericht des Konkursverwalters . 149
Berufung gegen Urtheile in Prozeßsachen 37
— in Strafsachen . . . 119 120
— Fristen zu deren Einlegung . . 121
— Rechtfertigungsfristen . . . 122
— Verwerfung derselben . . . 122
— der Gläubigerversammlung . . 143
Berufungs-Instanz, Kosten dafür 54
Beschlagnahme der Postsendungen an Gemeinschuldner . . . 148
Beschlüsse der Gläubigerversammlung, Widerspruch dagegen . . . 145
Beschränkung der Zwangsvollstreckung 41
Beschwerde über Beschluß des Gerichts, wodurch der Antrag auf Erlaß des Vollstreckungsbefehls zurückgewiesen worden 17
— über Zurückweisung des Antrags auf Erlaß des Versäumnißurtheils . 31
— über Verweigerung des Armenrechts 60
— in Strafsachen . . . 119 120
— im Konkursverfahren . . . 141
— gegen Eröffnungsbeschluß im Konkurse 146
Besitznahme des Vermögens im Konkurse 147
Bestellung prozessualischer Sicherheit 56
— des Gläubigerausschusses 143
Bestrafungen des Konkursverwalters 142
Betagte Forderungen im Konkurse 140
Bevollmächtigte, müssen prozeßfähige Personen sein 21
Bewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung in dasselbe . . . 44
Beweisaufnahme, Anwesenheit der Parteien bei derselben . . . 29
— in Strafsachen 91

Seite
Beweisbeschluß, Erlaß desselben . 29
Beweisführung, überhaupt . 23
— durch Einnahme des Augenscheins 23
— durch Eideszuschiebung . . . 28
— durch Sachverständige . . . 25
— durch Urkunden 26
— durch Zeugen 23
Bewilligung des Armenrechts, Gesuche darum 58
— deren Folgen . . . 58 59
Bier, Klage wegen Forderung dafür 65
Bilanz im Konkurse . . . 148
Bodmereibriefe, deren Kraftloserklärung 38
Bußen, Zuerkennung derselben bei Nebenklagen 102
— Angabe des Betrages bei Nebenklagen 103

C.

Cautionsbestellung bei Zwangsvollstreckung 51
Connossamente von Seeschiffen deren Kraftloserklärung . . . 38

D.

Darlehnsklage 61
Dienstherrschaft, Klage gegen Gesinde 6
Dienstverhältnisse im Hause des Gemeinschuldners 131
Dinglicher Gerichtsstand . . 9
Dingliche Rechte, abgesonderte Befriedigung bei denselben . . . 135
Drittschuldner, Zwangsvollstreckung gegen dieselben . . . 46
— dessen Erklärung in der Zwangsvollstreckung 47
Dupliken im Urkunden- und Wechselprozeß 32

E.

Ehefrauen, deren Gerichtsstand . 7
— Anspruch derselben im Konkurse . 134
Ehemänner als Beistände in Strafsachen 90
Eid über Nichtbesitz von Urkunden . 28
Eidesleistung der Zeugen . . 25
— der Sachverständigen . . . 26
— der Partei als voller Beweis . 29
— Folgen der Verweigerung . . 29
— Folgen des Ausbleibens in dem Termine dazu 29
— Folgen der Erlassung derselben . 29
— Haft bei verweigerter . . . 45
Eidesnormen 25 26
Eideszuschiebung als Beweismittel 28
— als Beweismittel an Minderjährige 29
Eigenthumsanerkennung, Klage wegen derselben 76
Einberufungszeit für Schöffensitzungen 84
Einberufung nothwendige, anderer Schöffen 84
Einlassungsfristen . . . 20
Einlassungsfrist im Wechselprozeß 34
Einreden, prozeßhindernde . . 22
— deren Vorbringen im Civilprozeß . 23

Seite
Einreden im Urkunden- und Wechselprozeß 32
Einreichung der Urliste . . 82
Einsetzung in den vorigen Stand in Strafsachen 91
Einsprache gegen Richtigkeit der Urliste 81
Einspruchsfrist gegen Vollstreckungsbefehl 18
— für Versäumnißurtheile . . . 32
Einspruchsklage (Interventionsklage) 76
Einspruchschrift gegen Versäumnißurtheil 72
Einstellung der Zwangsvollstreckung 41
— der Privatklage bei dem Tode des Klägers 99
— des Konkursverfahrens, Antrag des Gemeinschuldners darauf . 162
— bei mangelnder Masse . . . 162
Einstellungsbeschluß im Konkursverfahren 163
Einstweilige Verfügungen . 52
Einwendungen im Vollstreckungsverfahren 44
— gegen Vertheilungsverzeichniß im Konkurse 155
Einwilligung des Beklagten zur Klageänderung 23
Entbindung der Schöffen von der Sitzung 85
Entfernung aus dem Termine des Angeklagten und der Zeugen . 92
— des Gemeinschuldners, Beschränkung derselben vom Wohnorte . . 145
Entlassung des Konkursverwalters 142
Entlastungszeugen . . . 90
Entmündigung, Antrag auf . 73
— Antrag wegen Wiederaufhebung . 73
Entmündigungssachen . . 36
Entmündigungsverfahren, Anfechtungsklage darin . . . 37
Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen . 94
Entscheidung über ein die Ablehnung eines Richters oder Gerichtsschreibers betreffendes Gesuch . . 13
— über den Kostenpunkt . . . 55
— auf das Gesuch um Bewilligung des Armenrechts 60
— auf Ablehnungsgesuch . . . 88
Entscheidungen im Konkursverfahren 141
Entziehung des Armenrechts . . 59
— der Vermögensverwaltung im Konkurse 128
Erbschaft, Gerichtsstand aus derselben 9
— erworbene des Gemeinschuldners . 136
Erfordernisse des Vergleichs im Konkurse 159
Erklärung über Urkunden . . 23
— sonstige im Prozeß . . . 23
— des Angeklagten nach der Zeugenvernehmung 94
— des Angeklagten nach geschlossener Beweisaufnahme . . . 95

Seite

Erlaß des Haftbefehls und Steckbriefs 124
Ermittelungen im Konkursverfahren 141
Ernennung des Konkursverwalters 142 146
Eröffnungsbeschluß im Konkurse, Bekanntmachung desselben und Beschwerde dagegen . . . 146
Eröffnungsverfahren im Konkurse 145
— Abweisung desselben . . . 146
Erscheinen vor Gericht in Strafsachen 90
— Entbindung des Angeklagten davon 91
Erstattung der Kosten und Gesuche dieserhalb 55 56
— der gegnerischen Kosten bei dem Armenrecht 58
— der Auslagen in Privatklagesachen 126
Erweiterung des Klageantrages . 22
Erwirkung der Herausgabe von Sachen und Erwirkung von Handlungen und Unterlassungen . . 49
Exmissions-Klage . . . 67

F.

Fahrlässigkeit, grobe, Kosten daraus 125
Familie des Gemeinschuldners, deren Unterhalt 149
Faustpfand im Konkurse . 135 148
Faustpfandgläubiger, denen Gleichgestellte 135
Festsetzungsgesuch wegen der Kosten 56
Festsetzung amtsrichterlicher Strafen 103
— des Werths des Streitgegenstandes im Konkurse 154
Fideicommißgläubiger im Konkurse 136
Fiscus, dessen Gerichtsstand . . 7
Fleischwaaren, Klage wegen deren Entnahme 63
Flößer, deren Klagen gegen Reisende 6
Folgen des Nichterscheinens im Termine nach zugelassener Berufung . 123
Forderungen, Berechnung des Objects bei Klagen 5
— nicht pfändbare 47
— die im Konkurse nicht geltend zu machen sind 139
— betagte, im Konkurse . . . 140
— bei auflösender Bedingung . 140
— bei aufschiebender Bedingung . 140
— die nicht auf Geldbeträge gerichtet sind 140
— im Konkurse, deren Prüfung . 152
— im Konkurse, bestrittene . . 153
— im Konkurse, rechtskräftig festgestellte 153
Form der Gesuche im Mahnverfahren 14
— der Privatklage 97
— der amtsrichterlichen Strafbefehle . 103
— der polizeilichen Strafverfügung . 105
— der Anmeldung im Konkurse . 151
Förmlichkeiten, Beobachtung derselben für mündliche Verhandlung . 30
Formulare zu Civilprozeßklagen und Anträgen 60
— zu Privatklagen 100

Seite

Forstarbeiten beim Forstdiebstahl . 112
Forstdiebstahl, Strafen dafür 109 110
— Versuch, Beihülfe, Hehlerei . . 110
— Ersatz des Werthes des Entwendeten 111
— Haftbarkeit der Dienstherrschaft, Aufsichtspersonen und Eltern . . 111
— Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen 112
— Heranziehung der Verurtheilten zu Forst- und Gemeindearbeiten . . 112
— Einziehung und Beschlagnahme der Werkzeuge 113
— dessen Verjährung 113
— gerichtliches Verfahren darüber 113 114 115
— Abarbeitung der Strafe . . 115
Forstdiebstahlssachen, Gerichtsstand 114
— in wie weit die Schöffengerichte zuständig 79
Fortführung der Geschäfte des Gemeinschuldners 149
Fortsetzung der Privatklage nach dem Tode des Klägers . . . 99
Fragstellung der Parteien an Zeugen und Sachverständige . . 29 30
Frist für den Einspruch gegen Versäumnißurtheile 32
— zur Berücksichtigung der Ablehnungsgründe der Schöffen . . 85
Fristen zur Einlegung der Beschwerde und Berufung 121
Fristversäumniß, Kosten dafür . 54
Früchte, deren Außerachtlassung bei Berechnung des Klagobjects . . 5
Fuhrleute, deren Klagen gegen Reisende 6

G.

Gebühren der Rechtsanwälte . 54
Gefälle, Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung derselben . . . 107
Gegenleistung im Konkurse, Erstattung derselben 133
Gegenstände der Beschlußfassung in der Gläubigerversammlung 149
Gehaltsabzüge, pfändbarer Theil derselben 48
— Pfändbarer Theil derselben bei Privatbediensteten 48
Geldforderungen, Zwangsvollstreckung bei denselben 46
Geldstrafe, deren Änderung in Freiheitsstrafe 124
Gemeinden, deren Gerichtsstand . 7 8
Gemeindearbeiten, beim Forstdiebstahl 112
Gemeinschaften, in welche der Gemeinschuldner sich befindet . . 136
Gemeinschuldner im Konkurse, Rechtshandlungen desselben . . 128
— Leistungen an denselben . . 128
— Aufnahme der Rechtsstreitigkeiten desselben 128
— gemeinschaftliches Miteigenthum desselben 129

Seite

Gemeinschuldner im Konkurse, Dienstverhältnisse in dessen Haushalte 131
— bewirkte Wechselzahlung, Rückzahlung und Anfechtung desselben . 133
— Recht der Nachlaßgläubiger und Vermächtnißnehmer an erworbener Erbschaft 136
— Befriedigung seiner Gemeinschaften und Gesellschaften . . . 136
— Verpflichtung desselben zur Auskunftsertheilung 145
— Beschränkung der Entfernung desselben vom Wohnorte . . . 145
— dessen Vorführung und Haft . 145
— Fortführung der Geschäfte desselben 149
— Unterhalt desselben . . . 149
— dessen Benachrichtigung von den Beschlüssen 150
— Antrag desselben auf Einstellung des Verfahrens 162
Genehmigung der Gläubigerversammlung 150
— der Schlußvertheilung im Konkurse 156
Genossenschaft, eingetragene, Konkurs über deren Vermögen . . 163
Genossenschaften, deren Gerichtsstand 7 8
Gericht, Wahl eines solchen bei mehreren zuständigen Gerichten . . 10
— richterlich bestimmte Zuständigkeit desselben 10
— dessen Zuständigkeit durch Vereinbarung 10
Gerichtspersonen, deren Ausschließung oder Ablehnung . . . 11
Gerichtsschreiber, Verpflichtung derselben zur Kostentragung . . 55
Gerichtsstand, im Allgemeinen 7—11
— des Wohnsitzes 7
— der Militärpersonen . . . 7
— bei dem Rechte der Exterritorialität 7
— der Ehefrauen und Kinder . . 7
— der Gemeinden 7
— der Corporationen . . . 7
— der Genossen- und Gewerkschaften . 7
— des Fiscus 7
— des dauernden Aufenthaltes . . 8
— der Niederlassung 8
— des Vermögens 8
— (dinglicher) 9
— der Erbschaft 9
— des Vertrages 9
— für Wechselsachen . . . 10
— für Meß- und Marktsachen . . 10
— der Vermögensverwaltung . . 10
— der unerlaubten Handlungen . 10
— der Widerklage 10
— für Klage der Prozeßbevollmächtigten, Beistände ꝛc. 10
Gerichtsvollzieher, Gerichtsstand für Klagen derselben . . . 10
— deren Gebühren und Auslagen bei ihrer Bestellung für arme Parteien 59
Gesellen, deren Klage gegen Gewerbetreibende 6

Seite

Gesellschaften in welchen der Gemeinschuldner sich befindet . . 136
Geschäftsführung, des Konkursverwalters, Vergütung dafür . . 142
Gesinde, Klage gegen Dienstherrschaft 6
Gesindelohn, Klage wegen desselben 67
Gesuch, wegen Festsetzung von Kosten 75
— um Vollstreckungsbefehle auf Zahlungsbefehle 17
Gesuche, Form derselben im Mahnverfahren 14
— Gründe der Zurückweisung derselben im Mahnverfahren . . 15
— um Bewilligung des Armenrechts und Entscheidung darauf . 58 60
Getreide, Klage wegen Lieferung . 65
Gewerbetreibende, deren Klage gegen Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge 6
Gewerkschaften, deren Gerichtsstand 7 8
Gläubiger im Konkurse . . 127
— im Konkurse, ausländische . . 128
— Stammguts- und Familienfideicommiß- im Konkurse 136
— bei mehreren Schuldnern im Konkurse 140
Gläubiger-Ausschuß, Bestellung desselben 143
— Rechte und Pflichten desselben . 143
— Abstimmung in demselben . . 143
— Vergütung der Mitglieder desselben 143
— Widerruf der Bestellung desselben 143
Gläubigerversammlung, Berufung derselben 143
— Bekanntmachung der Berufung derselben 144
— Abstimmung in derselben . . 144
— Bekanntmachung des Gegenstandes der Beschlußfassung . . . 144
Gleiche Rechte beim Vergleich im Konkurse 159
Grunddienstbarkeiten, Objectsberechnung bei Klagen . . . 5

H.

Haft bei verweigerter Eidesleistung . 45
— Kosten derselben 45
— Dauer derselben 45
— des Gemeinschuldners . . 145 146
Haftbarkeit der Dienstherrschaft, Aufsichtspersonen und Eltern beim Forstdiebstahl 111
Haftbefehl, Erlaß derselben . 124
Haftzeit, Anrechnung derselben beim Unterbringen in eine Krankenanstalt 124
Handelsgesellschaft, offene, Konkurs über deren Vermögen . . 164
Handlungen, Erwirkung derselben durch Zwangsvollstreckung . 49 50
Hauptverfahren in Strafsachen . 88
— in Privatklagesachen . . . 97
Hauptverhandlung, Leitung derselben 91
— Schluß derselben 95
— wenn gegen richterliche Strafbefehle Einspruch erhoben worden . . 104

Seite

Hauptverhandlung, Folgen des Ausbleibens in derselben . . . 105
— bei Einspruch gegen polizeiliche Strafverfügungen 106
— nach Zulassung der Berufung . 122
Hebungen, wiederkehrende, deren Kapitalisirung im Konkurse . . 140
Hehlerei, beim Forstdiebstahl 110 111
Herausgabe unbeweglicher Sachen 50
Hinderung in der Verhaftung des Schuldners 45
Hinterlegung von Beträgen im Konkurse 157
Höhe der Sicherheitsleistung . . 57
— amtsrichterlicher Strafen . . 103
Holz, Klage wegen Lieferung . . 65
Hülfsschöffen, deren Auswahl und Zahl 83
Hypothekenrechte im Konkurse . 129

J.

Interesse, Liquidirung desselben . 51
Inventar im Konkurse . . . 148

K.

Kapitalisirung wiederkehrender Hebungen im Konkurse . . . 140
Kinder, deren Gerichtsstand . . 7
Klagen, die vor die Amtsgerichte gehören 5 6
— Inhalt derselben 19
— deren mündliche oder schriftliche Anbringung 19
— deren Zustellung . . . 20 21
— deren Abschriften 20
— Bescheinigung über deren Zustellung 21
— Entwürfe dazu . . . 60—72
Klageantrag, Erweiterung desselben 22
Kläger, dessen Kostenpflicht . . 54
Kommanditgesellschaft, Konkurs über deren Vermögen . . . 164
Konkurs, Absonderung in demselben 135
— Anfechtung gegen Erben . . 133
— Anfechtung von Rechtshandlungen 131 132
— Anfertigung des Inventars . . 148
— Anmeldungsfrist in demselben . 151
— Aufhebung des Verfahrens . 156 160
— Aufrechnung in demselben . . 137
— Ausschluß von Arresten und Zwangsvollstreckungen während desselben . 129
— Aussonderung in demselben . . 134
— Bekanntmachung der Anmeldefristen und des Termins 147
— Besondere Bestimmungen . . 163
— Besitznahme des Vermögens . . 147
— Competenz des Amtsgerichts . . 6
— Dienstverhältnisse im Hause des Gemeinschuldners 131
— Einstellung des Verfahrens . . 162
— Eröffnungsverfahren in demselben 145
— Eröffnung, Angabe der Stunde 146
— Erstattung einer Gegenleistung . 133
— Erwerbung von Pfand- und Hypothekenrechten in demselben . . 129
— Forderungen, die in demselben nicht geltend zu machen sind . . . 139

Seite

Konkurs Massegläubiger, Masseschulden und Massekosten . . . 138
— Pacht- und Miethverträge bei demselben 130
— Prozentsatz der Abschlagszahlung . 155
— Prüfung der Forderungen . . 152
— Rückgabe von Leistungen . . 131
— Schlußrechnung in demselben . . 156
— Schuldenmasse in demselben . . 151
— Siegelung in demselben . . 148
— Strafbestimmungen . . 166 167
— Theilungsmasse in demselben . . 147
— Unanfechtbarkeit früherer Rechtshandlungen 133
— Vertheilung der Masse . . . 154
— Vertheilungsverzeichniß . . . 155
— nicht erfüllte Verträge zur Zeit der Eröffnung desselben . . . 129
— Verwaltung des Vermögens . . 147
— Waarenlieferung nach Eröffnung des Konkurses 130
— Zwangsvergleich 158
— Zeit der Schlußvertheilung . . 156
Konkursgläubiger, Rangordnung derselben 138
Konkursmasse, Bildung derselben 127
— Nießbrauch des Gemeinschuldners . 127
— gemeinschaftlicher Anspruch der Gläubiger daran 127
Konkursverfahren . . . 141
— Bekanntmachung der Aufhebung desselben 147
— Einstellung desselben . . 162 163
— über Nachlaß 165
Konkursverwalter, dessen Ernennung 142
— Wahl desselben 142
— dessen Bekanntmachung . . . 142
— dessen Obliegenheiten . . . 142
— Aufsicht des Gerichts über ihn . 142
— dessen Bestrafung und zulässige Entlassung 142
— dessen Vergütung 142
— dessen Schlußrechnung . . . 142
— dessen erster Bericht . . . 149
— Rechtshandlungen desselben . . 151
Korporationen, deren Gerichtsstand 7 8
Körperverletzungen, Privatklage dieserhalb 95
Kosten, deren Nichtanrechnung bei Feststellung der Klageobjekte . . 5
— für Versäumniß entstandene . . 32
— der Zwangsvollstreckung . . 42
— im Allgemeinen 53
— deren Vertheilung . . 54 55
— bei Fristversäumniß und Terminsverlegung 54
— für Angriffs- und Vertheidigungsmittel 54
— für Rechtsmittel und Berufungsinstanz 54
— des Vergleichs 55
— bei Neben-Interventionen . . 55
— Tragung derselben durch den Gerichtsschreiber 55
— Erstattung derselben . . . 55

Seite

Kosten, Gesuch wegen Festsetzung und Vertheilung derselben . . . 56
— beim Armenrecht 58
— deren Nachzahlung durch arme Parteien 60
— in Strafsachen 125
— bei Privatklagen 125
— bei Anzeigen wider besseres Wissen und grober Fahrlässigkeit . . 125
— bei Zurücknahme eines Antrags in Strafsachen 126
— bei Zurücknahme eines Rechtsmittels in Strafsachen 126
— Mitanrechnung derselben im Konkurse 139
Kostenerstattung 53
Kostenfestsetzung, Gesuch wegen derselben 75
Kostenpunkt, Anfechtung desselben und Entscheidung darüber . . 55
Kostentragung 53
Kostenvorlage bei Privatklagesachen 96
Kraftloserklärung von Urkunden 38

L.

Ladescheine von Frachtfahrern, deren Kraftloserklärung . . . 6
Ladung der Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen . . . 98
Ladungsfrist in Prozeßsachen . 20
— in Strafsachen 89
— in Privatklagesachen . . . 98
Lagerscheine über Waaren . . 38
Leistungen, wiederkehrende, deren Objektsberechnung 6
— an den Gemeinschuldner im Konkurse 128
Leitung der Hauptverhandlung in Strafsachen 91
Liquidirung des Interesse . . 51

M.

Mahnverfahren, im Allgemeinen . 13
— Fälle der Ausschließung desselben . 14
— Zuständigkeit der Amtsgerichte dafür 14
— Gesuche in demselben und Form derselben 14
— Gründe für Zurückweisung des Gesuchs 15
— Zahlungsbefehl in demselben . . 13
— Zustellung des Zahlungsbefehls . 15
— Zurücknahme des Zahlungsbefehls . 15
— Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl 15 16
Massegläubiger im Konkurse . 138
Massekosten „ „ . . 138
Masseschulden „ „ . . 138
Materialwaaren, Klage wegen deren Entnahme 62
Maurer-Arbeiten, Klage wegen derselben 64
Mehrere Schuldner im Konkurse 140
Meß- und Marktsachen, Gerichtsstand wegen derselben . . 10
Miether, Klage gegen Vermiether . 6
Miethe, Klage wegen derselben 66 67
Miethsverhältnisse, Objektsberechnung bei Klagen . . . 5
Miethverträge bei Konkursen . 130

Militärpersonen, deren Gerichtsstand 7
Minderjährige, Zuschiebung eines Eides an sie 29
Mitanrechnung von Kosten, Strafen und Zinsen im Konkurse . . 139
Miteigenthum, gemeinschaftliches des Gemeinschuldners . . . 129
Mittheilung der Privatklage an Beschuldigte 97
Mündliche Verhandlung, Beobachtung der Förmlichkeiten bei derselben 30

N.

Nachlaß, Konkursverfahren darüber 165
Nachträgliche Vertheilung disponibler Beträge im Konkurse . 157
Nachzahlung von Kosten durch arme Parteien 60
Neben-Intervention, Kosten dafür 55
Nebenklagen, Befugniß dazu . 101
— Zulassung zum Verfahren . . 102
— Rechte des Nebenklägers . . 102
— Beitritt des Nebenklägers bei dem Anspruch auf Zuerkennung einer Buße 102
— Zurücknahme des Antrags . . 102
— Wirkungslosigkeit bei Widerruf oder Tod 102
— Urtheilszustellung 102
— Rechtsmittel 102
Niederlassung, Gerichtsstand aus derselben 8
Nießbrauch des Gemeinschuldners im Konkurse 127
Nichtbeeidigung von Zeugen . 25
Nichterscheinen im Termine nach zugelassener Berufung in Strafsachen 128
Nichtigkeitsklage 34
Nichtigkeitsverfahren . . 34
Nichtpfändbare Sachen . . 45
— Forderungen 47
Nutzungen, deren Außerachtlassung bei Berechnung des Klageobjekts . 5
— wiederkehrende, deren Objektsberechnung bei Klagen 6

O.

Objektsberechnung bei Klagen . 5
— bei Sachen und Forderungen . 5
— bei Grunddienstbarkeiten . . 5
— bei Pacht- und Miethsverhältnissen 5
Obliegenheiten des Konkursverwalters 142
Offenbarungseid . . . 44
— Widerspruch dagegen . . . 45
— Antrag wegen Abnahme desselben . 76
— des Gemeinschuldners . . . 148

P.

Pachtverhältnisse, Objektsberechnung bei Klagen 5
Pachtverträge beim Konkurse . 130
Pensionsbezüge, pfändbarer Theil derselben 48
Pfandrechte im Konkurse . 129

Seite
Pfändung körperlicher Sachen . 45
— von Gehalts- und Pensionsbezügen 48
— wegen Alimentenforderung . . 48
— bei dem Vorhandensein mehrerer Gläubiger 48
Polizeiliche Strafverfügungen . 105
— Antrag auf gerichtliche Entscheidung derselben 105
— Versäumung der Antragsfrist . 106
— Verweisung derselben zum Hauptverfahren 106
— Zurücknahme des Widerspruchs . 107
Postsendungen an Gemeinschuldner, Beschlagnahme derselben . . . 148
Privatbedienstete, pfändbarer Gehaltstheil derselben 48
Privatklage, überhaupt . . 95
— bei mehreren berechtigten Personen 96
— Mitwirkung der Staatsanwaltschaft 96
— Vertretung bei derselben durch Anwälte 96
— Kostenvorlage bei derselben . . 96
— Sühneversuch vor derselben . . 97
— Form derselben 97
— Mittheilung derselben an den Beschuldigten 97
— Verweisung derselben zum Hauptverfahren 97
— Zuziehung des Privatklägers . 98
— Akteneinsicht 98
— Rechtsmittel 98
— deren Zurücknahme . . . 99
— deren Einstellung bei dem Tode des Klägers 99
— Formulare dazu 100
— Antrag auf Zuerkennung einer Buße 103
— Erstattung von Auslagen . . 126
Prozentsatz der Abschlagszahlung im Konkurse 155
Prozeßbevollmächtigte, Gerichtsstand für Klagen derselben . . 10
Prozeßgang im Allgemeinen . . 19
Prozeßhindernde Einreden . 22
Prozessualische Sicherheitsleistung 56
Prüfung der Urliste der Schöffen . 82
— der Forderungen im Konkurse . 152

Q.

Quittung über eingezogene Beträge 43
Quittungen des Konkursverwalters 151

R.

Rangordnung der Gläubiger im Konkurse 138
Rechnungslegung, Klage wegen derselben 69
Rechte des Nebenklägers . . . 102
Rechtfertigungsfrist bei Berufungen in Strafsachen . . . 126
Rechtsanwälte, Gebühren und Auslagen derselben 54
— bei Bestellung für arme Parteien . 59
— als Vertreter und Vertheidiger 89 90 91 96 98 104
Rechtshandlungen des Gemeinschuldners im Konkurse . . 128
— Anfechtbarkeit derselben im Konkurse 131 132
— Unanfechtbarkeit früherer . . 133
— des Konkursverwalters . . . 151
Rechtskraft des Vollstreckungsbefehls 18
— der Urtheile in Strafsachen, Hemmung derselben 122
Rechtsmittel, Kosten dafür . . 54
— in Privatklagesachen . . . 98
— bei Nebenklagen 102
— nach Wiederaufnahme rechtskräftiger Strafsachen 117
— in Strafsachen vor dem Amts- und Schöffengerichte 119
— Kosten bei der Zurücknahme in Strafsachen 126
Rechtsstreitigkeiten des Gemeinschuldners, deren Aufnahme durch den Konkursverwalter . . . 128
Reihenfolge der Schöffen . . 84
— der Befriedigung im Konkurse bei unzulänglicher Masse . . . 138
Reisende, deren Klagen gegen Wirthe, Fuhrleute, Schiffer ꝛc. . . . 6
Reisekosten der Schöffen und Vertrauensmänner 86
Repliken, Vorbringen derselben . 22
— im Urkunden- und Wechselprozeß . 32
Restitutions-Verfahren . . . 34
— Klagen 34
Richter, Ausschließung und Ablehnung derselben in Strafsachen . . 86
Rückzahlung der Wechselzahlungen des Gemeinschuldners . . . 133

S.

Sachen, Berechnung deren Werthobjekts bei Klagen 5
— nicht pfändbare 45
— unbewegliche, Herausgabe derselben 50
— im Gewahrsam Dritter . . . 50
Sachverständige, Berechtigung zur Ablehnung derselben . . . 26
Sachverständigen-Beweis . . 25
Sachverständige, deren Entschädigung in Strafsachen . . . 94
— deren Ladung in Strafsachen . 98
Seeassekuranzpolicen, deren Kraftloserklärung 38
Schäden, deren Nichtanrechnung bei Feststellung des Klageobjekts . 5
Schiffer, deren Klagen gegen Reisende 6
Schluß der Hauptverhandlung in Strafsachen 95
Schlußrechnung des Konkursverwalters 142
Schlußvertheilung im Konkurse . 156
— Genehmigung derselben . . . 156
Schneider-Rechnungen, deren Einklagung 63
Schuhmacher-Rechnungen, deren Einklagung 63
Schnittwaaren, Klage wegen deren Entnahme 62

Seite

Schöffen, deren Stimmrecht . . 79
— Unfähigkeit zum 79
— Ausschließung von der Berufung 80 81
— deren Ablehnungsberechtigung . 80
— Urliste derselben 81
— deren Auswahl 83
— deren Zahl 83
— Jahresliste derselben . . . 83
— deren Ausloosung 83
— deren Benachrichtigung von der Ausloosung und den Sitzungstagen . 84
— Aenderung der Reihenfolge derselben 84
— Einberufung anderer . . . 84
— deren Beeidigung 84
— deren Entbindung von der Sitzung 85
— deren Reisekosten 86
— Strafen gegen dieselben . . 86
— Amtsverschwiegenheit derselben . 88
— Verhandlungen ohne dieselben . 89
Schöffengerichte, Zuständigkeit derselben 78
Schriftvergleichung beim Urkundenbeweis 28
Schuldenmasse im Konkurse . 151
Schuldner, Vermögensverzeichniß derselben 44
— Hinderung in der Verhaftung desselben 45
— Widerstand desselben . . . 50
Siegelung im Konkurse . . . 148
Sicherheitsleistung, überhaupt . 56
— durch Ausländer 56
— wenn Kläger die Eigenschaft eines Deutschen verliert 57
— deren Höhe 57
Sicherstellung der Forderungen im Konkursverfahren 129
Sitzungstage der Schöffen, Bestimmung derselben 83
Sitzungen, außerordentliche der Schöffengerichte 84
Stammgutsgläubiger im Konkurse 136
Steckbriefe, Erlaß derselben . . 124
Stempeltarif, alphabetischer . . 169
Stimmrecht der Schöffen . . 79
Strafsachen 78
Strafen gegen Schöffen und Vertrauensmänner 86
— Festsetzung und Höhe derselben in Strafbefehlen 103
— beim Forstdiebstahl . 110 111
— Abarbeitung derselben . . . 115
— Ueberweisung derselben an Gemeinden 115
— Mitanrechnung derselben im Konkurse 139
— wegen Bankerutts . . . 166 167
— wegen Begünstigung einzelner Gläubiger im Konkurse 166
— wegen Verheimlichung rc. von Sachen im Konkurse 167
— wegen Geltendmachung erdichteter Forderungen im Konkurse . . 167
— für Abstimmungen gegen Gewähr rc. von Vortheilen im Konkurse . 167
— gegen Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft 167
Strafbefehle, Form derselben . 103
— Widerspruch gegen dieselben . . 103

Seite

Strafbefehle, amtsrichterliche . 103
Strafberechnung, Zweifel dabei . 124
Strafbescheide, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle 107
Strafsachen, Wiederaufnahme derselben zu Gunsten des Verurtheilten 116
— Wiederaufnahme derselben zu Ungunsten des Angeklagten . . . 117
— Folgen des Nichterscheinens im Termine nach zugelassener Berufung . 123
Strafurtheile, Vollstreckbarkeit derselben 123
Strafverfügung, polizeiliche, Form derselben 103
Strafvollstreckung, Aufschiebung derselben 123 124
Streitgegenstand, Festsetzung des Werths desselben im Konkurse . 154
Stroh, Klage wegen Lieferung . . 65
Stunde der Konkurseröffnung . . 146
Sühneversuch in Civil-Prozeßsachen 19
— in Privatklagesachen . . . 97

T.

Tabellarisches Verzeichniß der Anmeldungen im Konkurse . . 152
Tagelohn, Klage wegen desselben 68
Tapezirer-Arbeiten, Klage wegen derselben 64
Termine, deren Wahrnehmung . 21
— im Konkurse, dessen Bekanntmachung 147
Terminsbestimmung auf Klagen . 20
— in Strafsachen 89
Terminsverlegung, Kosten dafür 54
Terminsversäumniß, deren Folgen 31
Theilungsmasse im Konkurse . 147
Tod des Privatklägers, Einstellung der Klage nach demselben . 99
Tod des Nebenklägers, Wirkung auf die Anschlußerklärung . . 102
Tüncherarbeiten, Klage wegen derselben 64

U.

Ueberweisung einer Geldforderung im Zwangsverfahren . . . 47
— Verzichtleistung auf Rechte aus derselben 47
Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen beim Forstdiebstahl 112
Unbewegliches Vermögen, Zwangsvollstreckung darin . . 49
Unbewegliche Sachen, Herausgabe derselben 50
— im Gewahrsam Dritter . . 50
Unehelicher Beischlaf, Klagen darüber gehören vor das Amtsgericht 6
Unerlaubte Handlungen, Gerichtsstand aus denselben . . 10
Unfähigkeit zum Schöffen . 79 85
Unterbrechung der Strafvollstreckung 116
— der Verjährung im Konkurse . 129

Seite
Unterhalt des Gemeinschuldners und seiner Familie 149
Unterlassungen, Erwirkung derselben durch Zwangsvollstreckung 49 50
Untersuchungshaft, Anrechnung derselben 123
Unzulängliche Masse im Konkurse 138
Urkundenbeweis 26
Urkunden, öffentliche, liefern vollen Beweis 27
— Eid über den Nichtbesitz derselben 28
— deren Aufgebot und Kraftloserklärung 38
— =Prozeß 32
Urliste der Schöffen . . . 81
— Einsprache gegen deren Richtigkeit 81
— deren Einreichung und Prüfung . 82
Urtheile, Verkündigung derselben in Prozeßsachen 30
— deren Zustellung in Prozeßsachen . 30
— welche nur auf Antrag für vollstreckbar erklärt werden können . 40
Urtheile in Straffachen, Hemmung der Rechtskraft desselben . . 122
Urtheilsausfertigung, vollstreckbare 42
— Antrag wegen Ertheilung derselben 75
Urtheilsvollstreckung, Schreiben wegen derselben an den Gerichtsvollzieher 75
Urtheilsverkündigung in Straffachen 95

V.

Väter, als Beistände in Straffachen 90
Verfahren bei Nebenklagen . . 102
Verfügungen, einstweilige . . 52
Vergleich im Konkurse, gleiche Rechte dabei 159
Vergleichskosten 55
Vergleichs=Vorschläge im Konkurse 158
Vergütung des Konkursverwalters 142
— der Mitglieder des Gläubigerausschusses 143
Verhaftung des Schuldners, Hinderung darin 45
Verhandlung in Straffachen, ohne schriftliche Anklage . . . 89
— ohne Schöffen 89
— in Straffachen, bei Abwesenheit des Angeklagten 90
Verjährung der Forstdiebstähle . 113
— des Anfechtungsrechts . . . 134
Verkündigung der Urtheile . . 30
— des Urtheils in Straffachen . . 95
Vermiether, Klage gegen Miether gehört vor das Amtsgericht . . 6
Vermögen, der Gerichtsstand aus demselben 8
Vermögensverwaltung, der Gerichtsstand aus demselben . . 10
— Entziehung derselben im Konkurse . 128
Vermögensverzeichniß des Schuldners 44
Verpflichtung zur Vornahme einer Handlung oder Unterlassung derselben 50
Verpflichtungsscheine, deren Kraftloserklärung 38
Versäumniß des Termins, deren Folgen 31
Versäumnißurtheil, Erlaß desselben 31
— Zurückweisung des Antrags darauf 31
— Einspruch gegen dasselbe . . 32
— Einspruchsschrift gegen dasselbe . 72
Verspätete Einlegung von Rechtsmitteln in Straffachen . . . 122
Versteigerung im Konkurse . . 148
Versuch beim Forstdiebstahl . . 110
Vertheidigungsmittel, deren Vorbringen im Civilprozeß . . 23
— Kosten dafür 54
Vertheidiger und Ladung desselben 89 90
— zulässige Vertretung durch denselben 91 104
Vertheilungsverfahren nach der Zwangsvollstreckung bei mehreren Gläubigern 48 49
Vertheilung der Kosten . 54 55
Vertheilung der Masse im Konkurse 154
Vertheilungs=Verzeichniß im Konkurse 155
— Schema dazu 168
Vertrag, Gerichtsstand aus demselben 9
Verträge, nicht erfüllte, zur Zeit der Konkurseröffnung 129
Vertrauensmänner zur Prüfung der Urliste der Schöffen . . . 82
— deren Reisekosten 86
— Strafen gegen dieselben . . 86
Vertretung in Straffachen durch den Vertheidiger 91
— in Privatklagesachen durch Rechtsanwalte 96 98
Verwaltung des Vermögens im Konkurse 147
Verweigerung des Armenrechts und Beschwerde darüber 60
— des Zeugnisses in Prozeßsachen (zulässige Fälle) 23 24
— des Gutachtens eines Sachverständigen in Prozeßsachen . . . 26
— des Zeugnisses in Straffachen . 92
— Folgen derselben 94
— einer Auskunft des Zeugen . . 93
Verwendung der Wechselstempelmarken 173
Verwerfung der Berufung in Straffachen 122
— des Vergleichs im Konkurse . 160
Verzeichniß der Anmeldungen im Konkurse 152
Verzicht der Parteien auf Beeidigung von Zeugen 25
— auf Vernehmung vorgeschlagener Zeugen 25
Verzichtleistung auf Rechte aus einer Ueberweisung . . . 47
Viehhandel, Klage aus demselben . 68
Viehmängel, Klagen wegen derselben gehören vor das Amtsgericht . 6

Seite

Vollstreckbarkeit, vorläufige von Endurtheilen, auch ohne Antrag . 39
— vorläufige, Sicherstellung dabei . 40
— der Strafurtheile 123
Vollstreckungsauftrag . . 43
Vollstreckungsbefehl, auf Zahlungsbefehl 17
— Beschwerde, wenn das Gesuch um Erlaß zurückgewiesen wird . . 17
— Einspruch dagegen . . . 18
— wann Rechtskraft eintritt . . 18
Vollstreckungsklausel . . 43
Vollstreckungsorgane . . 43
Vollstreckungsverfahren, Einwendungen in demselben . . 44
Vollziehung des Arrestbefehls . 52
Vorführung des Gemeinschuldners 145 146
Vorlegung der Urkunde, Verpflichtung dazu 27
Vormünder, als Beistände in Strafsachen 90

W.

Waaren, deren Zurückforderung im Konkurse 134
Waarenlieferung, nach Eröffnung des Konkursverfahrens . . . 130
Wahl des Konkursverwalters . . 142
Wechsel-Klagen . . . 33 70
— deren Amortisation . . . 38
— -Prozeß 32 33
— Einlassungsfrist 34
Wechselsachen, Gerichtsstand wegen derselben 10
Wechselstempelmarken, Verwendung derselben 173
Wechselzahlungen des Gemeinschuldners 133
— Rückzahlung derselben . . . 133
— Anfechtungen derselben . . . 133
Wein, Klage wegen Forderung dafür 65
Werkzeuge beim Forstdiebstahl, Einziehung derselben 113
Wertherſatz beim Forstdiebstahl . 111
Widerklage, deren Gerichtsstand . 10
— im Prozeß 22
— deren Unzulässigkeit im Urkundenprozeß 32
Widerruf bei Nebenklagen . . 102
— der Bestellung des Gläubigerausschusses 143
Widerspruch, gegen Zahlungsbefehl im Mahnverfahren . . . 16
— weiteres Verfahren nach demselben 16
— Benachrichtigung des Gläubigers davon 16
— gegen Offenbarungseid . . 45
— gegen Arrestverfügung . 51 77
— gegen amtsrichterliche Strafbefehle 103
— gegen amtsrichterliche Strafbefehle, Form derselben 104
— Wirkung des nicht rechtzeitig erfolgten 104
— gegen polizeiliche Strafverfügungen 106
— gegen polizeiliche Strafverfügungen, Zurücknahme desselben . . 107
— gegen gefaßte Beschlüsse im Konkurse 145
Widerstand des Schuldners . . 50

Seite

Wiederaufhebung der Entmündigung 36 73
Wiederaufnahme rechtskräftiger Strafsachen 116 117
— rechtskräftiger Strafsachen, Rechtsmittel dabei 117
— rechtskräftiger Strafsachen, Verfahren dabei 118
Wildschäden, Competenz der Amtsgerichte 6
— Klage wegen derselben . . . 71
Willenserklärung, Verurtheilung zur Abgabe derselben . . . 51
Wirkung des Arrestes im Konkurse 147
Wirthe, deren Klagen gegen Reisende 6

Z.

Zahlungsbefehl, im Mahnverfahren 13
— Zustellung desselben . . . 15
— Zurücknahme desselben . . . 15
— Widerspruch dagegen . . . 15
— Nachsuchung der Vollstreckbarkeitserklärung desselben . . . 17
Zeugenbeweis 23
Zeugen, ausgeschlossene Beeidigung derselben 25
— Verzicht der Parteien auf deren Beeidigung 25
— Entfernung derselben aus dem Termine in Strafsachen . . . 92
— wer von denselben Zeugniß verweigern kann 92
— Beamte als solche . . . 93
— Verweigerung einer Auskunft derselben 93
— welche nicht zu vereidigen sind . 93
— Entschädigung derselben . . 94
— deren Ladung in Strafsachen . 98
Zeugenvernehmungen im Konkursverfahren 141
Zeugnißverweigerung . 23 24
— Folgen derselben 94
Zimmermanns-Arbeiten, Klage wegen derselben 64
Zinsen, deren Nichtberechnung bei Klageobjecten 5
— Mitanrechnung derselben im Konkurse 139
Zuerkennung einer Buße bei Nebenklagen 102
Zulässigkeit des Mahnverfahrens 13
Zurückforderung von Waaren im Konkurse 134
Zurücknahme des Gesuchs im Mahnverfahren 15
Zurückschiebung eines Eides . 29
Zurückweisung des Gesuchs im Mahnverfahren 15
Zuständigkeit des Gerichts, richterlich bestimmte 10
— durch Vereinbarung bestimmte . 11
— der Schöffengerichte 78
— der Amtsgerichte im Konkursverfahren 141
Zustellung des Zahlungsbefehls im Mahnverfahren 15

Seite
Zustellung der Klagen . . . 20
— Bescheinigung darüber . . . 21
— der Urtheile in Prozeßsachen . 30
— der Arrestverfügung . . . 51
Zustellungen im Konkursverfahren 141
Zwang zum Erscheinen vor Gericht in Strafsachen 90
Zwangsvergleich im Konkurse . 158
— Unzulässigkeit desselben . . . 158
— im Konkurse auf Grund betrügerischer Handlungen 161
Zwangsversteigerung im Konkurse 148
Zwangsvollstreckung, Bedingniß für dieselbe 39
— aus Schuldtiteln 40
— deren Einstellung und Beschränkung 41
— vor dem Tode des Schuldners begonnene 42
— bei ruhender Erbschaft . . 42

Seite
Zwangsvollstreckung, wenn Schuldner vor Beginn gestorben . 42
— bei Geltendmachung der Rechtswohlthat des Inventars . . . 42
— deren Kosten 42
— in bewegliches Vermögen . . 44
— bei Geldforderungen . . . 46
— gegen Drittschuldner . . . 46
— Vertheilungsverfahren bei mehreren Gläubigern 48
— in unbewegliches Vermögen . 49
— zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und von Handlungen und Unterlassungen 49
— aus Zwangsvergleich im Konkurse 161
— Schreiben wegen derselben an den Gerichtsvollzieher 75
Zweifel bei der Strafberechnung 124

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

I. Civil-Prozeß- und Mahnverfahren.

Erster Abschnitt: Zuständigkeit der Amtsgerichte 5
Gerichtsstand 7
Zweiter Abschnitt: Ausschließung oder Ablehnung von Gerichtspersonen . . 11
Dritter Abschnitt: Das Mahnverfahren 13
Vierter Abschnitt: Der Prozeßgang im Allgemeinen 19
Der Urkunden- und Wechsel-Prozeß 32
Das Nichtigkeits- und Restitutions-Verfahren 34
Entmündigungs-Sachen 36
Berufung 37
Aufgebots-Verfahren und Kraftloserklärung von Urkunden 38
Fünfter Abschnitt: Die Zwangsvollstreckung 39
Sechster Abschnitt: Die Prozeßkosten 53
Die Sicherheitsleistung 56
Das Armenrecht 57
Siebenter Abschnitt: Entwürfe zu Klagen und Anträgen 60

II. Das Strafverfahren.

Erster Abschnitt: Die Schöffengerichte: Deren Competenz und Zusammensetzung 78
Ausschließung und Ablehnung von Gerichtspersonen 86
Hauptverfahren 88
Zweiter Abschnitt: Von der Privatklage wegen Beleidigungen und Körperverletzungen 95
Dritter Abschnitt: Von der Nebenklage 101
Vierter Abschnitt: Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen . . . 103
Fünfter Abschnitt: Verfahren nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung 105
Sechster Abschnitt: Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Erhebungen öffentlicher Abgaben und Gefälle 107
Siebenter Abschnitt: Verfahren in Forstdiebstahlssachen (in Preußen) . . 109
Achter Abschnitt: Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urtheil geschlossenen Verfahrens 116
Neunter Abschnitt: Rechtsmittel, insbesondere Beschwerde und Berufung . . 119
Zehnter Abschnitt: Strafvollstreckung 123
Eilfter Abschnitt: Kosten in Strafsachen 125

III. Die deutsche Konkursordnung.

I. Das Konkursrecht: A. Allgemeine Bestimmungen 127
B. Erfüllung der Rechtsgeschäfte 129
C. Anfechtung 131
D. Aussonderung 134
E. Absonderung 135
F. Aufrechnung 137
G. Massegläubiger 138
H. Konkursgläubiger 138
II. Das Konkursverfahren: A. Allgemeine Bestimmungen 141
B. Eröffnungsverfahren 145
C. Theilungsmasse 147
D. Schuldenmasse 151
E. Vertheilung 154
F. Zwangsvergleich 158
G. Einstellung des Verfahrens 162
H. Besondere Bestimmungen 163
III. Strafbestimmungen 166

IV. Stempel-Tarif

hinsichtlich der meisten vorkommenden Rechtsgeschäfte (in Preußen) u. Wechsel 169

V. Alphabetisches Sachregister 175

Druck der Spaarmann'schen Buchdruckerei (Bauer & Witzler) in Oberhausen.

Fagiewicz, F.

Der Selbst-Anwalt bei den deutschen Amtsgerichten in Civil-Prozesssachen, Strafsachen und im Konkursverfahren Ein praktisches Handbuch für Jedermann ... In leicht fasslicher Weise bearbeitet von F. Fagiewicz

Wiesbaden 1879